



Bundeseisenbahnvermögen

Tarifvertrag

**für die Beschäftigten
des Bundeseisenbahnvermögens
(TV BEV)**

Gültig ab 01. April 2019

Geschäftsführende Stelle: BEV-HV, 2101
Bundeseisenbahnvermögen Ruf: (0228) 3077 – 215
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

Verteilungsplan der Druckschrift

Anwendungskreis	bei folgenden Stellen
Sachbearbeiter/innen, Ref 21 und Personalvertretung	HV
Beschäftigte mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen	HV und Prüfungsdienste
Personal des Sg 21 und Personalvertretungen	Dst und Ast
Personalabteilung	DB AG
Personalabteilung	DRV-KBS

Nachweis der Bekanntgaben

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig	Bemerkungen	In DS eingearbeitet Namen sz. u. Datum
1	Korrektur	01.04.2019	rückwirkend	
2	TV BEV Nr. 1/2020	01.09.2020	rückwirkend	

*

Abkürzungen

AnTV = Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens

AnTV-O = Tarifvertrag für die Angestellten des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet

Ast = Außenstelle(n)

BEV = Bundeseisenbahnvermögen

BEEG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

DRV-KBS = Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Dst = Dienststelle(n)

EFZG = Entgeltfortzahlungsgesetz

HV	=	Hauptverwaltung
LTV	=	Lohntarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens
LTV-DR	=	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Reichsbahn ^(B 1)
LTV-O	=	Lohntarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens im Beitrittsgebiet
PflegeZG	=	Pflegezeitgesetz
SGB	=	Sozialgesetzbuch
VermBG	=	Vermögensbildungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Arbeitsvertrag	10
§ 3 Gelöbnis	11
§ 4 Pflichten aus dem Arbeitsvertrag	12
§ 5 Arbeitszeit.....	12
§ 6 Teilzeitbeschäftigung	17
§ 7 Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte	18
§ 8 Eisenbahndienstzeit.....	18
§ 9 Jährliche Zuwendung.....	21
§ 10 Vermögenswirksame Leistung	26
§ 11 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung, Umzugskostenvergütung.....	27
§ 12 Leistungsprämien und Leistungszulagen	27
§ 13 Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen.....	27
§ 14 Schichtzulagen	28
§ 15 Jubiläumswendungen	30
§ 16 Auszahlung des Entgelts	31
§ 17 Arbeitsversäumnis	32
§ 18 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	32
§ 19 Krankengeldzuschuss.....	33
§ 20 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen	38
§ 21 Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung	39
§ 22 Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung	41
§ 23 Erholungsurlaub	42
§ 24 Allgemeine Regelungen zur Dauer des Erholungsurlaubs	44
§ 25 Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schichtarbeit und Nachtarbeit.....	46
§ 26 Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen.....	49
§ 27 Urlaubsabgeltung	49

§ 28 Urlaubsgeld	51
§ 29 Arbeit an Bildschirmgeräten	53
§ 30 Schadenshaftung	53
§ 31 Personalakten	53
§ 32 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.....	54
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	55
§ 34 Wiedereinstellung bei Rentenentzug	61
§ 35 Sterbegeld.....	62
§ 36 Arbeitsstreitigkeiten	65
§ 37 Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist	65
Teil B Weitere Regelungen für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 66	
§ 38 Lohngrundlagen	66
§ 39 Lohngruppeneinteilung.....	67
§ 40 Lohnstufen	67
§ 41 Monatslohn	67
§ 42 Sozialzuschlag	67
§ 43 Lohnanspruch	68
§ 44 Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle	77
§ 45 Lohnsicherung.....	81
§ 46 Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft	86
§ 47 Überzeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag	89
§ 48 Sonn- und Feiertagsarbeit.....	94
§ 49 Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten	96
§ 50 Einmalige Lohnzulagen	98
§ 51 Berechnung des Lohns	98
§ 52 Erholungsurlaub in Werktagen	100
Teil C Weitere Regelungen für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2101	
§ 53 Abordnung, Versetzung, Zuweisung.....	101
§ 54 Allgemeine Dienstzeit.....	102
§ 55 Eingruppierung.....	106
§ 56 Bewährungsaufstieg.....	110
§ 57 Fallgruppenaufstieg.....	114

§ 58 Bestandteile der Vergütung	114
§ 59 Grundvergütung.....	114
§ 60 Ortszuschlag.....	116
§ 61 Arbeitszeit, Überstunden, Freizeitausgleich	121
§ 62 Zeitzuschläge für Überstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen	123
§ 63 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit	124
§ 64 Zulagen	125
§ 65 Berechnung und Zahlung der Bezüge.....	127
§ 66 Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen	128
§ 67 Urlaubsvergütung	128
§ 68 Dauer des Erholungsurlaubs in besonderen Fällen.....	130
Teil D Übergangs- und Schlussbestimmungen	131
§ 69 Übergangs- und Schlussbestimmungen	131
§ 70 Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags.....	131

Anlagen

Anlage 1 Lohngruppeneinteilung.....	133
Anlage 2 Monatslohntabelle	157
Anlage 3 Monatslohntabelle L	161
Anlage 4 Tabelle für die Berechnung der Funktionszulage – Zulage F – Zulage M	163
Anlage 5 Vergütungsordnung.....	165
Anlage 6 Vergütungstabellen inklusive Ortszuschläge	193
Anlage 7 Stundenvergütungen	199
Anlage 8 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.....	201
Anlage 9 Arbeit an Bildschirmgeräten	205
Anlage 10 Arbeitsordnung für die Beschäftigten des BEV	207
Anlage 11 Regelung flexibler Arbeitszeiten	211
Anlage 12 Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten	217

Anhänge

Anhang I	Arbeitszeitbestimmungen für die in der Unterhaltung der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen und Fahrzeuge eingesetzten Beschäftigten	219
Anhang II	Bestimmungen für die Beschäftigten in den Erholungseinrichtungen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)	225

Teil A

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die beim BEV beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Eingruppierung
 1. nach der Lohngruppeneinteilung (Anlage 1 oder Anhang II) oder
 2. nach der Vergütungsordnung (Anlage 5)haben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 1. BEV-Ärzte/BEV-Ärztinnen,
 2. Beschäftigte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,
 3. Beschäftigte, die unter die „Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und dort wohnen“, fallen,
 4. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.
- (4) Für
 1. Beschäftigte in der Unterhaltung der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen und Fahrzeuge (Anhang I),

2. Beschäftigte in den Erholungseinrichtungen der Stiftung Bahn-Sozialwerk (Anhang II),

gelten die Paragraphen und Anlagen dieses Vertrags insoweit, als in den Anhängen I bis II nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Für Personen, die auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, gilt dieser Tarifvertrag insoweit, als in dem „Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen“, nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Arbeitsvertrag

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich geschlossen; den Beschäftigten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Beschäftigte mit unbefristetem Arbeitsvertrag erhalten eine Probezeit, sofern im Arbeitsvertrag nicht auf eine Probezeit verzichtet wird. Bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Probezeit 3 Monate, bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Probezeit 6 Monate, sofern keine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

Haben Beschäftigte in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

- (4) Mit Beschäftigten, die Facharbeiter gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 oder 3 sind oder als solche gelten, mit denen jedoch kein Arbeitsvertrag als Facharbeiter geschlossen worden ist, ist ein Arbeitsvertrag als Facharbeiter

zu schließen, wenn sie nicht nur vorübergehend in ihrem oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden.

- (5) Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, ist bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine ständige Beschäftigung zu übertragen.

Die ständige Beschäftigung bestimmt sich aus der den Beschäftigten nicht nur vorübergehend zugewiesenen Arbeit, die aus einer oder mehreren in der Anlage 1 Abschnitte B und C aufgeführten Tätigkeiten bestehen kann. Nicht nur vorübergehend sind Tätigkeiten, die voraussichtlich mindestens 12 Monate zu verrichten sind. Urlaub und sonstige kurzfristige Unterbrechungen sind hierbei unerheblich.

Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten, ist die überwiegende Tätigkeit die ständige Beschäftigung. Besteht die Arbeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, ist die höher bewertete Tätigkeit die ständige Beschäftigung. Besteht die Arbeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der ständigen Beschäftigung nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.

Die ständige Beschäftigung bleibt erhalten

1. während einer Arbeitsbefreiung, wenn die Zeit als Eisenbahndienstzeit gilt,
2. während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nach § 45 Abs. 6.

§ 3 Gelöbnis

- (1) Bei Abschluss des Arbeitsvertrages hat die/der Beschäftigte zu geloben:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

- (2) Die/der Beschäftigte hat die Niederschrift über das Gelöbnis zu unterzeichnen.

§ 4 Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

Pflichten aus dem Arbeitsvertrag regelt die Arbeitsordnung nach Anlage 10.

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden in der Woche. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Für die Beschäftigten, deren Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2010 begonnen hat und deren Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt dem LTV-O oder AnTV-O unterlag, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin 40 Stunden.

- (2) Für die Beschäftigten, die nicht unter den Abs. 3 fallen, gilt:
1. a) innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem Jahr darf die Arbeitszeit im Wochendurchschnitt 39 Stunden nicht überschreiten.
 - b) Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Arbeitstage der Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt werden; sie darf täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Durch die ungleichmäßige Verteilung entsteht keine Überzeitarbeit.

2. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen sind nach den dienstlichen Bedürfnissen zu regeln und durch Aushang bekanntzugeben. Hierbei sind die persönlichen Verhältnisse des Personals angemessen zu berücksichtigen.

3. a) Die Arbeitszeit ist durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde oder zwei Pausen mit einer Minstdauer von je 15 Minuten zu unterbrechen.
b) Beträgt die Arbeitszeit an einem Arbeitstag 6 Stunden oder weniger, kann die Pause entfallen.
 4. Sofern Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit dienstlich erforderlich ist, sollen im Monat zwei Wochenenden (Samstage und Sonntage) arbeitsfrei sein. Wochenendarbeit soll nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden.
 5. Regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die mit mehr als 30 Minuten in der Zeit von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr fallen, dürfen nicht mehr als fünfmal hintereinander angesetzt werden. Im Übrigen soll Arbeit nach Satz 1 innerhalb von vier Kalenderwochen an nicht mehr als 10 Tagen angesetzt werden.
- (3) 1. Die Arbeitszeit der Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach den für die Arbeitszeit der Beamten des gleichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften, wenn sie beschäftigt sind oder ausgebildet werden
- a) im Fahrzeug- und Unterwegsreinigungsdienst,
 - b) im Betriebsteil des Kraftwagenbetriebsdienstes,
 - c) im Kraftfahrdienst,
 - d) im Schiffsdienst

mit der Maßgabe, dass gemäß Abs. 1 die Arbeitszeit im Durchschnitt des wöchentlichen Zeitraums 39 Stunden beträgt;

die Arbeitszeitregelung für die unter Buchst. a) bis d) aufgeführten Bediensteten gilt ferner für Beschäftigte,

- e) im Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaftsdienst bei der Dienststelle (§ 46 Abs. 1 Nr. 2),
 - f) als Fahrerin oder Fahrer von Gleiskraftwagen bei ausschließlicher Beschäftigung als solche in einer Schicht,
 - g) als Wächterinnen oder Wächter, Pförtnerinnen oder Pförtner.
2. Für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, ist den in Nr. 1 genannten Vollzeitbeschäftigten die Arbeitszeit um 7 Stunden 48 Minuten zu kürzen, und zwar,
- a) wenn sie über den Grundbedarf hinaus verwendet werden (für Vertretungen und Sonderleistungen sowie als Dienstaushilfen), im Kalendermonat,
 - b) sonst
 - aa) im Kraftwagen- und Schiffsdienst in der Dienstplanperiode,
 - bb) im örtlichen Dienst in der Kalenderwoche;
- wenn der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet wird, ist die Arbeitszeit um die auf den gesetzlichen Wochenfeiertag fallende Arbeitszeit zu kürzen. Diese Regelung gilt auch für die in Abs. 2 genannten Vollzeitbeschäftigten, die die volle Kalenderwoche, in welcher der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt waren oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.
- (4) Bei Wechsel der Beschäftigung richtet sich die Arbeitszeit nach der für die jeweilige Beschäftigung geltenden Arbeitszeitregelung.
 - (5) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Die Zeit für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder

Stoffen zum und vom Arbeitsplatz erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

- (6) Pausen sind Arbeitsunterbrechungen jeder Art, in denen sich das Personal von seinem Arbeitsplatz entfernen darf. Hierzu gehören auch die Waschzeiten. Ausnahmen siehe Abs. 9.
- (7) Reisezeit rechnet insoweit zur Arbeitszeit, als sie vergütet wird (Weitere Regelungen siehe Anlage 8).
- (8)
 - 1. Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie am Tag vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts erteilt.
 - 2. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhalten die Entgeltfortzahlung gemäß § 43 Abs. 7 Nr. 1 Satz 1. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhalten die Vergütung (§ 58) zuzüglich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.
 - 3. Kann diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tag entsprechende Freizeit gewährt.
 - 4. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12.00 Uhr am Tage vor dem
 - a) Ostersonntag und Pfingstsonntag von 25.v.H.,
 - b) ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszuschlag (§ 48) zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Neben dem Vorfesttagszuschlag wird keine Zulage für Arbeit an Samstagen gezahlt.

- (9)
 - 1. Bei besonders schmutzigen Arbeiten oder bei Arbeiten, bei denen die Beschäftigten verhältnismäßig hohen Temperaturen ausgesetzt sind, ist

den Beschäftigten zur Ganzreinigung des Körpers eine Badezeit bis zur Dauer von 20 Minuten zum Schluss der Arbeitszeit zu gestatten. Sie gilt nicht als Pause. Der Betrieb darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Wird die Ganzreinigung im Anschluss an die Arbeitszeit vorgenommen, erhalten die Beschäftigten eine Entschädigung von 0,26 € für jede geleistete Arbeitsschicht.

2. Arbeiten im Sinne der Nr. 1 sind:

- a) Untersuchungsarbeiten in Kanälen unter ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen sowie an schwer zugänglichen Teilen von ortsfesten Maschinen oder maschinenartigen Anlagen,
- b) Spritzen von Farben, sofern dadurch eine überdurchschnittliche Verschmutzung verursacht wird,
- c) Reinigen oder Entleeren von Schacht-, Rohr- oder Putzkanälen, Abort- oder Faulgruben,
- d) Ausladen von Zement, Kalk, Schamottmehl, Abfuhr von Müll,
- e) Arbeiten über Kopf an ungereinigten Untergestellen von Schienen- oder Straßenfahrzeugen,
- f) Isolierarbeiten mit Glas- oder Steinwolle.

3. Waschzeiten, die aus Gründen der Gesundheitsfürsorge nach den Unfallverhütungsvorschriften besonders angeordnet werden, gelten als Arbeitszeit.

Protokollnotiz zu Abs. 8 Nr. 1:

Die nach Nr. 1 Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Beschäftigte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr

keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die Beschäftigten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Beschäftigten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die Beschäftigten regelmäßig arbeitsfreien Tag.

Protokollnotiz zu Abs. 9 Nr. 2:

Die Dienststelle kann nach sorgfältiger Prüfung in Einzelfällen von nur örtlicher Bedeutung weitere Arbeiten als besonders schmutzig anerkennen.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1) vereinbart werden,

1. wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. wenn sie nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder

3. aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen und Arbeitsplatz sichernden Maßnahmen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom BEV verlangen, dass mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert wird, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

- (3) Ist mit Beschäftigten auf deren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Früher Vollzeitbeschäftigten, die aufgrund des Abs. 1 Nr. 3 eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart haben, ist bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung, dieser zu übertragen.

§ 7 Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Mit Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeitarbeit oder das FALTER-Arbeitszeitmodell vereinbart werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 11.

§ 8 Eisenbahndienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit ist die beim BEV
- a) als Beschäftigte/r nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist
 - b) als Beschäftigte/r nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in einem Verhältnis als Beamtin oder Beamter, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit.
2. Als Eisenbahndienstzeit gelten auch Beschäftigungszeiten, die bei einer regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen der Nr. 1 zurückgelegt wurden
- a) bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern, oder bei der Deutschen Reichsbahn bzw. von diesen im ganzen oder in geschlossenen Teilen übernommenen Unternehmen, Dienststellen oder Einrichtungen,

- 19 -

- b) im deutschen Eisenbahndienst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 8. Mai 1945,
 - c) als Bahnagent/in auf Dienstvertrag oder Vertragsschrankenwärter/in bei der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern,
 - d) bei der DB AG, die sich an Buchst. a) anschließen,
 - e) bei nicht reichs- oder bundeseigenen Eisenbahnen des deutschen öffentlichen Verkehrs (ausgenommen Straßenbahnen),
 - f) bei ausländischen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
 - g) bei der Deutschen Reichsbahn ab dem 3. Oktober 1990.
3. Sind Beschäftigte aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus einem der vorstehend genannten Verhältnisse als Beamtin oder Beamter, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ausgeschieden, so besteht kein Anspruch auf Anrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten als Eisenbahndienstzeit.

Dies gilt nicht,

- a) wenn die Beschäftigten mit Zustimmung des BEV oder der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger zu einem von ihnen geförderten Zweck ausgeschieden waren,
 - b) wenn die Beschäftigten wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung ausgeschieden sind oder
 - c) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Die Beschäftigten haben die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Dienststelle nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß

erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von den Beschäftigten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

- (3) Von der Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit sind ausgeschlossen
1. Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 2. Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige der Grenztruppen der DDR,
 3. Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die Beschäftigten
 - a) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar System unterstützenden Partei oder Organisation inne hatten,
 - b) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirks, als Vorsitzende/Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren oder
 - c) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
 - d) Absolventinnen oder Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Eisenbahndienstzeit ausgeschlossen sind auch solche Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Nr. 1 bis 3 zurückgelegt worden sind.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Nr. 1:

Als Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch das Junggehilfinnen- oder Junggehilfenverhältnis. Zu den Ausbildungsverhältnissen nach Nr. 1 Buchst. b) zählen die Verhältnisse als Lehrling/Auszubildende/r oder Jungwerker/in oder Bundesbahnaspirant/in.

§ 9 Jährliche Zuwendung

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, in dem
1. ihr Arbeitsverhältnis am 01. Dezember besteht und sie mindestens seit dem 01. Oktober ununterbrochen als Beschäftigte, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/ Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben oder bei der DB AG im Rahmen der Überleitung beschäftigt waren

oder
 2. ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember besteht und sie im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens 6 Monate beim BEV im Arbeitsverhältnis gestanden haben oder stehen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Zuwendung nicht gezahlt, wenn die Beschäftigten

- 22 -

1. für den ganzen Monat Dezember zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ohne Entgeltfortzahlung vom Dienst befreit oder beurlaubt sind

oder
 2. bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (3) Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden haben, erhalten eine anteilige Zuwendung (1/12 je vollen Monat),
1. wenn sie wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 33 Abs. 7 Nr. 1)

oder
 - b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 8)

oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage 11 § 8 Abs. 2 Buchst. a) oder b) (ATZ) oder § 14 (FALTER)ausgeschieden sind oder
 2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übertreten und das BEV das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt

oder

- 23 -

3. wenn sie wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
- b) einer Körperbeschädigung, die sie zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die ihre Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

oder

- d) Erfüllung der Voraussetzung zum Bezug der Altersrente nach § 36, § 236, § 37, § 236a, § 236b SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,

4. die Beschäftigte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
- oder
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach § 237a SGB VI

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 8 Nr. 1 Satz 5 eintritt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Zuwendung jedoch gezahlt, wenn

- 1. die Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ihr Arbeitsverhältnis vom BEV oder von einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen

- 24 -

- Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art übernommen werden,
2. die Beschäftigten aus einem der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,
 3. die Beschäftigte aus einem der in Abs. 3 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Haben die Beschäftigten im Falle des Abs. 2 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegt.
- (6) 1. Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist -
- a) für Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 82,14 v. H. des Monatslohns für September zuzüglich des Urlaubslohnzuschlags nach § 43 Abs. 8 für 169,57 Stunden und des Sozialzuschlags
 - und
 - b) für Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 82,14 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 67 Abs. 1, die den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten. Dabei sind bei der Anwendung des § 67 Abs. 2 bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.
2. Für Teilzeitbeschäftigte gilt Nr. 1 entsprechend, für die Berechnung ist von dem Teil des Entgelts auszugehen, die dem Maß der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
 3. Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum BEV letztmals später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Bemessung der

Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

4. Für die Beschäftigten, die unter Abs. 3 fallen und im September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt für die Bemessung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
5. Haben die Beschäftigten nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge vom BEV aus einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie keine Bezüge erhalten haben.

Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die die Beschäftigten keine Bezüge erhalten haben wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn die/der Beschäftigte vor dem 01. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
 - b) in denen der/dem Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen der Trägerin oder des Trägers der Sozialversicherung Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 26,84 € für jedes Kind, für das den Beschäftigten für den Monat *

September bzw. für den nach Abs. 6 Nr. 3 oder 4 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte.

2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der/des Beschäftigten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitskraft betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (8) Hat die/der Beschäftigte nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie/er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Abs. 3 oder entsprechenden Bestimmungen eines anderen Tarifvertrags gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 7 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.
- (9) 1. Die Zuwendung ist mit dem Entgelt für Monat November auszuzahlen.
2. In den Fällen des Abs. 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 10 Vermögenswirksame Leistung

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für Vollzeitbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen

Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 11 Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung, Umzugskostenvergütung

Die besonderen Vergütungen bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle, das Trennungsgeld, die Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und die Umzugskostenvergütung regelt die Anlage 8.

§ 12 Leistungsprämien und Leistungszulagen

Den Beschäftigten des BEV können in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte (derzeit Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungsinstrumente (Bundesleistungsbesoldungsverordnung - BLBV) vom 23.07.2009 (BGBl. I S. 2170) einschl. der Durchführungshinweise zur BLBV) in der jeweils gültigen Fassung Leistungsprämien und Leistungszulagen gewährt werden.

§ 13 Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen

- (1) Für Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr wird eine Zulage für Nachtarbeit in Höhe von 2,59 € je Stunde gezahlt. *
- (2) Für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr wird eine Zulage für Arbeit an Samstagen in Höhe von 1,30 € je Stunde gezahlt. *

- (3) Die Zulage berechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei für jede Zulage ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 14 Schichtzulagen

- (1) Die Beschäftigten erhalten für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis	
25 Std.	34 Std.	56,24 €
35 Std.	44 Std.	61,86 €
45 Std.	54 Std.	70,30 €
55 Std.	64 Std.	78,74 €
65 Std.	74 Std.	87,18 €
75 Std.	84 Std.	95,61 €
85 Std.	94 Std.	104,05 €
95 Std.	104 Std.	112,49 €
105 Std.	114 Std.	120,92 €
115 Std.	124 Std.	129,36 €
ab 125 Std.		134,98 €

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht,
1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 2,82 €.
 2. die nach 0 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 5,62 €.

- (3) Wenn keine Schichtzulage nach Abs. 1 zusteht, erhalten die Beschäftigten
1. eine Schichtzulage von 33,75 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
 2. eine Schichtzulage von 22,50 € monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden
- geleistet wird.
3. Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.
 4. Voraussetzung für eine Schichtzulage nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ist ferner, dass dieser Dienst regelmäßig tatsächlich geleistet wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur gelegentlich Schichtdienst in solchen Dienstplänen geleistet wird. Unterbrechungen für weniger als die Hälfte der Tage des Kalendermonats sind unschädlich.

Beschäftigte, die während des Monats nicht ständig und fortlaufend im selben Dienstplan beschäftigt waren, erhalten eine Zulage von 33,75 €, wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen mit entsprechenden Merkmalen gearbeitet haben; sie erhalten eine Zulage von 22,50 €, wenn sie mindestens die Hälfte des Monats in Dienstplänen gearbeitet haben, die mindestens dafür die Voraussetzungen erfüllen.

Bei mehr als 3-maligem Wechsel der Diensteinteilung im Monat, insbesondere wegen Sonderschichten, wird die maßgebliche durchschnittliche Zeitspanne in den Monaten Januar und März bis Dezember eines Jahres zwischen den acht frühesten Dienstbeginnen und

den acht spätesten Dienstenden eines Monats, im Monat Februar zwischen jeweils sieben entsprechenden Zeitpunkten, ermittelt.

- (4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für
1. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter,
 2. Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten.
- (5) Die Zulage berechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 15 Jubiläumswendungen

- (1) Als Jubiläumswendung erhalten
1. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach Vollendung einer Jubiläumszeit gemäß Abs. 2

und
 2. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nach Vollendung einer Allgemeinen Dienstzeit gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 6

von 25 Jahren 350,-- €

von 40 Jahren 500,-- €

von 50 Jahren 600,-- €
- (2) Jubiläumszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist die Eisenbahndienstzeit (§ 8) und die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 anrechenbaren Zeiten.
- (3) Zur Jubiläumszeit rechnen bei den Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 auf Antrag auch die Zeiten, die beim BEV oder bei der Deutschen Bundesbahn

in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, dass diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 liegen. Für Beschäftigte, die aus dem Gebiet gem. des Einigungsvertrages kommen, gilt Satz 1 auch für Vorzeiten beim Bund.

- (4) § 8 Abs. 2 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.
- (5) Die Jubiläumszuwendung ist am Jubiläumstage auf ein vom Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen.
- (6) Vollenden Beschäftigte während der Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Entgelt nach § 22, für die vorher ein dienstliches Interesse anerkannt wurde, eine Jubiläumszeit nach Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 oder eine allgemeine Dienstzeit nach Abs. 1 Nr. 2 wird ihnen bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Jubiläumszeit bzw. allgemeine Dienstzeit gewährt.

§ 16 Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat zu zahlen. Es ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Beschäftigten am Zahltag darüber verfügen können. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.
- (2) Den Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge aufgeführt sind aus denen sich das Entgelt zusammensetzt und in der die Abzüge getrennt aufgeführt sind.
- (3) Das Entgelt ist grundsätzlich auf ein von den Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu überweisen.

- (4) Bei der Berechnung von Teilen des monatlichen Entgelts fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.

§ 17 Arbeitsversäumnis

Bleiben Beschäftigte unzulässig der Arbeit fern, haben sie für die versäumte Arbeitszeit keinen Anspruch auf Entgelt.

§ 18 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten

1. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 das Entgelt nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 (ggf. einschließlich Sozialzuschlag),

2. Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 das Entgelt nach § 67 Abs. 1

bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

3. Für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zum BEV fortbestanden hat, gilt § 66.

Ist der erste Tag des 6-Wochenzeitraums ein Sonntag, an dem die Beschäftigten, wenn sie nicht arbeitsunfähig wären, Arbeit leisten müssten, ist ihnen für diesen Tag das Entgelt gemäß Nr. 1 oder 2 zu gewähren. Das Entgelt gemäß Nr. 1 und 2 ist für einen solchen Sonntag ferner dann zu zahlen, wenn ihm ein arbeitsfreier Samstag unmittelbar vorangeht und die 6-Wochenfrist an diesem Samstag beginnt.

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt das EFZG.

- (2) Hinsichtlich unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt das EFZG.
- (3) Werden Beschäftigte während des Dienstes durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, erhalten sie für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, das Entgelt gemäß Abs. 5 nach der für sie geltenden regelmäßigen Arbeitszeit. Das gleiche Entgelt wird gezahlt, wenn die oder der Beschäftigte während der Arbeitszeit stirbt.
- (4) Suchen Beschäftigte Ärzte während der Arbeitszeit auf eigenen Wunsch auf und setzen sie anschließend die Arbeit fort, entscheidet die Dienststellenleitung, ob das Entgelt für die Dauer der Arbeitsversäumnis zu zahlen ist. Bei dienstlich angeordneter ärztlicher Untersuchung erhalten die Beschäftigten den Lohn für die notwendige Dauer der Inanspruchnahme.
- (5) Für die Fortzahlung des Entgelts gelten in den Fällen der Abs. 3 und 4, sofern weniger als eine volle Schicht versäumt wird, die Bestimmungen des § 43 Abs. 7 Nr. 1 und sofern mindestens eine volle Schicht versäumt wird, die Bestimmungen des § 43 Abs. 8 Nr. 1.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt grundsätzlich der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsleistung aufhört. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht gilt stets der darauf folgende Kalendertag als Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auch wenn die oder der Beschäftigte an diesem Tag nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre.

§ 19 Krankengeldzuschuss

- (1) 1. Nach Ablauf des nach § 18 Abs. 1 maßgebenden Zeitraums erhalten die Beschäftigten für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

- a) Der Krankengeldzuschuss wird Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, sofern die Beschäftigten bei Eintritt in die Arbeitsunfähigkeit eine Eisenbahndienstzeit (§ 8) von mindestens einem Jahr haben, längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses erfüllt sind, ist er - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - bei jeder erneuten Arbeitsunfähigkeit wiederum - ggf. zusammen mit der Zeit, für die das Entgelt für die erneute Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird - bis zu längstens 6 bzw. 26 Wochen seit Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Werden Beschäftigte infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, beginnt die Frist für die Dauer der Zuschusszahlung nur dann von neuem, wenn Beschäftigte seit Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit wegen dieses Leidens länger als drei Monate voll gearbeitet haben. In den Fällen, in denen die Frist für die Zuschusszahlung nicht von neuem beginnt, kann der Zuschuss nur für den bei der früheren Arbeitsunfähigkeit nicht aufgezehrten Teil der Frist gezahlt werden.

- b) Der Krankengeldzuschuss wird Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei einer allgemeinen Dienstzeit (§ 54 Abs. 1) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollenden Beschäftigte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine allgemeine Dienstzeit von mehr als einem Jahr, bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn sie die maßgebende allgemeine Dienstzeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätten.

- 35 -

In den Fällen des § 18 Abs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die vorgenannten Fristen angerechnet.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit und der Krankengeldzuschuss bei einer allgemeinen Dienstzeit

- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,

- von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleiden die Beschäftigten im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus § 18 Abs. 1 ergebende Anspruch.

2. Der Anspruch nach Nr. 1 besteht nicht,

- a) wenn die Beschäftigten Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten,
- b) für den Zeitraum, für den die Beschäftigte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach §§ 24c, 24i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat,
- c) wenn sich die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs zugezogen haben,

- 36 -

- d) wenn die Beschäftigten in Ausübung einer Nebentätigkeit oder einer gewerblichen Tätigkeit, für die die nach der Arbeitsordnung erforderliche Zustimmung nicht erteilt war, arbeitsunfähig geworden sind,
- e) wenn Beschäftigte während der Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausüben oder
- f) sich in einer der Genesung hinderlichen Weise verhalten,

und zwar in den Fällen der Buchst. d) bis f) je nach der Schwere des Falles bis zur Höchstdauer von 90 Tagen desselben Krankheitsfalles oder künftiger Krankheitsfälle, für die Krankengeld bezogen wird.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim BEV erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim BEV zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn die Trägerin oder der Träger der zuständigen Unfallversicherung den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialträgers und der Nettourlaubsvergütung bzw. des Nettourlaubslohns gezahlt.

Nettourlaubsvergütung/Nettourlaubslohn ist die/der um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung/Urlaubslohn.

Bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Beschäftigte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

- (4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Sportunfall verursacht, wird der Krankengeldzuschuss um den Zuschuss der Sportversicherung gekürzt.
- (5) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, auf das BEV über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

Protokollnotiz zu Abs. 1 und 2:

Für den Beginn der Dauer der Zuschusszahlung gilt die Protokollnotiz zu § 18 Abs. 3.

Haben die Beschäftigten die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und werden sie vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Beschäftigten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

§ 20 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, Stromabschaltungen, in der Bahnunterhaltung wegen Frost, Regenfällen oder ähnlichen Ursachen, wird den durch den Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Monatslohn (ggf. einschl. Sozialzuschlag)
2. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Vergütung sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen

für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen.

Das Entgelt nach Nr. 1 oder 2 wird nur gezahlt, wenn die Beschäftigten ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen sind und sich zur Arbeit gemeldet haben, es sei denn, dass das BEV auf das Erscheinen der Beschäftigten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Das BEV ist berechtigt zu verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird. Wird hierdurch das wöchentliche Arbeitsmaß überschritten, liegt keine Überzeitarbeit vor.

- (2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, wird das Entgelt gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

§ 21 Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung

- (1) 1. Als Fälle nach § 616 BGB, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

1 Arbeitstag
 - b) Tod des Ehegatten/der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils

2 Arbeitstage
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort

1 Arbeitstag
 - d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum

1 Arbeitstag
 - e) Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,

1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn die Beschäftigten deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht

vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung der Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,
 - erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

* Im Übrigen findet § 616 BGB keine Anwendung.

2. Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Beschäftigten nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an das BEV abzuführen.
3. In sonstigen dringenden Fällen kann Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.
4. Bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiungen nach den Nrn. 1 bis 3, sofern weniger als eine

volle Schicht versäumt wird, nach § 43 Abs. 7 Nr. 1, sofern mindestens eine volle Schicht versäumt, nach § 43 Abs. 8 Nr. 1.

Den Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (2) Den Beschäftigten ist im Falle der Kündigung auf Verlangen Arbeitsbefreiung in angemessenem Umfang zum Suchen einer neuen Arbeitsstelle zu gewähren.

Als Entgeltfortzahlung erhalten die Beschäftigten

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 den Monatslohn (ggf. einschl. Sozialzuschlag),
2. nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Vergütung sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Protollnotiz zu Abs. 1 Nr. 3

Zu den dringenden Fällen in denen Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden kann, zählen auch Fälle in denen Beschäftigte auf Anforderung einer vertragsschließenden Gewerkschaft an Tarifverhandlungen oder den dazu notwendigen Tarifkommissionssitzungen mit dem BEV teilnehmen. In diesen Fällen kann die Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 23 Abs. 1 TV BEV ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

*
*
*
*
*
*
*
*

§ 22 Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung

- (1) Beschäftigten soll auf Antrag Arbeitsbefreiung ohne Entgelt gewährt werden, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Arbeitsbefreiung ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann bis zu neun Jahre verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Arbeitsbefreiung zu stellen. Die Zeit der Arbeitsbefreiung gilt nicht als Eisenbahndienstzeit.

- (2) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Sofern Arbeitsbefreiungen nach Satz 1 innerhalb eines Urlaubsjahres insgesamt einen Monat übersteigen, gelten diese Zeiten nur dann als Eisenbahndienstzeit, wenn ein dienstliches Interesse an der Freistellung vorher schriftlich anerkannt worden ist.

Protokollnotiz zu Abs. 2.

Zu den „begründeten Fällen“ gehören auch solche Anlässe, die keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Abs. 1 gewähren (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen). Die Dienststellen können Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung bis zu einem Jahr bewilligen.

§ 23 Erholungsurlaub

- (1) Die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 1 und die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 unter Fortzahlung des Entgelts nach § 67 Abs. 1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrIG) findet keine Anwendung.
- (3) Der volle Urlaubsanspruch kann nach Einstellung oder Wiedereinstellung erst nach Ablauf einer Wartezeit geltend gemacht werden, es sei denn, dass Beschäftigte vor dem Ende der Wartezeit ausscheiden. Die Wartezeit beträgt

bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und bei Jugendlichen drei Monate und bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 sechs Monate.

- (4) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass dem dringende dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche von anderen Beschäftigten, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Beschäftigten dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangen.
- (5) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende dienstliche oder in der Person der Beschäftigten liegende Gründe eine Teilung erforderlich machen. Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist unzulässig.
- (6) Erkrankten Beschäftigte während des Erholungsurlaubs und zeigen sie dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet.
- (7)
 1. Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
 2.
 - a) Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
 - b) Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.
 - c) Können Beschäftigte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, ist der Urlaub innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

3. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
 4. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.
- (8) Wenn Beschäftigte während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, verlieren sie für die Urlaubstage, an denen sie gearbeitet haben, den Entgeltanspruch gegen das BEV.

Protokollnotiz zu Abs. 7 Nr. 4:

Führt ein Rechtsstreit zur Anerkennung eines Urlaubsanspruchs für vergangene Urlaubsjahre, ist dieser Urlaub unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils zu gewähren und zu nehmen.

§ 24 Allgemeine Regelungen zur Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. *
*
*
- (2) 1. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen
 - a) die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten mit Ausnahme der gesetzlichen Wochenfeiertage bzw.
 - b) die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dienstplanmäßig oder üblicherweise zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.
2. Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) gelten auch für Vollzeitbeschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so

- 45 -

verteilt ist, dass in jeder Kalenderwoche an 5 Tagen und außerdem regelmäßig noch an einem 6. Tag gearbeitet werden muss, und zwar entweder

einmal in jeder 2. oder in jeder 3. oder in jeder 4. usw. Kalenderwoche

oder

zweimal innerhalb von 3 oder 5 Wochen

oder

dreimal innerhalb von 4 oder mehr Wochen.

Der den Beschäftigten nach Nr. 1 zustehende Urlaub wird um so viele Arbeitstage erhöht, wie 6. Wochenschichten ausfallen, wenn sie ihren bzw. seinen gesamten Jahresurlaub auf einmal nimmt oder - bei Aufteilung des Jahresurlaubs - wie 6. Wochenschichten höchstens ausfallen könnten, wenn die Beschäftigten ihren gesamten Jahresurlaub auf einmal nehmen würden.

- (3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs unter Aufrundung der danach errechneten Urlaubsdauer auf einen vollen Tag gewährt. Das gilt auch für den ggf. in die Berechnung einzubeziehenden Zusatzurlaub nach § 26 Abs. 1. Im Urlaubsjahr etwa vom BEV bereits gewährter Urlaub ist anzurechnen.
- (4) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat einer Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate einer Arbeitsbefreiung zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 22 Abs. 2 vorliegt.

- (5) Scheiden Beschäftigte wegen Erwerbsminderung oder Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 4 zu vermindern ist.

- (6) Vor Anwendung der Abs. 3 bis 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub, mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Sozialgesetzbuch IX, zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden für das Urlaubsjahr zusammengerechnet bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

- (7) Wechseln Beschäftigte aus einem Arbeitsverhältnis i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2, erhalten diese Beschäftigten für das laufende Urlaubsjahr den vollen Erholungsurlaub nach Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 Nr. 2 unter Anrechnung des im vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis gewährten Urlaubs.

§ 25 Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) Den Beschäftigten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht ableistet, erhalten Zusatzurlaub. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(3) Der Zusatzurlaub nach den Abs. 1 und 2 beträgt bei einer in der Fünftageweche erbrachten entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

von mindestens 87 Arbeitstagen 1 Arbeitstag,

von mindestens 130 Arbeitstagen 2 Arbeitstage,

von mindestens 173 Arbeitstagen 3 Arbeitstage,

von mindestens 195 Arbeitstagen 4 Arbeitstage

im Urlaubsjahr.

Bei anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit ist die Zahl der für die Bemessung der Arbeitsleistung zu berücksichtigenden Arbeitstage in sinngemäßer Anwendung des § 68 Nr. 2 zu ermitteln.

(4) Die Beschäftigten, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch ihre Arbeit nach einem Dienstplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

1. 110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,

2. 220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,

3. 330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,

4. 450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub.

- (5) Den Beschäftigten, die die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 4 nicht erfüllen, erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| 2. 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| 3. 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |
| 4. 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |
- Zusatzurlaub.
- (6) Für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um jeweils einen Arbeitstag.
- (7) Nachtarbeitsstunden im Sinne der Abs. 4 und 5 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen Beschäftigte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein müssen, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zusatzurlaub nach den Abs. 1 bis 5 darf insgesamt vier - in den Fällen des Abs. 6 - fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in den Abs. 1, 2, 4 und 5 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechend Vollzeitbeschäftigten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist § 68 Nr. 2 anzuwenden.
- (10) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag

Zusatzurlaub erfüllt sind. Der Zusatzurlaub wird im laufenden Urlaubsjahr gewährt.

Protokollnotiz zu Abs. 1 bis 5:

Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen, ist der Zusatzurlaub gleichwohl nach Abs. 4 zu gewähren, wenn das für sie günstiger ist.

Bei einem Wechsel zwischen Arbeitsleistungen nach den Abs. 1 bzw. 2, 4 und 5 sind die Arbeitstage oder Nachtarbeitsstunden, die noch nicht abgegolten sind, bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nach der nunmehr anzuwendenden Regelung zu berücksichtigen.

§ 26 Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

- (1) Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen gilt das SGB IX.
- (2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen 35 Arbeitstage im Falle des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 42 Werktage und im Falle des § 52 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschreiten. Diese Bestimmung ist auf Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit nach § 25 oder nach gesetzlichen Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden. *
*
*
- (3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 kann innerhalb des laufenden Urlaubsjahres erst nach Abwicklung des den Beschäftigten nach § 24 zustehenden Erholungsurlaubs erteilt werden. Kann dieser Zusatzurlaub ausnahmsweise aus dringenden dienstlichen Gründen nicht oder nicht ganz während des Urlaubsjahres genommen werden, sind die fehlenden Tage in Abweichung von § 24 Abs. 1 im folgenden Urlaubsjahr so bald wie möglich zu gewähren.

§ 27 Urlaubsabgeltung

- (1) Ist den Beschäftigten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder haben sie das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch

abgegolten, der den Beschäftigten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 24 Abs. 3 und 6 noch zustehen würde. Gleiches gilt, wenn

* das BEV zwar zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt ist, den Beschäftigten aber eine Kündigungsfrist einräumt.

- * (2) 1. Ist zum Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen.

Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder wegen Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 7 oder 8) endet.

- * 2. Für jeden abzugeltenden Urlaubstag (auch nach Abs. 1) werden

bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, bei der Fünftageweche 7,8/169,57, bei der Sechstageweche 6,5/169,57 des Monatslohns zuzüglich des darauf entfallenden Urlaubslohnzuschlags

und

bei Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei der Fünftageweche 3/65, bei der Sechstageweche 1/26 der Urlaubsvergütung

gezahlt, der bzw. die den Beschäftigten zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Kalendermonats, in dem sie ausgeschieden sind, Erholungsurlaub gehabt hätten. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln. Bei Berechnung der Abgeltung wird der Sozialzuschlag bzw. Ortszuschlag nicht berücksichtigt.

- * (3) Ein vererblicher Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht, sofern das
- * Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes bereits beendet war oder durch den
- * Tod der oder des Beschäftigten beendet wird. Der Anspruch nach Satz 1
- * besteht sowohl für den gesetzlichen Mindesturlaub als auch für den

tariflichen Mehrurlaub. Zur Geltendmachung eines vererbten Urlaubsabgeltungsanspruches müssen die Erben den Nachweis ihrer Erbberechtigung führen.

- (4) Ein Urlaubsabgeltungsanspruch besteht nur für Urlaubsansprüche, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestanden haben und nicht schon erfüllt, verfallen oder aus anderen Gründen untergegangen sind.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn die/der Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss in ein Arbeitsverhältnis zu einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und diese oder dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

§ 28 Urlaubsgeld

- (1) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie
1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis stehen

und

 2. seit dem 01. Januar ununterbrochen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Ärztin oder Arzt im Praktikum, Auszubildende oder Auszubildender, Praktikantin oder Praktikant, Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben

und

 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf

- 52 -

- a) Lohn, Urlaubslohn oder
 - b) Vergütung, Urlaubsvergütung oder
 - c) Krankenbezüge
- haben.

- (2) Ist die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (3) Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder wegen der Inanspruchnahme einer vollständigen Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 PflegeZG auch die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit oder Pflegezeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit oder Pflegezeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.
- (4) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) 1. Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli Vollzeitbeschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 332,34 €.
2. Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli Vollzeitbeschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 255,65 €.

3. Es beträgt 332,34 €, wenn den Beschäftigten am 01. Juli eine Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen VIII bis Vc zusteht. Satz 1 gilt nicht, wenn den Beschäftigten mindestens für die Zeit vom 01. Mai bis einschl. 01. Juli Vergütungsausgleich nach § 55 Abs. 3 zugestanden hat, der unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.
 4. Die am 01. Juli Teilzeitbeschäftigten erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 01. Juli geltenden - Arbeitszeit entspricht.
 5. Wird den Beschäftigten vom BEV ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt, ist dessen Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.
- (6) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des Abs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

§ 29 Arbeit an Bildschirmgeräten

Für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten, gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

§ 30 Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 31 Personalakten

- (1) 1. Beschäftigte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Das Recht auf Einsicht kann auch durch eine von der

oder dem Beschäftigten hierzu schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

2. Das BEV kann eine bevollmächtigte Person zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 32 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Beschäftigten sind in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) zu versichern, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung gemäß Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS vorliegen.
- (2)
 1. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des LTV oder AnTV fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an den nicht schließungsbedingten Aufwendungen ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Beitrag zur Umlage wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Tarifgebiet West beschäftigt werden.
 2. Die pflichtversicherten Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2015 unter den Geltungsbereich des LTV-O oder AnTV-O fielen, leisten eine Eigenbeteiligung an ihrer betrieblichen Altersversorgung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS). Dieser Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren wird monatlich vom Entgelt einbehalten. Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Beitrittsgebiet beschäftigt werden.

- (3) Das Nähere regeln die Satzung und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) 1. Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist für Beschäftigte zwei Wochen zum Monatsschluss.
2. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Eisenbahndienstzeit (§ 8)
- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| bis zu einem Jahr | einen Monat zum Monatsschluss, |
| nach einer Eisenbahndienstzeit | |
| von mehr als einem Jahr | sechs Wochen, |
| von mindestens fünf Jahren | drei Monate, |
| von mindestens acht Jahren | vier Monate, |
| von mindestens zehn Jahren | fünf Monate, |
| von mindestens zwölf Jahren | sechs Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll angegeben werden.
- (3) 1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist jeder Umstand, der dem oder der Kündigungsberechtigten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht.

(4) Nach einer Eisenbahndienstzeit von 15 Jahren und Vollendung des 40. Lebensjahres ist die oder der Beschäftigte unkündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) 1. Für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 gilt:

Andere wichtige Gründe, insbesondere dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Beschäftigten entgegenstehen, berechtigen das BEV nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann das BEV jedoch das Arbeitsverhältnis, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe mit Zustimmung der Hauptverwaltung kündigen. Die Vergütungsgruppe VIa und VIb sowie Va und Vb gelten jeweils als eine Vergütungsgruppe im Sinne dieser Bestimmung.

2. Nr. 1 Satz 2 gilt auch, wenn unkündbare Beschäftigte dauernd außerstande sind, die Arbeit zu leisten, für die sie eingestellt wurden und die die Voraussetzung für ihre Einreihung in die bisherige Vergütungsgruppe war, und ihnen andere Arbeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entsprechen, nachweisbar nicht übertragen werden können.

3. Eine Kündigung nach Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Minderung der Leistungsfähigkeit

a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des SGB VII herbeigeführt worden ist, ohne dass die Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder

b) auf einer in mindestens zwanzigjähriger Eisenbahndienstzeit eingetretenen Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte beruht und die Beschäftigten das 55. Lebensjahr vollendet haben.

4. Voraussetzung für die Herabgruppierungsbegrenzung nach Nr. 2 und die Eingruppierungssicherung nach Nr. 3 Buchst. a) ist, dass die Beschäftigten etwaige wegen der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte an das BEV abgetreten haben.
 5. Die Kündigungsfrist zum Zwecke der Herabgruppierung von unkündbaren Beschäftigten beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
 6. Lehnen die Beschäftigten die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu den ihnen angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Nr. 5 als vertragsgemäß aufgelöst.
- (6) 1. Für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt:
- Hat das Gutachten der BEV-Ärztin oder des BEV-Arztes ergeben, dass sich die Dienstfähigkeit einer/s unkündbaren Beschäftigten bis zu dem Grade vermindert hat, der Voraussetzung für die Zuerkennung einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, kann den Beschäftigten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Diese Kündigung ist unwirksam, wenn die Beschäftigten ihre Versichertenrente innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens beantragt haben und nach dem Gutachten der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes der Trägerin bzw. des Trägers der Versicherung nicht auf Erwerbsminderung erkannt wird. Wird Beschäftigten schon vor Ablauf der Kündigungsfrist der Bescheid über die Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestellt, endet das Arbeitsverhältnis bereits mit diesem früheren Zeitpunkt.
2. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Kalendertag. Bei schriftlicher Kündigung gilt als Kündigungstag der Tag,

an dem das Kündigungsschreiben der oder dem Beschäftigten zugegangen ist oder als zugegangen gilt.

3. Bei Beschäftigten, die das Beschäftigungsverhältnis nur deshalb gekündigt haben, weil sie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI beantragen wollen, wird die Kündigung nur wirksam, wenn der Anspruch auf Altersrente vom Versicherungsträger anerkannt wird.
- (7)
1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
 - c) mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Übernahme der/des Beschäftigten in ein Verhältnis als Beamtin oder Beamter vorausgeht.
 2. Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 1 Buchst. a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (8)
1. Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die/der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des
- *
*
*
*
*

Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes, jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Unterabsatz 1 Satz 3. *

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

2. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegen stehen, und der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
3. Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Ärztin/eines Arztes des BEV. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
4. Erhalten Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch das BEV

oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der das BEV Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis

- a) der kündbaren Beschäftigten nach Ablauf der für sie geltenden Kündigungsfrist,
- b) der unkündbaren Beschäftigten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes der BEV-Dienststellen an die Beschäftigten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

Nr. 2 gilt entsprechend.

- (9) Wird Versicherungsrente während eines Heilverfahrens oder eines Berufsfürsorgeverfahrens bewilligt, endet das Arbeitsverhältnis erst nach erfolglosem Abschluss des Verfahrens. Das Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen nicht, wenn die Versicherungsrente bis zum Ende des Verfahrens wieder entzogen wird.
- (10) Soweit nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften längere Kündigungsfristen in Betracht kommen, kann das Arbeitsverhältnis einer/eines Beschäftigten, für die oder den eine Unfallrente festgesetzt ist, im Falle der Dienstunfähigkeit mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, auch wenn nach Abs. 1 längere Kündigungsfristen gelten würden oder die Beschäftigten unkündbar sind.
- (11) Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist ein Gutachten einer BEV-Ärztin bzw. eines BEV-Arztes einzuholen, das kein Schiedsgutachten ist. Läuft ein

Berufsfürsorgeverfahren, kann die Dienstunfähigkeit frühestens nach Abschluss des Verfahrens festgestellt werden.

- (12) Beschäftigten, die auf längere Zeit erkrankt sind, soll vor Ablauf der 26. Woche ihrer Krankheit nur gekündigt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Wird Beschäftigten während der Krankheit eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt, endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Rentenbescheides oder der vorläufigen Mitteilung nach Abs. 8 Nr. 1. Wird die Versichertenrente versagt, soll nicht gekündigt werden, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist.
- (13) Läuft ein Berufsfürsorgeverfahren, ist die Kündigung erst nach dem erfolglosen Abschluss des Verfahrens zulässig.
- (14) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten Beschäftigte außer den Bescheinigungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung. Bei Kündigung ist den Beschäftigten auf Antrag unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszuhändigen; bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist außerdem auf Antrag unverzüglich ein endgültiges Zeugnis auszustellen, das auf Verlangen auch auf Führung und Leistung zu erstrecken ist.
- (15) Den Beschäftigten ist auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis auszustellen, sofern sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 34 Wiedereinstellung bei Rentenentzug

- (1) Beschäftigte, die vor ihrem Ausscheiden wegen Gewährung einer Rente infolge Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits unkündbar waren, sind nach rechtskräftigem Entzug ihrer Rente auf ihren Antrag unverzüglich wieder einzustellen, sofern sie nach bahnärztlicher Feststellung für eine ihnen zumutbare Tätigkeit noch tauglich sind. Dies gilt auch für Beschäftigte, die infolge eines Arbeitsunfalls beim BEV mit

Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ausgeschieden waren und denen diese Rente rechtskräftig entzogen wurde, auch wenn sie bei ihrem Ausscheiden noch nicht unkündbar waren.

- (2) Wird einer/einem Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, die/der nach mindestens zehnjähriger Eisenbahndienstzeit wegen Gewährung einer Rente infolge Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst des BEV ausgeschieden ist, vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente die Rente rechtskräftig wieder entzogen, ist die/der Beschäftigte auf Antrag vorzugsweise wieder einzustellen, sobald ein geeigneter Arbeitsplatz frei ist.
- (3) 1. Bestand bei den nach Abs. 1 oder 2 wieder eingestellten Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Lohnsicherung nach § 45, lebt diese Lohnsicherung wieder auf, sofern die Lohnsicherungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Zeit der Nichtbeschäftigung ist in die Lohnsicherungsfrist einzubeziehen.
2. Können die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits unkündbar gewesenen Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 die Tätigkeit, die vor dem Ausscheiden ihre ständige Beschäftigung war, als Folge von Rationalisierungsmaßnahmen nach der Wiedereinstellung nicht mehr ausüben, ist bei der Übertragung einer neuen ständigen Beschäftigung nach § 44 Abs. 3 Nr. 3 zu verfahren mit der Maßgabe, dass der Tag des Ausscheidens als Zeitpunkt des Wechsels der Tätigkeit gilt.

§ 35 Sterbegeld

- (1) Beim Tode der/des Beschäftigten, die bzw. der zurzeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 22 von der Arbeit befreit gewesen ist,

oder

deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis zurzeit ihres bzw. seines Todes nicht nach § 33 Abs. 8 Nr. 1 Satz 5 und 6 geruht hat,

erhalten

1. die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes

oder

2. die Abkömmlinge der/des Beschäftigten

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zurzeit des Todes der/des Beschäftigten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend deren Ernährerin bzw. Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Sterbegeld wird für den Rest des Sterbemonats sowie für die folgenden zwei Kalendermonate gewährt. Der Sterbetag ist nur dann in die Berechnung des Sterbegeldes für den Rest des Sterbemonats einzubeziehen, wenn

für den Sterbetag kein Entgelt oder Krankenbezüge zustehen

oder

die Beschäftigte zurzeit ihres Todes Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz hatte.

(4) 1. Beim Tod einer/eines Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das Sterbegeld wie der Urlaubslohn berechnet und zuzüglich des Sozialzuschlags in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt. Änderungen des

Lohns einschließlich des Urlaubslohnzuschlags, die nach dem Sterbetrag wirksam werden, bleiben unberücksichtigt.

2. Beim Tod einer/eines Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird als Sterbegeld die Vergütung der verstorbenen Person nach § 58 gezahlt.
- (5)
1. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.
 2. Sind an die verstorbene Person Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
 3. Die Zahlung an eine nach Abs. 1 oder 2 berechnigte Person bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem BEV zum Erlöschen. Sind Berechnigte nach Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (6) Ist der Tod der/des Beschäftigten durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden, ist das Sterbegeld zurückzubehalten, solange die sterbegeldberechtigten Hinterbliebenen einen etwaigen nach § 844 Abs. 1 BGB gegen den Schädiger bestehenden Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nicht bis zur Höhe des Sterbegeldes an das BEV abgetreten haben.
- (7) Wer den Tod der/des Beschäftigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

Protokollnotiz zu Abs. 4 Nr. 2:

Bei der Berechnung des Sterbegeldes werden nicht berücksichtigt ein Vergütungsausgleich nach § 55 Abs. 3, eine Ausgleichszulage nach § 63 und Zulagen nach § 64 Abs. 6 sowie Überstundenvergütungen.

§ 36 Arbeitsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht am Sitz der Dienststelle des BEV zuständig, der die Beschäftigten angehören.

§ 37 Abweichungen vom Tarifvertrag, Ausschlussfrist

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zum Nachteil der Beschäftigten sind unzulässig. Abweichungen zugunsten der Beschäftigten bleiben ausschließlich der Hauptverwaltung des BEV vorbehalten. Soll zugunsten einer Gruppe von Beschäftigten von diesem Tarifvertrag abgewichen werden, wird die Hauptverwaltung des BEV vorher eine Verständigung mit der vertragsschließenden Gewerkschaft herbeiführen.
- (2) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom BEV schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für die beanstandende Person nachweisbar erst zu dem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann.

Protokollnotiz

Für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die sich darauf stützen, dass die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Vorschriften sinngemäß für Beschäftigte anzuwenden sind, gelten die Ausschlussfristen dieser beamtenrechtlichen Vorschriften.

Teil B

Weitere Regelungen für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 38 Lohngrundlagen

- (1) Der Lohn wird nach dem Wert der zu leistenden Arbeit und nach den besonderen Umständen, unter denen die Arbeiten verrichtet werden, und nach der Dienstzeit bemessen.
- (2)
 1. Mehrleistungen in Arbeitsverfahren mit Leistungslohn werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen (vgl. Anlage 1 Abschnitt D) Leistungszulagen abgegolten. *(gekündigt zum 31.12.1993)*
 2. Unter Arbeitsverfahren mit Leistungslohn sind Tätigkeiten zu verstehen, für die in der Anlage 1 Abschnitt D Leistungszulagen vorgesehen sind. Hierunter fallen auch Tätigkeiten, für die entsprechende Regelungen in Anwendung des § 37 Abs. 1 zugelassen sind. *(gekündigt zum 31.12.1993)*
- (3)
 1. Beschäftigte, die nicht in Arbeitsverfahren mit Leistungslohn nach Abs. 2 verwendet werden, verrichten ihre Tätigkeit im Zeitlohn.
 2. Folgende Tätigkeiten sind stets Zeitlohtätigkeiten: die Angestelltentätigkeiten, die Beamtinnen- und Beamtentätigkeiten, die Tätigkeiten der Unterwegsreinigungskräfte, die Tätigkeiten des Hausdienstes und in Verpflegungseinrichtungen, der Bahnhofsarbeiter/innen, der Boten/ Botinnen, der Briefsortierer/innen, der Fahrer/innen von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb, der Kraftwagenfahrer/innen, der Pförtner/innen, der Wächter/innen sowie der Sicherungsposten zum Schutz anderer Personen.
- (4) Erschwernisse bei der Arbeit werden, soweit sie nicht schon durch die Einstufung in den Lohngruppen berücksichtigt sind, durch Erschwerniszulagen gemäß Anlage 1 Abschnitt E abgegolten.

§ 39 Lohngruppeneinteilung

Die Einstufung der Tätigkeiten in die einzelnen Lohngruppen ergibt sich aus Anlage 1 Abschnitt A bis C.

§ 40 Lohnstufen

- (1) Beschäftigte mit einer Eisenbahndienstzeit von weniger als zwei Jahren erhalten den Monatstabellenlohn der Stufe 1 ihrer Lohngruppe. Nach jeweils 2 Jahren Eisenbahndienstzeit erhält die/der Beschäftigte den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Monats, in dem die entsprechende Eisenbahndienstzeit vollendet wird.
- (2) Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Eisenbahndienstzeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

§ 41 Monatslohn

Beschäftigte erhalten Monatslohn. Seine Höhe ergibt sich aus Anlage 2 (Monatslohntabelle).

§ 42 Sozialzuschlag

- (1) 1. Zum Monatslohn erhalten die Beschäftigten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Beschäftigte nach § 60 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Sozialzuschlag entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind zu berücksichtigen.

2. Hinsichtlich des Kindererhöhungsbetrages wird auf die jeweils gültige Anlage 6 verwiesen.
 3. Beschäftigte, die eine Zulage F erhalten und dadurch den Betrag des Monatslohns einer höheren Lohngruppe in ihrer Lohnstufe erreichen, werden für die Anwendung der Tabelle nach Nr. 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet. Der sich aus § 43 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) ergebende Betrag der Zulage F bleibt unberücksichtigt.
 4. Erhalten Beschäftigte den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und - gegebenenfalls - dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Nr. 3.
- (2) § 43 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 43 Lohnanspruch

- (1) 1. Der Lohn wird nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.
 2. Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, zählen zum ersten Kalendertag.
- (2) 1. a) Mit dem Monatslohn (§ 41) wird die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1) im jeweiligen Kalendermonat abgegolten.
- b) Teilzeitbeschäftigte erhalten vom Monatslohn den Teil, der dem Maß der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

- c) Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit hinaus leisten, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatslohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhalten die Beschäftigten für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 5) geleistete Arbeitsstunde $1/169,57$ des Monatslohnes, für eine halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages.
2. Der Monatslohn der Beschäftigten richtet sich nach der Lohngruppe ihrer ständigen Beschäftigung (§ 2 Abs. 5). Beim Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und Ablauf bestimmter Zeiten ist den Beschäftigten die höhere Lohngruppe vom Ersten des Monats an zu übertragen, in dem die Voraussetzungen für den Aufstieg nach Anlage 1 Abschnitt A Abs. 6 erfüllt sind.
3. a) Besteht der Anspruch auf den Monatslohn wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder des Zivildienstes während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit vergütet.

Arbeitszeit der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.).

- b) Bei der nach Buchst. a) für den Kalendermonat zu vergütenden Zeit ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

Diese Rundung gilt auch für sonstige Fälle, in denen ein Teil des Monatslohns zu zahlen ist.

- c) Für jede Stunde der nach Buchst. b) zu vergütenden Arbeitszeit ist $1/169,57$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses

- 70 -

Betrages zu zahlen. Ergeben sich dabei 169,57/169,57 oder mehr, ist der Monatslohn zu zahlen.

4. a) Für die Zeit, in der die Beschäftigten in einer Tätigkeit beschäftigt werden, die lohngruppenmäßig höher bewertet ist als ihre ständige Beschäftigung, erhalten sie eine Funktionszulage - Zulage F -. Diese Zulage wird nur gewährt, wenn die Beschäftigten am Arbeitstag mindestens eine Stunde höher bewertete Tätigkeiten wahrgenommen haben.
 - b) Die Zulage F wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 4 ergibt.
 - c) Wird die Tätigkeit, für die nach Buchst. a) eine Zulage F gezahlt wird, im Leistungslohn verrichtet, erhöht sich die Zulage F um je 1 v. H für je 5 v. H des Vomhundertsatzes, der nach Buchst. b) zu zahlen wäre.
 - d) Für Zeiten, für die Beschäftigte eine oder mehrere Lohnsicherungszulagen M, L und A - vgl. § 45 Abs. 3 und 7 - erhalten, wird die Zulage F nur insoweit gezahlt, als ihr Vomhundertsatz die Summe der Vomhundertsätze dieser Lohnsicherungszulagen übersteigt.
- (3) 1. Zulagen und Zuschläge werden, soweit die für sie geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, für die Arbeitszeit gezahlt, in der die Zulage berechtigende Tätigkeit ausgeübt wird. Arbeitszeit der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.). Der Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgesetzt sind, ist für jede Stunde der Zulage berechtigenden Zeit $1/169,57$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen; für den Vorfesttags-, den Überzeit-, den Sonn- und den Feiertagszuschlag ist jedoch stets die 1. Lohnstufe zugrunde zu legen

- 71 -

2. Für die Berechnung der Zulagen und Zuschläge, die in Vomhundertsätzen festgelegt sind, sind hinsichtlich des Vorfesttags-, des Überzeit-, des Sonn- und Feiertagszuschlags und des Urlaubslohnzuschlags die Beträge der Monatslohntabelle, hinsichtlich des Leistungslohnes, der Leistungslohnausgleichszulage - Zulage L -, der Ausgleichszulage - Zulage A - sowie der Entschädigung bei außergewöhnlichen Arbeiten die Beträge der Monatstabelle L zugrunde zu legen.
 3. Die Zulage berechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage und jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen, soweit die für die Zulagen oder Zuschläge geltenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei der sich hierbei für jede Zulage und jeden Zuschlag ergebenden Summe sind angebrochene halbe Stunden in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.
 4. Bei der Berechnung des Monatsbetrags jeder Zulage und jedes Zuschlags nach Nr. 2 fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cents werden auf 1 Cent aufgerundet.
- (4) 1. a) Überzeitarbeit wird dadurch abgegolten, dass der Monatslohn in dem Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich durchgeführt wird, ungekürzt fortgezahlt wird.
- b) Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist (§ 47 Abs. 9 Nr. 1 oder 2) gewährt werden, ist die Überzeitarbeit bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist für jede Stunde mit $\frac{1}{169,57}$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages zu vergüten.
- c) Auf Wunsch der Beschäftigten kann für die Überzeitarbeit anstelle des anteiligen Monatslohns nach b) ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich gewährt werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich müssen die Beschäftigten ihrer Dienststelle

spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überzeitarbeit geleistet worden ist, mitteilen.

- d) Freizeitansprüche, die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit dem an dem genannten Stichtag bzw. mit der Abrechnung des Restlohns mit dem am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen anteiligen Monatslohn nach Buchst. b) zu vergüten.
- 2. Die für die Überzeitarbeit - ausgenommen die Fälle der Nr. 3 - zu gewährenden Zulagen und Zuschläge sind mit dem Lohn für den Kalendermonat zu zahlen, in dem die Überzeitarbeit geleistet wurde.
 - 3. a) Für den Zeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 47 Abs. 8 Nr. 5 (infolge Arbeitsleistung oder dienstplanmäßiger Ruhe an einem gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt) werden die nach § 48 Abs. 2 zu zahlenden Zulagen und Zuschläge gezahlt.
b) Kann Zeitausgleich für Überzeitarbeit nach § 47 Abs. 8 Nr. 5 nicht gewährt werden, werden neben dem anteiligen Monatslohn nach Nr. 1 Buchst. b) keine Zulagen und Zuschläge gezahlt.
 - 4. Ist zu erkennen, dass Zeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann der anteilige Monatslohn nach Nr. 1 Buchst. b) bereits vor Ablauf der Ausgleichsfrist gezahlt werden.
- (5) 1. a) Werden die Beschäftigten für weniger als 6 Stunden zu einer Arbeitsleistung herangezogen, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegt und nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der vorausgehenden oder nachfolgenden Schicht steht (besondere Arbeitsleistung oder Sonderdienstschicht, auch Sonderbereitschaft), werden ihnen hierfür die tatsächliche

- 73 -

Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 4 Stunden, zusammen aber höchstens 6 Stunden, vergütet.

- b) Werden die Beschäftigten in Ausnahmefällen bis zum Beginn der nachfolgenden Schicht mehrmals zu einer solchen Arbeitsleistung herangezogen, werden ihnen für jede weitere Inanspruchnahme, die weniger als 5 Stunden beträgt, die tatsächliche Arbeitszeit zuzüglich eines Arbeitszeitzuschlages von 3 Stunden, zusammen aber höchstens 5 Stunden, vergütet
- c) Zulagen und Zuschläge, auf die Beschäftigte für die Arbeitsleistung Anspruch haben, werden auch für den Arbeitszeitzuschlag gezahlt (ausgenommen Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass den Beschäftigten diese nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen).

Sind den Beschäftigten die Zulagen und Zuschläge (z. B. der Sonn- oder der Feiertagszuschlag) nur für einen Teil der Sonderdienstschicht zu zahlen, dann sind sie auch für den Arbeitszeitzuschlag zu zahlen, wenn sie den Beschäftigten am Ende der Sonderdienstschicht noch zustanden.

- 2. Die Regelungen unter Nr. 1 gelten insoweit nicht, als bereits Lohn nach § 48 Abs. 2 zu zahlen ist. Sie gelten ferner nicht für den § 49 Abs. 4 Nr. 2. Für Sonderdienstschichten wird Freizeitausgleich für die tatsächliche Arbeitszeit und für einen eventuellen Arbeitszeitzuschlag gewährt.
- (6)
- 1. Bei Versäumnis von Arbeitszeit wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.
 - 2. Bei Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung wird der Monatslohn um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt; höchstens wird der Monatslohn einbehalten.

Erstreckt sich die Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung - ggf. zusammen mit den in Nr. 1 und 4 geltenden Fällen - auf den vollen Kalendermonat, entfällt der Monatslohn.

3. Als Arbeitszeit der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist in den Fällen der Nr. 1 und 2 bei vollen Arbeitsschichten der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.), bei Teilschichten ihre tatsächliche Dauer (abzüglich der Pausen) zu berücksichtigen.
 4. Bei der Zahlung von Krankengeldzuschuss (§ 19 Abs. 1) entfällt der Monatslohn, wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss für den vollen Kalendermonat besteht. Besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nur für einen Teil des Kalendermonats, wird der Monatslohn um den Anteil gekürzt, der bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses berücksichtigten ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Diese Regelungen gelten auch für Zeiten, für die den Beschäftigten nur Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehen.
 5. Der zu kürzende Anteil des Monatslohns errechnet sich für jede Stunde versäumter Arbeitszeit aus $1/169,57$ des Monatslohns, für jede halbe Stunde aus der Hälfte dieses Betrages. Für den Kalendermonat wird jedoch höchstens der volle Monatslohn einbehalten.
 6. Für die Rundung der im Kalendermonat insgesamt zu kürzenden Arbeitszeit gilt Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) entsprechend.
- (7) 1. Bleibt bei Beschäftigten infolge einer vorübergehenden anderweitigen Arbeitseinteilung (z. B. wegen Verwendung als Ablöser oder Heranziehung zur Unfall-, Störungs- oder Schneebereitschaft bei der Dienststelle) die von den Beschäftigten insgesamt erreichte Arbeitszeit hinter der festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit zurück, wird die hierdurch ausgefallene Arbeitszeit durch den Monatslohn abgegolten;

dagegen erhalten Beschäftigte für die ausgefallene Arbeitszeit die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) fortgezahlt, die die Beschäftigten ohne den Arbeitszeitausfall erhalten hätten. Ist die regelmäßige Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum als eine Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt, errechnet sich der mit Lohnausfallvergütung abzugeltende Arbeitszeitausfall aus dem Unterschied zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit dieses längeren Zeitraums und der in diesem Zeitraum tatsächlich erreichten Arbeitszeit.

2. Für Bade- und Waschzeiten nach § 5 Abs. 9 für Essensgelegenheiten nach § 47 Abs. 6 und für die Zeit des regelmäßigen Fortbildungsunterrichts werden den Beschäftigten die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigung, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die die Beschäftigten bei Fortsetzung der Tätigkeit erhalten hätten, in der diese Zeiten angefallen sind.
- (8)
1. Während des Urlaubs nach den §§ 24, 25, 26 und 52 erhalten die Beschäftigten zum Monatslohn - sofern ihnen im vorausgegangenen Urlaubsjahr eine oder mehrere der unter Nr. 2 genannten Vergütungen gewährt wurden - einen Urlaubslohnzuschlag.
 2. Bei der Berechnung dieses Zuschlags werden folgende, im vorausgegangenen Urlaubsjahr gezahlte Vergütungen berücksichtigt:
 - a) Leistungszulagen (§ 38 Abs. 2 Nr. 1),
 - b) die Einmannprämie für Krafffahrer im Bahnbusbetrieb,
 - c) Erschwerniszulagen nach Abschnitt E der Anlage 1,

- 76 -

- d) die Vergütungen für Rufbereitschaft (§ 46 Abs. 2) und für Schneebereitschaft nach § 11 des Anhangs I,
- e) die Zulagen für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen (§ 13),
- f) der Vorfesttagszuschlag (§ 5 Abs. 8 Nr. 4), der Überzeitzuschlag (§ 47 Abs. 10), der Sonn- und der Feiertagszuschlag (§ 48 Abs. 1 und 3),
- g) Entschädigungen für außergewöhnliche Arbeiten (§ 49) und die Zulage für den Arbeitszeitzuschlag (§ 49 Abs. 2),
- h) die Zulage F (Abs. 2 Nr. 4),
- i) Zulagen nach § 45,
- j) die Schichtzulage nach § 14,
- k) der Urlaubslohnzuschlag.

Der Zuschlag wird jeweils für die Zeit eines Kalenderjahres (Urlaubsjahr) festgesetzt, und zwar in Höhe des Vomhundertsatzes, der sich aus dem Verhältnis der Summe der im vorausgegangenen Urlaubsjahr gezahlten Vergütungen nach Buchst. a) bis k) zur Summe der in demselben Zeitraum gezahlten vollen und anteiligen Monatslöhne ergibt.

Bei der Festsetzung des Zuschlags bleiben hiernach errechnete Bruchteile bis 0,49 v. H. unberücksichtigt, höhere Bruchteile werden auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.

3. a) Hat das Arbeitsverhältnis noch nicht 6 Kalendermonate bestanden, errechnet sich der Urlaubslohnzuschlag für den ersten Kalendermonat aus diesem Kalendermonat und für die weiteren Kalendermonate aus allen jeweils abgerechneten Kalendermonaten. Der sich aus den ersten 6 abgerechneten Kalendermonaten

ergebende Vomhundertsatz des Urlaubslohnzuschlags gilt bis zum Ende des laufenden Urlaubsjahres.

- b) Die Regelung unter Buchst. a) gilt entsprechend, wenn die Beschäftigten im vorausgegangenen Urlaubsjahr länger als sechs Monate ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit befreit waren.
4. a) Die Beschäftigten, denen Erholungsurlaub nach § 24 Abs. 1 zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.
- b) Die Vollzeitbeschäftigten, denen Erholungsurlaub nach § 52 Abs. 1 zusteht, erhalten den Urlaubslohnzuschlag für jeden als Urlaubstag geltenden Werktag für 6 Stunden 30 Minuten. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Urlaubslohnzuschlag für die regelmäßige Arbeitszeit, die infolge des Urlaubs ausgefallen ist.
5. Ist infolge des Erholungsurlaubs regelmäßige Überzeitarbeit ausgefallen, werden auch für diese Zeit der anteilige Monatslohn nach Abs. 4 und der Urlaubslohnzuschlag gezahlt.

§ 44 Wechsel der Beschäftigung oder der Dienststelle

- (1) Die Beschäftigten haben, soweit es der Dienst erfordert, jede ihnen übertragene Arbeit - auch an einem anderen Dienstort, bei einer anderen Dienststelle oder Dienststellenteil - zu leisten, die den Beschäftigten nach ihrer Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, ohne dass der Arbeitsvertrag förmlich geändert wird. Dabei kann den Beschäftigten sowohl eine höhere als auch eine niedriger gelohnte Beschäftigung übertragen werden.
- (2) 1. Sollen Beschäftigte auf kürzere, absehbare Zeit bei einer anderen Dienststelle oder Dienststellenteil verwendet werden und dann wieder zurückkehren, werden sie zu der anderen Dienststelle oder Dienststellenteil abgeordnet. Dagegen werden Beschäftigte überwiesen,

und zwar zum Ersten eines Kalendermonats, wenn sie längere Zeit oder dauernd bei einer anderen Dienststelle/ Dienststellenteil oder mehreren anderen Dienststellen/Dienststellenteilen beschäftigt werden sollen. Vom Zeitpunkt der Überweisung an gilt der Arbeitsvertrag als mit der neuen Dienststelle geschlossen.

2. Die Übertragung einer niedriger gelöhnten Tätigkeit als ständige Beschäftigung sowie die Überweisung zu einer anderen Dienststelle/ einem anderen Dienststellenteil sind nicht zulässig, wenn sie sozial ungerechtfertigt sind.
 3. Den Beschäftigten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich bewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des BEV von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
- (3) 1. Sollen Beschäftigte nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihrer ständigen Beschäftigung überwiegend verrichten, ist sie den Beschäftigten - ausgenommen in Fällen der Nr. 2 und 3 - zum Ersten eines Kalendermonats als neue ständige Beschäftigung zu übertragen.
2. Unbeschadet der tatsächlichen Verwendung darf
 - a) den Beschäftigten während der Lohnsicherungsfrist für eine Zulage M nach § 45 nicht erneut eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen werden,
 - b) den Beschäftigten mit Arbeitsvertrag als Facharbeiter für die Dauer dieses Vertrags keine Tätigkeit als ständige Beschäftigung übertragen werden, die bei qualifizierten Facharbeitern niedriger als

nach der Lohngruppe IV und bei Facharbeitern niedriger als nach der Lohngruppe V bewertet ist (wegen etwaiger Kündigung des Arbeitsvertrages als Facharbeiter vgl. Abs. 5).

3. a) Unkündbaren Beschäftigten darf, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, keine niedriger bewertete Tätigkeit als ständige Beschäftigung übertragen werden, wenn die Verwendung in dieser Tätigkeit durch Rationalisierungsmaßnahmen veranlasst ist.
 - b) Die Regelung in Buchst. a) findet keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn Beschäftigte sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Beschäftigten aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.
- (4) 1. Die Beschäftigten, die wegen eines beim BEV erlittenen Arbeitsunfalls, wegen einer auf die Tätigkeit beim BEV zurückzuführenden Gesundheitsschädigung oder ohne eigenes Verschulden aus anderen Gründen ihre bisherige Beschäftigung nicht mehr ausüben können, sind so zu verwenden, dass ihnen möglichst keine oder nur geringe Lohneinbußen entstehen.
2. Qualifizierte Facharbeiter mit mindestens zweijähriger Eisenbahndienstzeit, die infolge von Rationalisierungsmaßnahmen in ihrem erlernten oder einem diesem verwandten Ausbildungsberuf nicht mehr verwendet werden können, sind nach Möglichkeit für Tätigkeiten eines anderen Ausbildungsberufs umzuschulen, wenn vorauszusehen ist, dass sie für längere Zeit entsprechend verwendet werden können. Bestehen die Beschäftigten die Prüfung nicht, ist nach Abs. 5 zu verfahren. Eine Umschulung ist in der Regel nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr zumutbar.
 3. Die Beschäftigten, die in einer niedriger bewerteten Tätigkeit als der ihrer ständigen Beschäftigung verwendet werden, sowie die mit einer Lohnsicherung nach § 45 umgesetzten Beschäftigten sind baldmöglichst

und mit Vorrang vor anderen Beschäftigten wieder in einer Tätigkeit zu verwenden, die ihrer Entlohnung entspricht. Der Anspruch auf vorzugsweise Wiederverwendung in einer der früheren Beschäftigung entsprechenden Tätigkeit bleibt auch nach Ablauf der Lohnsicherungsfrist bestehen.

- (5) Können Beschäftigte mit Facharbeitervertrag nicht mehr als Facharbeiter oder qualifizierter Facharbeiter beschäftigt werden, sind sie verpflichtet, auch andere Arbeiten auszuführen. Müssen kündbare Beschäftigte mit Facharbeitervertrag voraussichtlich länger als 12 Monate andere Arbeiten verrichten, ist ihnen der Facharbeitervertrag zu kündigen und gleichzeitig die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag anzubieten. Dies gilt nicht für Facharbeiter mit Lohnsicherung nach § 45 Abs. 4. Lehnen Beschäftigte die Weiterbeschäftigung ohne Facharbeitervertrag ab, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Protokollnotiz zu Abs. 3 Nr. 3a und Abs. 4 Nr. 2:

Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Sinne sind

1. *Maßnahmen zur Änderung der Dienststellen- oder Arbeitsorganisation,*
2. *Maßnahmen zur Nutzung des technischen Fortschritts und*
3. *andere personalwirtschaftliche Maßnahmen,*

die vom BEV getroffen werden, nicht nur vorübergehender Art sind und allein oder in Verbindung mit anderen der genannten Maßnahmen dazu führen, dass der Arbeitsplatz der Beschäftigten verlegt wird oder wegfällt oder sich die Tätigkeit der Beschäftigten ihrem Umfang nach oder in ihrem Aufgabeninhalt ändert. Eine Verringerung des Personalbedarfs, die durch gesamtwirtschaftlich bedingten allgemeinen Verkehrsrückgang ausgelöst ist, zählt nicht zu den Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

Als von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen, gelten auch die Beschäftigten, die ihren Arbeitsplatz dadurch verlieren, dass von einer

Rationalisierungsmaßnahme unmittelbar betroffene Beschäftigte auf diesem Arbeitsplatz unterzubringen sind, weil ihnen z. B. ein Wohnortwechsel nicht zugemutet werden kann.

§ 45 Lohnsicherung

A. Allgemeines

- (1) 1. Wenn die Beschäftigten Veränderungen bei ihrer Tätigkeit in Kauf nehmen müssen, die sich auf den Monatslohn, den Leistungslohn oder auf Erschwerniszulagen nachteilig auswirken, erhalten sie Lohnsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 2. Den Beschäftigten ist eine schriftliche Mitteilung über ihre Lohnsicherungsansprüche auszuhändigen.
- (2) Lohnsicherung wird nicht gewährt oder entfällt, wenn die Beschäftigten sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Beschäftigten aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

B. Lohnsicherung bei Veränderungen nicht nur vorübergehender Art

- (3) 1. a) Wird den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Beschäftigten im Dienstleistungsüberlassungsbereich infolge von Verkehrsrückgängen oder Ausschreibungsverlusten bei den Privatgesellschaften eine niedriger bewertete ständige Beschäftigung übertragen, erhalten sie eine Monatslohnausgleichszulage - Zulage M -.
 - b) Die Zulage M wird in Höhe des Vomhundertsatzes gezahlt, der sich aus der Tabelle nach Anlage 4 ergibt.
 - c) Haben Beschäftigte vor Beginn der Lohnsicherungsfrist bei Verwendung in ihrer ständigen Beschäftigung ausschließlich im

Zeitlohn gearbeitet, wird die Zulage M nur insoweit gezahlt, als sie nicht durch den Leistungslohn (§ 38 Abs. 2) ausgeglichen wird.

2. a) Wechseln die Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Beschäftigte im Dienstleistungsüberlassungsbereich infolge von Verkehrsrückgängen oder Ausschreibungsverlusten bei den Privatgesellschaften nicht nur vorübergehend vom Leistungslohn in den Zeitlohn, erhalten sie bei Verwendung im Zeitlohn eine Leistungslohnausgleichszulage - Zulage L -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren und auch in den letzten 3 Monaten überwiegend im Leistungslohn gearbeitet oder Ausgleichszulage nach Abs. 7 erhalten haben.
 - b) Die Zulage L wird in Höhe des Vomhundertsatzes festgesetzt, der sich aus dem Verhältnis von Leistungslohn, Urlaubslohnzuschlag (§ 43 Abs. 8) und Zulage A (Abs. 7) insgesamt zum Monatslohn für das letzte Urlaubsjahr vor Eintritt des Lohnsicherungsfalles ergibt, höchstens auf 14 v. H. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der Zulage L bleiben Bruchteile bis 0,49 v. H. unberücksichtigt; höhere Bruchteile werden auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.
 - c) Wechseln die Beschäftigten zu Beginn oder auch während der Lohnsicherungsfrist für eine Zulage L in eine höher bewertete ständige Beschäftigung, ist der nach Buchst. b) ermittelte Vomhundertsatz um den Vomhundertsatz zu kürzen, der bei nur vorübergehender Verwendung in der höher bewerteten Tätigkeit nach der Anlage 4 für eine Zulage F maßgebend wäre.
 - d) Die Zulage L wird nicht neben einer Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten nach § 49 gezahlt.
3. a) Müssen Beschäftigte infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Beschäftigte im Dienstleistungsüberlassungsbereich infolge von Verkehrsrückgängen oder Ausschreibungsverlusten bei den

Privatgesellschaften nicht nur vorübergehend ihren Arbeitsplatz wechseln und fallen aus diesem Grund die bisherigen Erschwerniszulagen ganz oder teilweise fort, erhalten die Beschäftigten eine Erschwernisausgleichszulage - Zulage E -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren überwiegend und auch innerhalb der letzten 3 Monate Erschwerniszulagen erhalten haben. Die Zulage E wird gezahlt für Zeiten, für die den Beschäftigten keine Erschwerniszulagen oder Erschwerniszulagen in geringerer Höhe zustehen; Erschwerniszulagen in geringerer Höhe werden neben der Zulage E nicht gezahlt.

- b) Die Zulage E wird wie folgt berechnet: Die Summe der im letzten Urlaubsjahr gezahlten Erschwerniszulagen wird durch die Zahl der Stunden (voller Monatslohn = 169,57 Stunden) geteilt, die im gleichen Zeitraum - ausgenommen Zeiten, für die Urlaubslohn nach § 43 Abs. 8 gezahlt wurde - mit Lohn vergütet wurden. Von dem so ermittelten Betrag sind 0,15 € abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist die Zulage E für eine Lohn berechtigte Stunde.
- c) Die Zulage E wird nicht neben einer Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten nach § 49 gezahlt.

4. Lohnsicherungszulagen nach Nr. 1 bis 3 erhalten

	Zulage M	Zulage L	Zulage E
a) Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag noch nicht 2 Jahre besteht	3 Monate	-	-
b) Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag mindestens 2 Jahre besteht, nach einer Eisenbahndienstzeit			

	Zulage M	Zulage L	Zulage E
von			
2 bis 5 Jahren	15 Monate	15 Monate	15 Monate
5 bis 8 Jahren	22 Monate	22 Monate	22 Monate
mehr als 8 Jahren	28 Monate	28 Monate	28 Monate
c) unkündbare Beschäftigte			
vor Vollendung des 60. Lebensjahres	-	36 Monate	36 Monate
nach Vollendung des 60. Lebensjahres	-	unbegrenzt	unbegrenzt

Für die Ermittlung der Eisenbahndienstzeit sowie für den Beginn der Laufzeit der Lohnsicherungsfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Rationalisierungsmaßnahme wirksam wird.

- (4) 1. Muss den Beschäftigten infolge eines beim BEV erlittenen Arbeitsunfalls eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die ihrer ständigen Beschäftigung zum Zeitpunkt des Unfalls, behalten sie diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in der niedriger bewerteten Tätigkeit. Außerdem werden die Erschwerniszulagen in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Nr. 3 und 4 gesichert.
2. Muss den Beschäftigten wegen Gesundheitsschäden, die nach bahnärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei dem BEV zurückzuführen sind, eine Tätigkeit zugewiesen werden, die niedriger bewertet ist als die ihrer ständigen Beschäftigung, behalten sie diese ständige Beschäftigung für die Dauer der Verwendung in der niedriger bewerteten Tätigkeit.
3. Voraussetzung für die Sicherung nach Nr. 1 und 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Beschäftigten beruht und dass die Beschäftigten

etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an das BEV abgetreten haben.

- (5) Müssen mindestens 55jährige unkündbare Beschäftigte aufgrund bahnärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen ihren Arbeitsplatz wechseln, ist § 44 Abs. 3 Nr. 3 anzuwenden. Außerdem werden Leistungslohn und Erschwerniszulagen in entsprechender Anwendung des Abs. 3 Nr. 2 und 3 gesichert, und zwar ohne zeitliche Begrenzung.
- (6) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhalten die Beschäftigten Lohn nach § 43 Abs. 8.

C. Sicherung von Leistungslohn bei vorübergehender Verwendung in einer anderen Tätigkeit als der der ständigen Beschäftigung

- (7) 1. a) Müssen Beschäftigte aus dienstlichen Gründen eine von ihrer ständigen Beschäftigung abweichende Tätigkeit verrichten, erhalten sie bei Verwendung im Zeitlohn eine Ausgleichszulage – Zulage A – für die Zeit, für die ihnen Leistungslohn gezahlt worden wäre, wenn sie statt dessen die Tätigkeit ihrer ständigen Beschäftigung verrichtet hätten.
- b) Die Zulage A wird in Höhe des Vomhundertsatz des Leistungslohns (§ 38 Abs. 2) gezahlt, den die Beschäftigten bei Ausübung ihrer ständigen Beschäftigung erhalten hätten, begrenzt auf 16 v. H.
2. Die Zulage A erhalten auch Beschäftigte im Gleisbau, wenn sie Schneewachdienst verrichten müssen, und zwar für die Zeit, für die sie Leistungslohn erhalten hätten, wenn dieser Einsatz nicht erforderlich gewesen wäre.
3. Die Zulage A wird nicht gezahlt,

- a) wenn Beschäftigte lediglich infolge gesicherter ständiger Beschäftigung nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder § 45 Abs. 4 eine von ihrer ständigen Beschäftigung abweichende Tätigkeit verrichten,
- b) bei gleichbleibendem Wechsel verschiedener Tätigkeiten, die im Laufe eines Jahres je für sich in der Regel ununterbrochen mindestens zwei Monate andauern,
- c) wenn eine Zulage L oder Entschädigung nach § 49 gezahlt werden.

§ 46 Unfallbereitschaft, Störungsbereitschaft, Schneebereitschaft

- (1) Bereitschaft zur Beseitigung oder Verhütung von Unfallfolgen, Störungen oder Betriebsbehinderungen durch Schneefall oder Kälte soll nur eingerichtet werden, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Ordnet die Dienststelle in diesen Fällen eine Bereitschaft an, ist die/der Beschäftigte verpflichtet,
 - 1. sich in ihrer/seiner Wohnung aufzuhalten oder dort oder bei der Dienststelle zu hinterlassen, von wo sie/er im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann (Rufbereitschaft) oder
 - 2. sich bei der Dienststelle oder einer anderen von ihr bestimmten Stelle zur Verfügung zu halten (Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle).
- (2)
 - 1. a) Die Rufbereitschaft beginnt an Werktagen mit der Beendigung der Arbeitsschicht und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag und bei nachfolgendem arbeitsfreien Werktag, Sonntag und Feiertag um 6 Uhr.
 - b) Die Rufbereitschaft an arbeitsfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen beginnt um 6 Uhr und dauert 24 Stunden bzw. bis zum Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Werktag.

- 87 -

2. Das Ende der Rufbereitschaft ist abweichend von Nr. 1 nach den dienstlichen Bedürfnissen festzusetzen, wenn infolge von Betriebsruhe die Rufbereitschaft nur bis längstens

a) 19 Uhr oder

b) Sonnabend 12 Uhr

erforderlich ist.

Der tatsächlichen Zeit der Rufbereitschaft sind im Falle des Buchst. a) eine Stunde und im Falle des Buchst. b) drei Stunden zuzuschlagen.

3. Die Zeit der Rufbereitschaft wird zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet. Als Vergütung für die sich daraus ergebende Zeit erhalten für jede Stunde

Beschäftigte mit ständiger Beschäftigung in Lohngruppe	ab 1. April 2021 €	ab 1. April 2022 €
Iz	23,89	24,33
Is	22,81	23,23
Ia	22,49	22,90
I	21,80	22,19
Ila	21,26	21,65
II	20,94	21,33
IIIa	20,76	21,14
III	20,19	20,55

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

- 88 -

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

IVa	19,88	20,23
IV	19,50	19,86
Va	19,26	19,60
V	18,98	19,31
VI	18,73	19,06
VII	18,26	18,59
VIII	17,66	17,98

Für jede halbe Stunde wird die Hälfte dieses Betrages gezahlt. § 43 Abs. 3 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

4. Werden Beschäftigte während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, vermindert sich die abzugeltende Zeit der Rufbereitschaft um die Arbeitszeit (ggf. einschließlich des Arbeitszeitzuschlags nach § 43 Abs. 5), die den Beschäftigten für die Arbeitsleistung zu vergüten ist.
 5. Die Zeit der Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit.
- (3) Für die Abgeltung der Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei der Dienststelle ist § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e maßgebend.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 3:

Die Stundensätze, die für die Berechnung der Rufbereitschaftsvergütung maßgebend sind, ergeben sich aus dem jeweiligen Lohnsatz der einzelnen Lohngruppen, 1. Lohnstufe der Monatslohntabelle (Anlage 2), zuzüglich des Überzeitzuschlags.

§ 47 Überzeit, Freizeitausgleich, Überzeitzuschlag

A. Überzeitarbeit der in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten

- (1) 1. a) Bei den in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten ist Überzeitarbeit die Arbeit, die auf Anordnung über die nach § 5 Abs. 2 festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Dabei werden Überschreitungen unter 10 Minuten nicht berücksichtigt.
 - b) Werden diese Beschäftigten weniger als eine volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten beschäftigt, ist Überzeitarbeit die Arbeit, die über ihre regelmäßige Arbeitszeit dieser Kalenderwoche hinaus geleistet wird; dabei werden die Arbeitsschichten und die Überschreitungen dieser Schichten mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) angerechnet.
 2. Werden die in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten die volle Kalenderwoche mit Tätigkeiten der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten beschäftigt, gilt Abs. 8 entsprechend.
- *
- (2) Für die Anrechnung der Reisezeit gilt Anlage 8.
 - (3) Überzeitarbeit ist nur anzuordnen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern. Sie ist möglichst gleichmäßig auf die Beschäftigten zu verteilen.
 - (4) Eine Verlängerung der festgesetzten Arbeitszeit ist den Beschäftigten bei geteilter Arbeitszeit spätestens am Ende des ersten Dienstabchnitts, bei durchgehender Arbeitszeit in der vorhergehenden Arbeitsschicht anzusagen. Dies gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.
 - (5) Werden im unmittelbaren Anschluss an die festgesetzte Arbeitszeit mindestens 2 Stunden zusätzliche Arbeit hintereinander geleistet, ist eine Essensgelegenheit von 15 Minuten einzulegen. Bei 3 oder mehr Stunden zusätzlicher Arbeit ist unter den gleichen Voraussetzungen

Essensgelegenheit von insgesamt 30 Minuten zu geben. Diese Zeiten gelten als Arbeitszeit.

- (6)
1. Die gesamte tägliche Arbeitszeit der in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten darf einschließlich der Überzeitarbeit 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung über 10 Stunden ist nur in Notfällen zulässig, auf die die Dienststelle keinen Einfluss hat und deren Folgen auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.
 2. Überzeitarbeit an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (dazwischen liegende arbeitsfreie Tage zählen hierbei nicht mit) ist nur mit Zustimmung der Hauptverwaltung zulässig.
 3. Überzeitarbeit nach Anlage 8 § 2 Abs. 3 fällt nicht unter die Regelungen nach Nr. 1.

B. Überzeitarbeit der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten

- (8) Bei den in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten sind Überzeitarbeit die Arbeitsleistungen - und zwar der in ihnen enthaltene Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen usw.) -,
1. die auf Anordnung über die dienstplanmäßigen Schichten hinaus geleistet werden und im einzelnen 10 Minuten oder mehr betragen; ist der Dienstplan jedoch auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von weniger als 39 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt, liegt Überzeitarbeit erst vor, wenn im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums die Arbeitszeit von 39 Stunden überschritten wird,
 2. die über die durchschnittliche 39-stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil der Dienstplan auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von mehr als 39 Stunden im siebentägigen Zeitraum abgestellt ist,
 3. die über die 39-stündige Wochenarbeitszeit hinaus deshalb geleistet werden, weil die Beschäftigten während einer Dienstplanperiode
 - a) den Dienstplan wechseln oder
 - b) zwar innerhalb desselben Dienstplans, aber nicht fortlaufend beschäftigt werden,
 - c) mit Tätigkeiten der in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten beschäftigt werden,
 4. die von den
 - a) laufend nach verschiedenen Dienstplänen als Vertreter/innen oder
 - b) ohne Dienstplan als Dienstaushilfen

verwendeten Beschäftigten über die für sie im Kalendermonat zulässige Arbeitszeit hinaus geleistet werden,

5. die über die aus Anlass eines gesetzlich anerkannten Wochenfeiertages nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 gekürzte Wochenarbeitszeit hinaus geleistet werden,
6. die im Falle der Nr. 1 die höchstzulässige Arbeitszeit von 48 Stunden (Arbeitszeitwert zuzüglich der nicht angerechneten Zeiten der Bereitschaften) im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums, im Falle der Nr. 4 im Kalendermonat überschreiten.

C. Freizeitausgleich

- (9) Überzeitarbeit ist grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich ist durchzuführen
1. für Überzeitarbeit nach Abschnitt A - ausgenommen Abs. 1 Nr. 2 - möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit,
 2. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B sowie nach Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überzeitarbeit.

D. Überzeitzuschlag

- (10) Ein Überzeitzuschlag von 25 v.H. wird gezahlt
1. für Überzeitarbeit nach Abschnitt A Abs. 1 Nr. 1, die über die festgesetzte Arbeitszeit der Kalenderwoche hinausgeht. Werden Beschäftigte, die regelmäßig 39 Stunden in der Woche beschäftigt sind, vorübergehend in einem Arbeitsplan beschäftigt, in dem die Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen ungleichmäßig verteilt ist, wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

von 39 Stunden (§ 5 Abs. 1) des Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist.

Entsprechendes gilt, wenn in einem Arbeitsplan mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf mehrere Kalenderwochen Beschäftigte vorübergehend in einem sich auf einen anderen Wochenzeitraum erstreckenden Arbeitsplan oder in einem Arbeitsplan mit einer Arbeitszeit von regelmäßig 39 Stunden in der Woche beschäftigt werden. In diesem Falle wird der Überzeitzuschlag für die Überzeitarbeit gezahlt, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden des längsten Zeitraums überschreitet, auf den die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist.

2. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 1 und 2, die über die im Durchschnitt des siebentägigen Zeitraums festgesetzte oder nach Abs. 8 Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit hinausgeht.
 3. für Überzeitarbeit nach Abschnitt B Abs. 8 Nr. 3 und 4, die über die regelmäßige oder nach Abs. 8 Nr. 6 über die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats hinausgeht.
- (11) 1. Ausgefallene Arbeitszeit mit Lohnfortzahlung und unverschuldet ausgefallene Arbeitszeit ohne Lohnfortzahlung werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags angerechnet. Ist jedoch trotz ausgefallener Arbeitszeit die regelmäßige Arbeitszeit eines Tages oder mehr geleistet worden, ist die tatsächliche Arbeitszeit anzurechnen. Bei Tätigkeiten der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist der Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der ausgefallenen Schicht zugrunde zu legen.
2. Arbeitsleistungen an einem Feiertag, für die nach § 48 Abs. 3 Feiertagszuschlag zu zahlen ist, werden für die Berechnung des Überzeitzuschlags mit der regelmäßigen Arbeitszeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre - Tätigkeiten der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten mit ihrem Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der

anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) - angerechnet. Arbeitszeiten, für die Entschädigungen nach § 49 gezahlt werden, sind für die Berechnung des Überzeitzuschlags insoweit anzurechnen, als sie in die regelmäßige Arbeitszeit fallen oder durch diesen Einsatz regelmäßige Arbeitszeit ausgefallen ist. Eine Sonderdienstschicht nach § 43 Abs. 5 an einem Werktag oder Sonntag, für die kein Anspruch auf Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten (§ 49 Abs. 1 oder 4) besteht, wird für die Berechnung des Überzeitzuschlags mit der zu vergütenden Zeit angerechnet.

3. Für eine Sonderdienstschicht nach § 43 Abs. 5 wird Freizeitausgleich nicht nur für die tatsächliche Arbeitszeit, sondern auch für den Arbeitszeitzuschlag gewährt.

§ 48 Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) Für Arbeit am Sonntag (0 bis 24 Uhr) wird ein Zuschlag von 30 v. H. (Sonntagszuschlag) gezahlt. Treffen Sonntagszuschlag und Vorfesttagszuschlag zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (2) Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfällt, werden den Beschäftigten zu ihrem Monatslohn die Zulagen und Zuschläge (ausgenommen Zulagen für Nacharbeit und Arbeit an Samstagen sowie Aufwandsentschädigungen, es sei denn, dass diese den Beschäftigten nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zustehen) gezahlt, die die Beschäftigten ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten; Überzeitarbeit, die am Feiertag zu leisten gewesen wäre, ist mit zu berücksichtigen.

Für gesetzliche Wochenfeiertage, die in den Erholungsurlaub fallen, gilt diese Regelung entsprechend

- (3) 1. Die in § 5 Abs. 2 genannten Beschäftigten - ausgenommen im Falle der Nr. 2 - und die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Teilzeitbeschäftigten erhalten

- a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H.,
- b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.,

2. Die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Vollzeitbeschäftigten erhalten

- a) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 35 v. H.,
- b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 150 v. H.,
- c) für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag einen Zuschlag (Feiertagszuschlag) von 135 v. H..

Diese Regelung gilt auch für die in § 5 Abs. 2 genannten Vollzeitbeschäftigten, die die volle Kalenderwoche, in der der gesetzliche Wochenfeiertag angefallen ist, mit den in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt wurden oder beschäftigt worden wären, wenn Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre.

Wegen der Kürzung der Arbeitszeit für diese Beschäftigten für gesetzliche Wochenfeiertage vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2.

- 3. Sonntagszuschlag und Überzeitzuschlag sowie die Zulage für Arbeit an Samstagen werden neben dem Feiertagszuschlag nicht gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Fortzahlung des Lohns an gesetzlichen Wochenfeiertagen (Abs. 2), auf Zahlung des Feiertagszuschlags (Abs. 3) oder auf Kürzung der Arbeitszeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) richtet sich ausschließlich nach den am Sitz der Dienststelle bzw. am jeweiligen Einsatzort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

- (5) Fällt die Arbeit nur zu einem Teil auf einen Sonn- oder Feiertag, ist der Sonn- oder Feiertagszuschlag für jeden Zuschlag berechtigenden Teil zu zahlen. Bei Beschäftigung in Tätigkeiten der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannten Beschäftigten ist dieser Zahlung für die Dauer des auf den Sonn- oder Feiertag fallenden Teils der Arbeitsschicht (abzüglich Pausen), höchstens für den Arbeitszeitwert (reine Arbeitszeit zuzüglich der anzurechnenden Zeiten aus Bereitschaften, Pausen u. a.) der Arbeitsschicht zu zahlen.
- (6) Treten Beschäftigte die angeordnete Arbeit an einem gesetzlichen Wochenfeiertag nicht an, verlieren sie den Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Abs. 2 oder auf Kürzung der Arbeitszeit nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 für den Wochenfeiertag. Das gleiche gilt für Beschäftigte, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben.
- (7) Die Beschäftigten erhalten an einem gesetzlichen Wochenfeiertag, der in die Zeit einer Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung (§ 22) fällt, keinen Lohn. Beginnt jedoch eine solche Arbeitsbefreiung am Tage nach oder endet sie am Tage vor einem Wochenfeiertag, erhalten die Beschäftigten für diesen Wochenfeiertag ihren Lohnanspruch nach Abs. 2.

§ 49 Abgeltung des Mehraufwandes für außergewöhnliche Arbeiten

- (1) Bei außergewöhnlichen Arbeiten wird zur Abgeltung des Mehraufwandes eine pauschale Entschädigung von 70 v. H. gewährt. Davon gelten 30 v.H. als Zulage im Sinne von § 43 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c.
- (2) 1. Außergewöhnliche Arbeiten sind folgende Arbeiten zur Behebung von Betriebsstörungen, die aus Anlass von Zug- oder Rangierunfällen oder anderen außergewöhnlichen, in ihrer Wirkung einem Betriebsunfall gleichkommenden Ereignissen besonders beschleunigt und unter Aufbietung aller Kräfte der Beschäftigten ausgeführt werden müssen:

- 97 -

- a) Aufräumungs- und Einhebungsarbeiten auf oder neben den Gleisen sowie Arbeiten zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit von Gleisen,
- b) Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht sind (Schneeverwehungen, Schneefälle oder Sturmschäden außergewöhnlichen Umfangs, Steinschlag, Dammbrüche usw.), bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit; hierzu zählen auch Arbeiten zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Betriebsstilllegung,
- c) das Wiederbefahrbarmachen unbefahrbarer Schienenbrüche.

2. Für Straßenunfälle im Kraftfahrbetrieb gelten diese Bestimmungen nicht.

- (3) Der Lohn und die Entschädigung werden für die Dauer der Heranziehung gewährt. Heranziehung in diesem Sinne ist die Zeit zwischen dem Eintreffen der der Sammelstelle und der Beendigung der außergewöhnlichen Arbeiten zuzüglich der Zeit des Rückweges von der Unfall- oder Arbeitsstelle bis zur Sammelstelle. Schließen sich an die außergewöhnlichen Arbeiten Nacharbeiten unmittelbar an (z. B. Nachstopfen der Gleise), wird die Dauer dieser Arbeiten bis zu 2 Stunden in der Zeit der Heranziehung eingerechnet.
- (4) Eine pauschale Entschädigung von 40 v. H. wird zur Abgeltung des Mehraufwandes gewährt,
 - 1. wenn Beschäftigte zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht, aber nicht eingesetzt werden,
 - 2. wenn Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit zur Leistung außergewöhnlicher Arbeiten alarmiert, aber nicht an die Unfall- oder Arbeitsstelle herangebracht werden.

In diesen Fällen werden Lohn und Entschädigung für die Dauer der Heranziehung (Abs. 3) oder der Bereitschaft gezahlt, mindestens aber für 1

Stunde, wenn die Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit herangezogen werden.

§ 50 Einmalige Lohnzulagen

Den Beschäftigten können einmalige Lohnzulagen für Leistungen ganz besonderer Art gewährt werden, die nicht bereits durch die Einstufung in die Lohngruppe abgegolten sind.

§ 51 Berechnung des Lohns

- (1) Die Beschäftigten erhalten am Zahltag
 1. die Lohnzahlung in Höhe der Monatslohntabelle (Anlage 2) für den laufenden Monat abzüglich der gesetzlichen Abzüge,
 2. die unständigen Bezügebestandteile (z. B. Zulage für Nacharbeit, Zulage für Arbeit an Samstagen, Schichtzulage, Vergütung nach Anlage 8, die Einmannprämie für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Bahnbusbetrieb) aus dem Vormonat.
- (2) 1. Änderungen des Lohns, die bis zur Berechnung der Lohnzahlung voraussehbar sind, werden bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat in ungefährender Höhe berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere
 - a) Aufrücken in der Lohnstufe,
 - b) Änderung der Lohngruppe, z. B. durch Aufstieg,
 - c) Änderung des Sozialzuschlags,
 - d) Änderung der Steuerklasse, Bewilligung oder Wegfall von Steuerfreibeträgen.
2. Ist bei der Berechnung der Lohnzahlung bekannt, dass die oder der Beschäftigte für den laufenden Monat nicht im vollen Umfange Lohnanspruch hat (z. B. bei Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung,

Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Krankenbezüge, Ende des Arbeitsverhältnisses), ist dies bei der Berechnung der Lohnzahlung nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gilt folgendes:

1. Fallen nach der Berechnung der Lohnzahlung Krankheitstage ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung an, behalten die Beschäftigten die Lohnzahlung.
2. Die den Beschäftigten für die Krankheitstage gewährte Lohnzahlung gilt - sofern nicht nach § 18 Abs. 1 oder 3 Anspruch auf Lohn besteht - als Vorschuss auf die den Beschäftigten gegen ihre Krankenkasse und das BEV im Krankheitsfalle zustehenden Ansprüche. Zum Ausgleich dafür sind die Beschäftigten verpflichtet, ihre Ansprüche auf Krankengeld an das BEV abzutreten. Der Anspruch der Beschäftigten auf Leistungen nach § 19 (Krankengeldzuschuss) unterliegt der Aufrechnung durch das BEV.
3. Ist Beschäftigten die Lohnzahlung für Tage gewährt worden, für die sie keine Ansprüche gegen ihre Krankenkasse und gegen das BEV haben, weil den Beschäftigten für diesen Zeitraum Rente aus eigener Beitragsleistung aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, gilt die Lohnzahlung insoweit als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Renten-Zusatzversicherung der DRV-KBS (Anlage 7 zur Satzung DRV-KBS); die Rentenansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf das BEV über. Verzögern die Beschäftigten schuldhaft dem BEV die Zustellung des Rentenbescheids mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids gewährten Lohnzahlungen in vollem Umfange als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Lohnzahlungen auf das BEV über.

- (4) Vom Lohn werden abgezogen (einbehalten):
1. gesetzliche Abzüge
 2. persönliche Abzüge:
 - a) Forderungen des BEV,
 - b) Pfändungen, Abtretungen,
 - c) weitere Abzüge mit Zustimmung der/des Beschäftigten.

§ 52 Erholungsurlaub in Werktagen

- (1) 1. Der Erholungsurlaub der Beschäftigten, die nicht unter § 24 Abs. 1 und 2 fallen, beträgt 36 Werktage.
2. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.
- (2) 1. Maßgebend für die Gewährung des Urlaubs nach Arbeits- oder Werktagen ist, ob die Beschäftigten bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Urlaubs im jeweiligen Urlaubsjahr die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen.
2. Haben die Beschäftigten einen Teil des Jahresurlaubs nach § 24 Abs. 1 abgewickelt und sind bei Antritt des nächsten Teiles des Jahresurlaubs die Voraussetzungen erfüllt, die für die Urlaubsabwicklung nach Abs. 1 maßgebend sind, ist der restliche Urlaub für das laufende Urlaubsjahr mit dem Faktor 6/5 in Werktage umzurechnen. Dabei sind Bruchteile eines Tages von 0,5 oder mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Weitere Urlaubsteile innerhalb dieses Urlaubsjahres sind ohne Rücksicht auf die Beschäftigung gleichfalls nach Abs. 1 zu bemessen.

3. War der erste Teil des Urlaubs im Urlaubsjahr nach Abs. 1 zu bemessen, wird ohne Rücksicht auf die Beschäftigung der ganze Urlaub in diesem Urlaubsjahr nach Abs. 1 gewährt.
- (3)
1. Der Urlaub beginnt mit dem Werktag, an dem die Beschäftigten erstmals aus Anlass der Beurlaubung die ganze dienstplanmäßige Arbeitszeit versäumen.
 2. Der Urlaub endet mit dem Kalendertag, der dem Werktag vorangeht, an dem wieder dienstplanmäßige Arbeit zu verrichten ist.
 3. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von den Beschäftigten an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden. Tritt hierdurch ein Ausfall an Arbeitszeit ein, darf der Ausfall nicht als Minderleistung angerechnet werden. Hinsichtlich der Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit gilt § 43 Abs. 7 Nr. 1 entsprechend.
 4. Haben Beschäftigte, deren Urlaub nach Werktagen bemessen wird, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag Dienst zu leisten, darf für die diesem Tag unmittelbar vorangehenden ein oder zwei Tage kein Urlaub gewährt werden. Vgl. auch § 23 Abs. 5.

Teil C

Weitere Regelungen für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 53 Abordnung, Versetzung, Zuweisung

- (1) Die Beschäftigten können aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag abgeordnet oder versetzt werden. Vor einer Versetzung oder voraussichtlich länger als drei Monate währenden Abordnung an einen anderen Dienstort sind die Beschäftigten zu hören.

- (2) Den Beschäftigten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich bewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.
- (3) Während der Probezeit dürfen Beschäftigte ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 54 Allgemeine Dienstzeit

- (1) 1. Die allgemeine Dienstzeit umfasst die Eisenbahndienstzeit nach § 8 und die nach den Nr. 2 bis 6 anzurechnenden Zeiten, soweit diese nicht schon als Eisenbahndienstzeit berücksichtigt sind.
2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis oder einem Verhältnis als Beamtin oder Beamter verbrachten Tätigkeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
- a) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- b) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.
3. Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne der Nr. 2 stehen gleich die vor dem 01. Januar 1991 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit in Einrichtungen, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind.

Ist infolge des Beitritts der DDR die frühere Arbeitgeberin bzw. der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne dass eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten einer Tätigkeit nach Maßgabe des § 8 Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nach geordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund, das Land, der Kreis oder die Gemeinde deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

Für die Anwendung des § 9 werden auch die nicht unter den Satz 2 fallenden Zeiten einer Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nach geordneten Einrichtungen oder Betrieben im Sinne des Satzes 2 sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Post angerechnet.

4. Von der Anrechnung der nach Nr. 3 erbrachten Zeiten einer Tätigkeit als allgemeine Dienstzeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige der Grenztruppen der DDR,
 - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen war. Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn die Beschäftigten
 - aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation inne hatten,

- bb) als obere oder mittlere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft des Rates eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates des Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren oder
- cc) hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
- dd) Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung sind.

Die Beschäftigten können die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als allgemeine Dienstzeit ausgeschlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchst. a) bis c) zurückgelegt worden sind.

5. Ein Anspruch auf Anrechnung der in Nr. 2 aufgeführten Zeiten als allgemeine Dienstzeit besteht nicht, wenn die Beschäftigten das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst haben oder wenn es aus einem von ihnen verschuldeten Grunde beendet worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten

- a) im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle derselben Arbeitgeberin oder desselben Arbeitgebers oder zu einer anderen Arbeitgeberin oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Nr. 2 übergetreten sind,
- b) das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus aufgelöst haben,

- c) das Arbeitsverhältnis wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung aufgelöst haben

oder wenn
- d) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamtinnen und Beamte.

6. Anzurechnen sind ferner die Zeiten

- a) des Wehrdienstes im Verhältnis als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr (aktive Dienstpflicht, Übungen und freiwilliges Dienen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit; für Zeiten eines freiwilligen Dienstes gilt Nr. 5 Satz 1 und 2 sinngemäß.
- b) eines nach dem 05. Mai 1955 und nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleisteten ununterbrochenen Dienstes bei den Stationierungstreitkräften, wenn sich die Beschäftigten unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung bei der Deutschen Bundesbahn, beim BEV oder beim Bund beworben haben und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wurden; Nr. 3 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß.
- c) Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich. Nr. 4 gilt.

7. Zeiten anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres können auf die allgemeine Dienstzeit bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung der Beschäftigten war.
- (2) Die Anrechnung von allgemeinen Dienstzeiten ist zu beantragen. Sie wird vom Ersten des Kalendermonats an wirksam, in dem die erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

§ 55 Eingruppierung

- (1) 1. Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 5 Teil A), die der Beschäftigten auf Beamtenstellen nach der Bewertung der Beamtenstellen (Anlage 5 Teil B). Die Beschäftigten erhalten die Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in die sie eingruppiert sind.
2. Beschäftigte sind in der Vergütungsgruppe nach Anlage 5 Teil A eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte ausübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

3. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils A oder im Teil B der Vergütungsordnung (Anlage 5) als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
 4. Die Vergütungsgruppe der Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2)
1. Ist Beschäftigten auf einem Dienstposten nach Anlage 5 Teil A eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die übertragene Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, sind sie mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß.
 2. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
 3. Wird den Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß.
- (3)
1. Wird den Beschäftigten vorübergehend

- a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
- b) ein Beamtinnen-/Beamten dienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 5 Teil B),

und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der übertragenen Tätigkeit begonnen haben, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Vergütungsausgleich.

2. Wird den Beschäftigten vertretungsweise

- a) eine andere Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Nr. 3), oder
- b) ein Beamtinnen-/Beamten dienstposten übertragen, dessen Bewertung einer höheren als ihrer bzw. seiner Vergütungsgruppe entspricht (Anlage 5 Teil B)

und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhalten die Beschäftigten nach Ablauf dieser Frist einen Vergütungsausgleich für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Nr. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

3. Der Vergütungsausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung, die den Beschäftigten zustehen würde, wenn sie in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wären, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der sie eingruppiert sind. Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
 - a) die Grundvergütung,
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 64 Abs. 6.
 4. Beschäftigte, die Anspruch auf einen Vergütungsausgleich haben, erhalten diesen Ausgleich auch im Falle der Arbeitsbefreiung und des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.
- (4) Ändert sich die den Beschäftigten übertragene Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten derart, dass sie einer niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht, kann das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung unter Einhaltung der in § 33 festgesetzten Fristen gekündigt werden (Änderungskündigung). Für unkündbare Beschäftigte gilt § 33 Abs. 5.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 1:

Beschäftigte des BEV der Stiftung Bahn-Sozialwerk, deren höhere Eingruppierung von Mengenkriterien abhängig ist, die aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, sind vom Ersten des Monats an höher eingruppiert, der auf den Ablauf der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Frist folgt.

Protokollnotiz zu Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2:

Endet die vorübergehende Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag eines Monats, so fällt der Vergütungsausgleich bereits mit dem Ende des Vormonats weg. Der Vergütungsausgleich ist stets nachträglich am Zahltag des Nachmonats zu zahlen.

§ 56 Bewährungsaufstieg

- (1) Beschäftigte, die ein in der Vergütungsordnung (Anlage 5) mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen, sind nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höher zu gruppieren.
- (2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:
 1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Beschäftigten während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihnen übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der die Beschäftigten eingruppiert sind.
 2. In den Fällen des § 55 Abs. 2 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der die Beschäftigten im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können, an dem Tage, von dem an sie aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert sind.
 3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht beim BEV zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die vom Tarifvertrag des Bundes oder der Länder erfasst werden,

- b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Maßgebend dafür, ob die in den Buchstaben a) und b) genannten Arbeitgeber/innen vom Tarifvertrag des Bundes oder der Länder erfasst werden bzw. einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag der Beschäftigten.

- 4. Die Bewährungszeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1 (§ 66),
- c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- d) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt 5 Jahren,
- e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in bis zu zwei Jahren.

Die Zeiten der Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeiten

- a) eines Urlaubs nach §§ 23 bis 26 und nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX),
- b) eines Sonderurlaubs nach § 25d Abs. 1 in der bis zum 30. November 1995 geltenden Fassung,

- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 21,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 bzw. § 21b Abs. 1 (§ 66), bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bzw. § 21b Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 (§ 66) bis zu 28 Wochen,
- e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

werden auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet.

5. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen der Nr. 4 die Zeiten angerechnet, während derer die Beschäftigten

- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert waren,
- b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatten, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können,
- c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege eines Bewährungsaufstiegs aufrücken, während derer sie aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen und hierfür einen Vergütungsausgleich nach § 55 Abs. 3 erhalten haben,
- d) vor der für den Beginn der Bewährungszeit maßgebenden Eingruppierung im Lohnverhältnis mindestens einen vollen Kalendermonat auf Arbeitsplätzen nach Anlage 1 Teil A oder Dienstposten von Beamtinnen und Beamten tätig waren, die nach der Vergütungsordnung mindestens der Vergütungsgruppe gleichwertig sind, aus der die Beschäftigten im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken können.

6. Bewährungszeiten, in denen die Beschäftigten mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechenden

Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt.

7. Erfüllen die Beschäftigten, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, von dem an die Beschäftigten aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wären.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 4:

Die Bewährungszeit darf - von den in Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen abgesehen – nur jeweils bis zu 6 Monaten unterbrochen sein; bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Zeiten verloren. Der Lauf der Bewährung wird durch eine Freistellung als Personalratsmitglied nicht berührt.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b:

Hierunter fallen die der Höhergruppierung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 vorausgehenden Fristen sowie in die Bewährungszeit fallenden Zeiten einer höherwertigen Beschäftigung nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 7:

*Ein doppelter Bewährungsaufstieg ist ausgeschlossen. So können z. B. Beschäftigte, die im Wege des Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VIII in die Vergütungsgruppe VII aufgerückt sind, nicht auch im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VIb höhergruppiert werden, solange sie nur ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen. Ein zweiter Bewährungsaufstieg ist nur möglich, wenn die Beschäftigten später ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllen. Die Zeit, in der die Beschäftigten aufgrund des Tätigkeitsmerkmals im*

Wege des Bewährungsaufstiegs eingruppiert waren (Fallgruppe 50 der Vergütungsgruppe VII), rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die Vergütungsgruppe VIb nicht mit.

§ 57 Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 56 (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 55 Abs. 2 Nr. 6 entsprechend

§ 58 Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung der Beschäftigten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.
- (2) Soweit Beschäftigten des BEV bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk in deren Erholungseinrichtungen Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf die Vergütung anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund SGB IV § 17 Abs. 1 Nr. 4 jeweils festgesetzten Bezügen.

§ 59 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen werden nach Entwicklungsstufen bemessen. Es gibt die Stufen 1 bis 9. Die Stufenlaufzeit beträgt in der ersten Stufe ein Jahr und in den Stufen 2 bis 9 jeweils zwei Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen Stufenlaufzeit erhalten die Beschäftigten bis zum Erreichen der Grundvergütung der Endstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Entwicklungsstufe. Die Höhe der Grundvergütungen ergibt sich aus der Anlage 6.
- (2) 1. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis mit dem BEV nach dem 31.03.2019 begründet wird, erfolgt die Zuordnung in die jeweilige Entwicklungsstufe ausgehend vom Datum der festgesetzten allgemeinen

Dienstzeit (§ 54). Nach erstmaliger Einstufung wird die nächste Entwicklungsstufe nach Vollendung der Stufenlaufzeit vom Beginn des Monats an, in dem die Stufenlaufzeit vollendet wird, erreicht.

2. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Etwas anderes gilt nur, wenn Zeiten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 anzurechnen sind; in diesen Fällen erfolgt die Zuordnung in eine Stufe unter Berücksichtigung der gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten.
- (3) Bei Höhergruppierung erhalten die Beschäftigten vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die der für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Entwicklungsstufe entspricht. Jeweils mit Beginn des Monats, indem die Beschäftigten die Stufenlaufzeit vollenden, erhalten sie bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Entwicklungsstufe.
- (4) Bei Herabgruppierung erhalten die Beschäftigten in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die der für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Entwicklungsstufe entspricht. Die in der bisherigen Stufe bereits erbrachte Zeit wird angerechnet. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten die Stufenlaufzeit vollenden, erhalten sie bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der nachfolgenden Entwicklungsstufe.
- (5) Beschäftigte, die länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen sind oder deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhalten die Grundvergütung, die sich nach Abs. 2 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kindbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie

für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 22 Abs. 3 bei der Eisenbahndienstzeit berücksichtigt wird.

- (6) Unabhängig von Abs. 2 Nr. 2 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

§ 60 Ortszuschlag

- (1) 1. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe der Beschäftigten zugeteilt ist (Nr. 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beschäftigten entspricht. Lebenspartnerschaften sind einer Ehe gleichgestellt.
- 2.

Es gehören zur Tarifklasse	die Vergütungsgruppe
Ib	I bis IIb
Ic	III bis Va/b
II	Vc bis VIII.

- (2) 1. Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beschäftigten sowie Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist
2. Zur Stufe 2 gehören
- a) verheiratete Beschäftigte,
 - b) verwitwete Beschäftigte,

- 117 -

- c) geschiedene Beschäftigte und Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
 - d) andere Beschäftigte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beschäftigte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bezüglich der Beschäftigten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, gilt § 74 BBesG. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beschäftigten es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für die Beschäftigten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.
3. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beschäftigten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören auch die

Beschäftigten der Stufe 2, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beschäftigte der Stufe 2 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

4. Beschäftigte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beschäftigte, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Nr. 6 gilt entsprechend.
5. Steht die Ehefrau/der Ehegatte der/des Beschäftigten als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Beamtin/Beamter, Richterin/Richter oder Soldatin/Soldat im öffentlichen Dienst oder ist sie bzw. er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhalten die Beschäftigten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für sie maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau Mutterschaftsgeld bezieht. § 64 Abs. 4 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

6. Stunde neben der oder dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages der oder dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 64 Abs. 4 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.
7. Öffentlicher Dienst im Sinne der Nummern 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch

Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst einer sonstigen Arbeitgeberin oder eines sonstigen Arbeitgebers, die oder der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltung.

- (3) 1. Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.
2. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.
- (4) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus der Anlage 6.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Nr. 2:

Zur Stufe 2 gehören Beschäftigte, denen für den Monat Dezember 1985 nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

§ 61 Arbeitszeit, Überstunden, Freizeitausgleich

- (1) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen täglichen Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.
- (2) Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (nach § 62 Abs. 2 Satz 1) gezahlt.
- (3) Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag der Beschäftigten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 58) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.
- (4)
 1. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 5 Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
 2. Überstunden sind nur anzuordnen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern. Sie sind möglichst gleichmäßig auf die Beschäftigten zu verteilen.

Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.
 3. Für die Anrechnung der Reisezeit gilt Anlage 8.

4. Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt waren, die Stunden mitzuzählen, die die Beschäftigten ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig geleistet hätten. Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
5. a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen.

Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats (Ausgleichszeitraum) nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.

Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 58) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im Übrigen wird für die geleisteten Überstunden am Zahltag des Nachmonats der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 62 Abs. 1 Nr. 1) gezahlt. Kann Freizeitausgleich nicht bis zum Ende der Ausgleichsfrist gewährt werden, sind die Überstunden bei Abrechnung des letzten Kalendermonats der Ausgleichsfrist nach Anlage 7 zu vergüten.

- b) Auf Wunsch der Beschäftigten kann abweichend von Buchst. a) für die insgesamt nicht ausgeglichenen Überstunden anstelle der Stundenvergütung nach Anlage 7 ein Anspruch auf späteren Freizeitausgleich zugestanden werden. Den Wunsch auf späteren Freizeitausgleich müssen die Beschäftigten der Dienststelle spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Überstunden geleistet worden sind, mitteilen.
- c) Freizeitansprüche nach Buchst. b), die bis zum 30. Juni des auf das Entstehungsjahr folgenden Jahres oder wegen Beendigung des

- 123 -

Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden können, sind mit der Abrechnung des Monats Juni mit der an dem genannten Stichtag bzw. beim Ausscheiden mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültigen Stundenvergütung (Anlage 7) zu vergüten.

d) Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich wegen der Personalverhältnisse nicht gewährt werden kann, kann die Überstundenvergütung (§ 62 Abs. 2 Satz 2) bereits vor Ablauf des Ausgleichszeitraums gezahlt werden.

6. Beschäftigte der Vergütungsgruppen I bis IIb erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bediensteten der Dienststelle, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten ist durch die Vergütung (§ 58) abgegolten.

§ 62 Zeitzuschläge für Überstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Beschäftigte erhalten neben ihrer Vergütung (§ 58) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

1. für Überstunden in den Vergütungsgruppen

VIII bis Vc 25 v. H.,

Va und Vb 20 v. H.,

IVb bis I 15 v. H.,

2. für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,

3. für Arbeit an Wochenfeiertagen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

a) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,

- 124 -

- b) bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen
- c) ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,
- d) soweit nach § 5 Abs. 8 Nr. 1 kein Freizeitausgleich gewährt wird, für Arbeit nach 12 Uhr am Tage vor dem
- aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
- bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.
- der Stundenvergütung.

- (2) Die Höhe der Stundenvergütung ergibt sich aus der Anlage 7. Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Überstundenvergütung.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und nach § 13 Abs. 2 wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

§ 63 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- (1) Sind Beschäftigte infolge eines Unfalls, den sie nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim BEV in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten haben, in ihrer bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und erfolgt deshalb die Weiterbeschäftigung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe, erhalten die Beschäftigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die die Beschäftigten in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen haben. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

- 125 -

- (2) Das BEV ist berechtigt, die Ausgleichszulage zurückzubehalten, solange die Beschäftigten etwaige wegen der den Anspruch auf Ausgleichszulage begründenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit bestehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte nicht an das BEV abgetreten haben. § 21b Abs. 7 (§ 66) gilt sinngemäß.

§ 64 Zulagen

- (1) 1. Die Beschäftigten erhalten eine allgemeine Zulage.
2. Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen
- a) VII bei Beschäftigten mit einer Eingruppierung nach Protokollnotiz 2 des Teils B der Vergütungsordnung (Anlage 5)
- | | | |
|---------------|----------|---|
| ab 01.04.2021 | 126,52 € | * |
| | | * |
| ab 01.04.2022 | 128,80 € | * |
| | | * |
- b) VIII bis Vc sowie 2.1 Vb und 4.2 Vb 3
- | | | |
|---------------|----------|---|
| ab 01.04.2021 | 149,42 € | * |
| | | * |
| ab 01.04.2022 | 152,11 € | * |
| | | * |
- c) Vb (soweit nicht unter Buchst b aufgeführt) bis IIa
- | | | |
|---------------|----------|---|
| ab 01.04.2021 | 159,38 € | * |
| | | * |
| ab 01.04.2022 | 162,25 € | * |
| | | * |
- d) Ib bis I
- | | | |
|---------------|---------|---|
| ab 01.04.2021 | 59,79 € | * |
| | | * |
| ab 01.04.2022 | 60,87 € | * |
| | | * |

3. Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.
- (2) Beschäftigte der Vergütungsgruppe Va bis IIa mit technischer Ausbildung nach Protokollnotiz 1 zu Abschnitt 2.2 der Vergütungsordnung (Anlage 5) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 23,01 €. Dies gilt auch für Beschäftigte auf Dienstposten der Beamtinnen und Beamten des gehobenen technischen Dienstes.
- (3) 1. Beschäftigte auf Dienstposten der Anlage 5 Teil B erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmiererzulage, die
- | | |
|---|---------|
| bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc | 10,23 € |
| bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa | 23,01 € |
- monatlich beträgt.
2. Die Programmiererzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (4) 1. Die Zulagen nach Abs. 1 bis 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütungen, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.
2. Die Zulagen nach Abs. 1 bis 3 sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 35) zu berücksichtigen.
- (5) Neben der Technikerzulage steht die Programmiererzulage nicht zu. Beschäftigte der Vergütungsgruppe IIa mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten die Programmiererzulage nicht.

- (6) Die Beschäftigten erhalten ferner Zulagen nach anderen als besoldungsrechtlichen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen, sofern bei ihrer Tätigkeit die gleichen Voraussetzungen gegeben sind und dafür keine andere tarifliche Abgeltung vorgesehen ist.

§ 65 Berechnung und Zahlung der Bezüge

- (1) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 58) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige Arbeitsstunde die Vergütung (§ 58) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 58) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 61 Abs. 1 Nr. 1) zu teilen.
- (2) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 58) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- (3) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird am Zahltag des Nachmonats gezahlt.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Vergütung (§ 58) und von den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die für entsprechende Vollzeitbeschäftigte festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Arbeitsstunden, die Beschäftigte darüber hinaus leisten, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 58) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhalten die Beschäftigten für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten; § 61 Abs. 4 Nr. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 und 3) der entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zu teilen.

§ 66 Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Beschäftigten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zum BEV fortbestanden hat, findet § 21b AnTV BEV in der Fassung vom 01.07.2015 weiterhin Anwendung.

§ 67 Urlaubsvergütung

- (1) Den Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden als Urlaubsvergütung die Vergütung (§ 58) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Abs. 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.
- (2) Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 13 und § 62, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlags nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 14 Abs. 1 und 2, der Bezüge nach § 65 Abs. 4 Satz 3 des vorangegangenen Urlaubsjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Urlaubsjahres oder erst in dem laufenden Urlaubsjahr begonnen, treten als

Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Urlaubsjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 und § 65 Abs. 4) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit -, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraums allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag um 80 v.H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

Protokollnotiz zu Abs. 1 und 2:

- 1. Zulagen nach § 64 Abs. 6 werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie den Beamtinnen und Beamten des Bundes während des Urlaubs gewährt werden. Zu den Zulagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gehören nicht Leistungen, die aufgrund der §§ 19 oder 11 gewährt werden.*
- 2. Der Tagesdurchschnitt nach Abs. 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{3}{65}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{26}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach §§ 13 und 62, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlages nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für ausgeglichene Überstunden, der Schichtzulage nach § 14 Abs. 1 und 2 und der Bezüge nach § 65 Abs. 4 Satz 3, die für das vorangegangene Urlaubsjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche*

Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Urlaubsjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die den Beschäftigten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenvergütung zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt.

Sind Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Urlaubsjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

3. *Bei Anwendung der Unterabs. 2 und 3 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich*
- a) *der Zeitpunkt, von dem an nach §§ 18 und 21b (§ 66) Krankenbezüge zu zahlen sind*

und

 - b) *der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach § 9 zu bemessen ist.*

§ 68 Dauer des Erholungsurlaubs in besonderen Fällen

In Fällen, in denen

1. eine Arbeitsschicht nicht an dem Tag endet, an dem sie begonnen hat,
oder

- 131 -

2. die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,

wird die Urlaubsdauer in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes in solchen Fällen geltenden Bestimmungen errechnet.

Teil D

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Siehe Einführungstarifvertrag vom 29.03.2019.

§ 70 Gültigkeit und Dauer des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Fristen für die Kündigung der Anlagen 2, 3 und 6, der Zulagen (§ 64) und der Stundenvergütung (§ 62 Abs. 2) sind jeweils besonders zu vereinbaren.

- 132 –
(bleibt frei)

Lohngruppeneinteilung
A. Vorbemerkungen

- (1) Die Lohngruppenmäßige Einstufung regelt sich
 1. für die Arbeitertätigkeiten nach Abschnitt B,
 2. für die Angestelltentätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII bis VI b des Teils A der Anlage 5 TV BEV nach Abschnitt C Unterabschnitt A,
 3. für die Beamtentätigkeiten des einfachen und mittleren Dienstes nach Abschnitt C Unterabschnitt B.

- (2) **Qualifizierte Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Protokollnotiz

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf behandelt.

- (3) **Facharbeiter** im Sinne der Lohngruppeneinteilung sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden. (PN zu Abs. 2 gilt entsprechend.)

- (4)
 1. **Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** sind Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter, die nach den Bestimmungen der Anlage 6 des bis zum 31.12.1993 geltenden LTV/LTV-DR geprüft sind.
 2. **Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** und **Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter** sind ebenfalls Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag als Facharbeiter.

- (5)
 1. **Gruppenführer** sind, soweit im Abschnitt B nicht Ausnahmen zugelassen sind, qualifizierte Facharbeiter, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von qualifizierten Facharbeitern führen. Als Helfer können der Gruppe auch andere Beschäftigte angehören, sofern sie überwiegend handwerksmäßige Arbeiten verrichten.
 2. **Vorarbeiter** sind Beschäftigte, die auf Anordnung der Dienststelle eine Gruppe von Beschäftigten führen, für deren Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht erforderlich ist. Überwiegt in solchen Gruppen die handwerksmäßige Tätigkeit, kann Vorarbeiter auch ein qualifizierter Facharbeiter, ein Facharbeiter oder ein geprüfter Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter sein.

noch Anlage 1
Abschnitt A

3. Die Voraussetzung für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder eines Vorarbeiters liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass der Beschäftigte als Gruppenführer oder Vorarbeiter mit seiner Gruppe arbeitsmäßig eng verbunden ist, mit ihr örtlich zusammenarbeitet und die Arbeit seiner Gruppe überwacht, d. h. dass die Helfer bei den ihm übertragenen Arbeiten Hilfe leisten und dass er seine Helfer durch Arbeitsverteilung, fachliche Anleitung und Arbeitsaufsicht führt.
- 4.1 Sinkt die Zahl der Helfer vorübergehend auf einen und bleibt die Gruppe bestehen, entfallen nach längstens 28 Tagen die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers oder Vorarbeiters.
- 4.2 Sinkt in einer aus qualifizierten Facharbeitern und sonstigen Helfern bestehenden Gruppe die Zahl der qualifizierten Facharbeiter auf einen und ändert sich der Aufgabenkreis des Gruppenführers nicht, können die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Gruppenführers auch weiterhin als erfüllt angesehen werden.
5. Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend als Gruppenführer oder Vorarbeiter beschäftigt werden, sind durch die Dienststelle schriftlich zu Gruppenführern oder Vorarbeitern zu bestellen.

(6) Aufstieg in höhere Lohngruppen nach Bewährung und nach Ablauf bestimmter Zeiten

1. Beschäftigte haben sich bewährt, wenn sie den dienstlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Eisenbahndienstzeiten sind nach § 8 TV BEV zu ermitteln.
3. Für die Ermittlung der für den Aufstieg in höhere Lohngruppen erforderlichen Zeiten einer Beschäftigung in der jeweiligen Tätigkeit (Beschäftigungszeit) gilt folgendes:

Es sind die Zeiten einer entsprechenden ständigen Beschäftigung und die Arbeitstage zu berücksichtigen, an denen die oder der Beschäftigte die jeweiligen Tätigkeiten überwiegend verrichtet hat. Werden solche Beschäftigungszeiten durch Ablösungen, Vertretungen oder Aushilfen in anderen Tätigkeiten oder durch den Urlaub (§§ 24, 25 und 26 TV BEV) unterbrochen, ist dies unschädlich. Das gilt auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (einschl. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz), sofern innerhalb der geforderten Beschäftigungszeit ausreichend Gelegenheit zur Beurteilung der Bewährung bleibt; andernfalls sind die Beschäftigungszeiten angemessen zu verlängern.

Das gilt ferner:

für Zeiten einer Kur im Sinne des EFZG,
für Ausfallzeiten nach § 20 TV BEV,
für Zeiten nach § 21 Abs. 1 TV BEV,
für Zeiten infolge Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung nach § 22 TV BEV bis zu zwei Wochen jährlich,
für Freizeitausgleich nach § 47 Abs. 9 TV BEV.

Auf die Beschäftigungszeiten können Zeiten einer ständigen Beschäftigung in anderen Tätigkeiten mit dem an eine Beschäftigungszeit gebundenen Aufstieg, in gleich- oder höherbewerteten Tätigkeiten sowie Zeiten entsprechender Berufserfahrung außerhalb des Bundeseisenbahnvermögens angerechnet werden.

Die Beschäftigungszeiten brauchen für die jeweiligen Tarifstellen nur einmal zurückgelegt zu sein.

4. Die Tarifstellen, in denen ein Aufstieg geregelt ist, sind unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen erst von dem Tage an anzuwenden, an dem die Bewährung festgestellt worden ist; für die Änderung der ständigen Beschäftigung gilt § 44 Abs. 3 Nr. 1 TV BEV in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 TV BEV. Bleibt die ständige Beschäftigung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2 TV BEV erhalten, können Beschäftigte am Aufstieg in höhere Lohngruppen - unabhängig von der tatsächlichen Verwendung - teilnehmen, sobald die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Der Aufstieg kann rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht mehr vorliegen. Auf § 44 Abs. 3 Nr. 1 TV BEV wird Bezug genommen.

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen Is, Ia und I

B. Arbeitertätigkeiten

Anmerkung: Die abgekürzten Beschäftigungsbezeichnungen in den Abschnitten B und C der Anlage 1 sind nicht Inhalt des Tarifvertrags.

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe Is	
1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B Ia 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf Is, Ausbilder Is usw.</i>
Lohngruppe Ia	
1. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstellen B I 1.1 und B I 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf qu Facharb Ia, Ausbilder Ia</i>
2. Gruppenführer der Tarifstelle B I 1.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf gepr BArb Ia</i>
Lohngruppe I	
1.1 Qualifizierte Facharbeiter als Gruppenführer von Arbeitern mindestens der Lohngruppe III, ausgenommen solchen der Tarifstellen B III 2.1, B III 2.2 und B III 2.3. <i>Protokollnotiz Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören.</i>	<i>Grf qu Facharb I</i>
1.2 Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter (auch Schweißer der Tarifstelle B IV 8.1) als Gruppenführer von Arbeitern, die auf Grund der in der Tarifstelle B III 1 genannten Tätigkeiten mindestens in Lohngruppe III eingestuft sind. <i>Protokollnotiz 1. Der Gruppe müssen mindestens zwei solcher Arbeiter angehören. 2. Die PN 2 der Tarifstelle B II 3 gilt entsprechend.</i>	<i>Grf gepr BArb I</i>
1.3 Gruppenführer der Tarifstelle B II 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Grf I</i>
2. Ausbilder (Lehrgesellen)	<i>Ausbilder</i>
3. Qualifizierte Facharbeiter der Tarifstelle B IIa 1 nach Bewährung und achtjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Kranwagen Bed I</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B, Lohngruppen
IIa, II und IIIa

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe IIa	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B II 2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe II - ausgenommen solchen der Tarifstelle B II 1 - und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Kranwagen Bed IIa</i>
Lohngruppe II	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IIIa 1 und B IIIa 2 einschl. der dort genannten anderen Arbeiter/innen nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe III und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>qu Facharb hw II, gepr B Arb hw II, Schw hw II, usw.</i>
2. Qualifizierte Facharbeiter/innen als Bediener/innen von schweren Kranwagen mit einer zulässigen Belastung von über 75 Mp,	<i>Kranwagen Bed II</i>
3. Qualifizierte Facharbeiter/innen (auch geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen) als Gruppenführer/innen, Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 8.1 als Gruppenführer/innen.	<i>Grf</i>
<u>Protokollnotiz</u>	
1. Unter diese Tarifstelle fallen auch Gleisbauer/innen als örtlich Aufsichtsführende.	
2. Die Heranziehung von geprüften Bundesbahnfacharbeiterinnen/Bundesbahnfacharbeitern/Bahnfacharbeiterinnen/Bahnfacharbeitern als Gruppenführer/innen soll nur in Ausnahmefällen und nur bei Arbeitskräften in Betracht kommen, die sich mindestens zwei Jahre als geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen bewährt haben.	
Lohngruppe IIIa	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstellen B III 1 - auch die dort genannten geprüften Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen -, und Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 4 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>qu Facharb hw IIIa, gepr B Arb hw IIIa, Schw hw IIIa, usw.</i>
2. Qualifizierte Facharbeiter/innen und andere Arbeiter/innen der Tarifstelle B III 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Gleismasch Bed IIIa,</i>
3. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B III 6 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Varb IIIa</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe III

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe III	
<p>1. Qualifizierte Facharbeiter/innen, geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen und Schweißer/innen der Tarifstelle B IV 8.1 bei hochwertigen Arbeiten, also bei Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin oder des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p><u>Protokollnotiz</u></p> <p>1. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten nach Anlage 11.</p> <p>2.- Bleibt frei -</p> <p>3. -Bleibt frei-</p> <p>4. Unter diese Tarifstelle fallen auch folgende Arbeiten:</p> <p>a) <i>Unterhaltungsarbeiten an Hochleistungsmaschinen der Tarifstelle B III 3.1,</i></p> <p>b) <i>Untersuchungen und Unterhaltungsarbeiten an Krananlagen und Hebebühnen. Bei Krananlagen erstrecken sich diese Tätigkeiten auf Untersuchen der Brückenkonstruktion auf Festverbindungen und Anrisse, Untersuchen und Beheben von Schäden am maschinellen Teil der Laufkatze (Antrieb, Getriebe, Laufräder, Hubwerk, Seiltrommel, Bremse, Vorlegewelle, Zustand des Tragseils, Seilbefestigung und die verschiedenen Lagerungen), Prüfen des Kranfahrantriebs (Laufräder, Lager, Bremse und Sicherungen), Untersuchen aller mechanischen Steuereinrichtungen und Beheben von Störungen an diesen Einrichtungen,</i></p> <p>c) <i>Messungen an Bremsanlagen der Kraftfahrzeuge, die nach der StVZO nur einer besonders geschulten Fachkraft übertragen werden dürfen, Prüfung und Einstellung der hydraulischen Lenkhilfe und der Steuerventile für die Luftfederung an Kraftfahrzeugen, schwierige Prüf- und Einstellarbeiten an Motoren und anderen betriebswichtigen Aggregaten der Kraftfahrzeuge, wenn dazu vielseitige (z. B. elektronische) Messinstrumente notwendig sind, Arbeiten an den hydraulischen Anlagen der Straßenroller, Mittelcontainer-, Schwerlast- und Kranfahrzeugen</i></p> <p>d) <i>Aufsuchen und Beheben von Störungen an elektronischen Steuerungen von vollautomatischen Türen an Fahrzeugen.</i></p> <p>e) <i>Prüftätigkeit und Fehlersuche bei Bremsrevisionen an Fahrzeugen mit Hochleistungsbremse oder automatischer Lastabbremsung, wenn die Bremsschlosserin oder der Bremsschlosser die Arbeiten in eigener Verantwortung durchführt.</i></p>	<p><i>qu Facharb hw, gepr B Arb hw, Schw hw</i></p>
<p>2.1 Qualifizierte Facharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit,</p>	<p><i>qu Facharb III</i></p>
<p>2.2 geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen der Tarifstelle B IV 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p>	<p><i>gepr B Arb III</i></p>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppe III

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
<p>2.3 Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen/ Bahnfacharbeiter/innen</p> <p>Hierunter fallen die Arbeiter/innen der Tarifstellen B IV 6 und B IV 8 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in Tätigkeiten mindestens der Lohngruppe IV und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p>	qu B Arb III
<p>3. Qualifizierte Facharbeiter/innen als Bediener/innen von Hochleistungs- maschinen im Oberbaudienst,</p> <p><u>Protokollnotiz</u></p> <p>1. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verzeichnis der Hochleistungs- maschinen.</p> <p>2. Unter diese Tarifstelle fallen auch die Arbeiter/innen der Umbauzüge als Bediener/innen (einschl. Wartung)</p> <p>a) der Altschwellenaufnahmevorrichtung, b) der Alt- und Neuschwellenförderbandanlage, c) der Schwellenlegeeinrichtung, d) für die Führung der Schienen in die Unterlagplatten sowie der Alt- schienenausführer, e) der Antriebswagen (Rück- und Vorbau) mit hydrostatischem Lang- samfahrantrieb, f) der Portalkräne (Führungskräfte) für den Transport der Alt- und Neuschwellenpaletten (Rück- und Vorbau), g) der Grader für die Herstellung des Schotterplanums, h) der Schraubmaschinen (Führungskräfte).</p>	Gleismasch Bed III
<p>4. Hallenmeister/innen im Aufsichtsdienst der Fahrzeugreinigung.</p>	Hallenmst
<p>5. Kraftwagenfahrer/innen der Tarifstelle B IV 7 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.</p>	Kwf III
<p>6. Vorarbeiter/innen von Arbeitern mindestens der Lohngruppe V oder mit Aufstiegsmöglichkeit in diese oder eine höhere Lohngruppe.</p> <p><u>Protokollnotiz</u></p> <p>1. Der Vorarbeiterin/dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbei- ter unterstellt sein.</p> <p>2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter/innen ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tä- tigkeit maßgebend.</p>	Varb III

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen IVa und IV

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe IVa	
1. Vorarbeiter/innen der Tarifstelle B IV 9 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Varb IVa</i>
2. Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen /Bahnfacharbeiter/innen	<i>qu BARb IVa</i>
2.1 der Tarifstelle B IV 5.2 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung im Rangierdienst und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit,	
2.2 der Tarifstelle B IV 5.3 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	
Lohngruppe IV	
1. Qualifizierte Facharbeiter/innen	<i>qu Facharb</i>
<i>Protokollnotiz</i>	
1. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die qualifizierten Facharbeiter/innen, die Tätigkeiten der Tarifstellen B IV 6.1 oder B VI 5.1 verrichten.</i>	
2. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister/innen, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierte Facharbeiterin oder als qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden.</i>	
2. Geprüfte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen	<i>gepr BARb</i>
3. Facharbeiter/innen , die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Arbeiterin/des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Arbeitskräften üblicherweise verlangt werden kann.	<i>Facharb G</i>
<i>Protokollnotiz</i>	
<i>Die Voraussetzungen nach dieser Tarifstelle sind erfüllt, wenn die Facharbeiterin oder der Facharbeiter Arbeiten verrichtet, die üblicherweise nur von qualifizierten Facharbeiterinnen/Facharbeitern wahrgenommen werden können.</i>	
4. Facharbeiter/innen der Tarifstelle B V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Facharb IV</i>

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
<p>5. Qualifizierte Bundesbahnfacharbeiter/innen/Bahnfacharbeiter/innen</p> <p>Hierunter fallen</p> <p>5.1 die Arbeitskräfte der Tarifstellen B V 3.2, B V 4., B V 5 und B V 7 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit,</p> <p>5.2 die Arbeitskräfte der Tarifstelle B V 3.1 nach Bewährung und zweijähriger Eisenbahndienstzeit,</p> <p>5.3 Rangierarbeiter/innen (Tarifstelle B V 3.1) der Bahnhöfe mit abgeschlossener Verwendungsfortbildung zur Rangierleiterin bzw. zum Rangierleiter.</p>	<p><i>Qu Barb</i></p>
<p>6. Bediener/innen von</p> <p>6.1 schienengebundenen Schwenkkränen im Oberbau- oder Brückenbaudienst nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit,</p> <p>6.2 Zwei-Wege-Baggern</p>	<p><i>Schienenkran Bed</i></p> <p><i>Zwei-Wege-Bagger Bed</i></p>
<p>7. Kraftwagenfahrer/innen</p>	<p><i>Kwf</i></p>
<p>8. Schweißer</p> <p>8.1 die an einem Fortbildungslehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlussprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben, beim Handschweißen oder bei der Bedienung der Co₂-Spurkranzschweißanlagen,</p> <p>8.2 als Thermitschweißer beim Schnellgußschweißverfahren an Schienen.</p>	<p><i>Schw IV</i></p> <p><i>Th-Schw IV</i></p>
<p>9. Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe VI oder mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Lohngruppe VI.</p> <p><u>Protokollnotiz</u></p> <p>1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein.</p> <p>2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">Lohngruppe Va</p>	<p><i>Varb IV</i></p>
<p>1. Vorarbeiter der Tarifstelle B V 6 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.</p>	<p><i>Varb Va</i></p>

		Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe V		
1.	Facharbeiter	<i>Facharb</i>
2.	Bundesbahnfacharbeiter/Bahnfacharbeiter Hierunter fallen die Arbeiter der Tarifstellen B VI 1 und B VI 3 bis B VI 8 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BArb V</i>
3.	Arbeiter in Tätigkeiten der	
3.1	Rangierarbeiter,	<i>Rga</i>
3.2	Reiniger von Schienentriebfahrzeugen - auch Bediener von mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Fahrzeugen -, wenn die Arbeiter in Verbindung damit diese Fahrzeuge verfahren,	<i>Tfz-Reiniger</i>
3.3	Bundesbahnbetriebsarbeiter/Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VI 2 nach zehnjähriger Eisenbahndienstzeit	<i>Betra V</i>
4.	Bediener von Gleisbaumaschinen der Tarifstelle B VI 5.1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit oder in der Bahnunterhaltung,	<i>Gleismasch Bed V</i>
5.	Schweißer	
5.1	bei der Bedienung automatischer elektrischer Schweißköpfe (auch von Spurkranz- oder Stumpfschweißmaschinen),	<i>Schw Bed</i>
5.2	als Thermitschweißer,	<i>Th-Schw</i>
5.3	der Tarifstelle B VI 13 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Schw V</i>
6.	Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppen VII oder VIII.	<i>Varb</i>
	<u>Protokollnotiz</u>	
	1. Dem Vorarbeiter müssen mindestens zwei solcher Arbeiter unterstellt sein.	
	2. Für die lohngruppenmäßige Einstufung der Vorarbeiter ist nicht die ständige Beschäftigung der ihnen unterstellten Arbeiter, sondern deren Tätigkeit maßgebend.	
7.	Arbeiter	
7.1	im Kraftfahrzeugwartungsdienst der Tarifstelle B VI 3.1,	<i>Kfz-Wart V</i>
7.2	als Zugfertigsteller der Tarifstelle B VI 3.2,	<i>Zgfst V</i>
	nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	
8.	Arbeiter als Hausmeister der Tarifstelle B VI 6 nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Hausm V</i>

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe VI	
1. Arbeiter der Tarifstelle B VII 1 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Arb VI</i>
2. Bundesbahnbetriebsarbeiter/Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VII 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Betra VI</i>
3. Arbeiter	
3.1 die den Kraftfahrzeugwartungsdienst unter eigener Verantwortung auszuführen haben,	<i>Kfz-Wart</i>
3.2 als Zugfertigsteller.	<i>Zgfst</i>
4. Ausgeber von Stoffen aller Art, Ersatzstücken, Werkzeugen, Geräten oder Tauschteilen.	<i>Stoffausg</i>
5. Bediener von	
5.1 Gleisbaumaschinen,	<i>Gleismasch Bed</i>
<u>Protokollnotiz</u> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter bei der Bedienung und Wartung von Aggregaten zur Erzeugung von Druckluft oder elektrischem Strom in Verbindung mit der Unterhaltung der von diesen Aggregaten angetriebenen Oberbaugeräte.</i>	
5.2 mechanischen Waschanlagen für die Außenreinigung von Schienentriebfahrzeugen, Reisezugwagen oder Kraftfahrzeugen.	<i>Waschanl Bed</i>
6. Hausmeister der Tarifstelle B VII 3 nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit.	<i>Hausm VI</i>
7. Pförtner	<i>Pförtner</i>
8. Schweißer , die an einem Grundlehrgang für Schweißer mit Erfolg teilgenommen oder die Abschlussprüfung dieses Lehrgangs bestanden haben.	<i>Schw</i>
Lohngruppe VII	
1. Arbeiter als	<i>Arb</i>
Anwärmer mit Schweißgeräten,	<i>(Anwärmer)</i>
Bahnunterhaltungsarbeiter einschl. Sicherungsposten (auch Schwellenarbeiter),	<i>(Bua)</i>
Maschinenarbeiter,	<i>(Mascharb)</i>
Werkhelfer.	<i>(Werkh)</i>

noch Anlage 1

Abschnitt B; Lohngruppen VII und VIII

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
<p><u>Protokollnotiz</u> 1. <i>Unter diese Tarifstelle fällt auch das Fahren von Nebenfahrzeugen ohne Kraftantrieb.</i> 2. <i>Werkhelfer sind Arbeiter, die mit handwerksmäßigen Arbeiten in Werkstätten beschäftigt werden.</i> 3. <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch Arbeiter</i> a) <i>beim Herstellen von Fertigformen für das Thermitschnellgußschweißverfahren,</i> b) <i>beim Zerlegen, Sortieren und Aufarbeiten von Oberbauteilen und beim Zusammenbau von Kleineisen zu Päckchen (einschl. Rostschutzarbeiten),</i> c) <i>beim Versiegeln und Nachversiegeln von Fußböden in Reisezugwagen,</i> d) <i>beim Arbeiten an mobilen und stationären Entsorgungsanlagen von geschlossenen Toilettensystemen der Reisezugwagen.</i></p>	
<p>2. Betriebsarbeiter Hierunter fallen alle in Abschnitt B nicht aufgeführten Tätigkeiten (z. B. Fahrzeugreiniger, Unterwegsreiniger).</p>	<i>Betra</i>
<p>3. Hausmeister</p>	<i>Hausm</i>
<p><u>Protokollnotiz</u> <i>Unter diese Tarifstelle fallen Arbeiter als Hausmeister, die von der PN 2 der Tarifstelle B IV 1 nicht erfasst werden.</i></p>	
<p>4. Reiniger von Diensträumen bei Tätigkeiten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben (z. B. Reinigung von Aufenthaltsräumen, Kantinen, Fluren, Treppenhäusern und Warteräumen sowie sonstigen Räumen, die überwiegend dem Publikumsverkehr dienen, Nassreinigung, wenn sie nicht nur gelegentlich anfällt).</p>	<i>B-Reiniger VII</i>
Lohngruppe VIII	
<p>1. Reiniger von Diensträumen.</p>	<i>B-Reiniger</i>

C. Tätigkeiten nach Anlage 5 TV BEV und Beamtentätigkeiten

A. Tätigkeiten nach Anlage 5 TV BEV

Die lohngruppenmäßige Einstufung der Tätigkeiten nach Teil A der Anlage 5 TV BEV ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe Ia	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA I 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>An Ia</i>
Lohngruppe I	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb.	<i>An I</i>
Lohngruppe IIa	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA II 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>An IIa</i>
Lohngruppe II	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII.	<i>An II</i>
Lohngruppe IIIa	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CA III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>An IIIa</i>
Lohngruppe III	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII.	<i>An III</i>
2. Beschäftigte der Tarifstelle CA IV 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>An III 2</i>

noch Anlage 1

Abschnitt C Unterabschnitt B

B. Beamtentätigkeiten

Die lohngruppenmäßige Einstufung der Beamtentätigkeiten des einfachen und mittleren Dienstes ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Für die Bewertung der Beamtentätigkeiten gelten die Richtlinien für die einheitliche Bewertung der Beamtdienstposten (Tätigkeitsverzeichnis) und die dazu ergangenen Verfügungen. Das gilt entsprechend auch für Fälle, in denen aus personalwirtschaftlichen oder sonstigen Erwägungen von der Einrichtung eines Dienstpostens abgesehen wird.
2. Die lohngruppenmäßige Einstufung der ständig auf einem Umlaufablöserdienstposten oder einem Dienstposten des Zusatzbedarfs Beschäftigten richtet sich grundsätzlich nach der Bewertung dieser Dienstposten; ist der Dienstposten, der jeweils wahrgenommen wird, jedoch höher bewertet, richtet sich die lohngruppenmäßige Einstufung der Tätigkeit nach der höheren Bewertung.
3. Die nachstehenden Tarifstellen sind nur auf Beschäftigte anzuwenden, die die Beamtentätigkeiten unter eigener Verantwortung verrichten.

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe Iz	
1. Beschäftigte in Tätigkeiten, die bewertungsmäßig der Besoldungsgruppe A 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe entsprechen.	<i>BOS, TBOS, Owm ¹⁾ usw.</i>
Lohngruppe Is	
1. Beschäftigte der Tarifstelle CB Ia 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BAss Is, Wm Is usw.</i>
Lohngruppe Ia	
1. Beschäftigte der Tarifstellen CB I 1 und CB I 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>BAss Ia, Wm Ia usw.</i>

¹⁾ Bei Bedarf ist die Fachrichtung und ggf. die Fachabteilung in Klammern anzugeben.

	Abgekürzte Beschäftigungs- bezeichnung
Lohngruppe I	
1. M- oder tM-Kräfte	<i>BAss, TBAss ¹⁾</i>
2. Werkmeister/innen	<i>Wm ¹⁾</i>
3. Beschäftigte der Tarifstellen CB IIa 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Oam I</i>
4. Beschäftigte der Tarifstelle CB IIa 2 nach fünfzehnjähriger Eisenbahndienstzeit und Vollendung des 58. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Monat	<i>OTwf (K) I</i>
Lohngruppe IIa	
1. Oberamtsmeister/innen	<i>Oam</i>
2. Beschäftigte der Tarifstelle CB II nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.	<i>Twf (K) IIa</i>
Lohngruppe II	
Triebwagenführer/innen	<i>Twf (K)</i>

¹⁾ Bei Bedarf ist die Fachrichtung und ggf. die Fachabteilung in Klammern anzugeben, z. B. Twf (K)

D. Bestimmungen über die Gewährung von Leistungszulagen ¹⁾

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- (1) 1. a) Die Leistungszulagen werden Beschäftigten nur für die Dauer der Zugehörigkeit zu dem empfangsberechtigten Personenkreis oder der Beschäftigung mit den Zulage berechtigenden Arbeiten gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
Im Falle des § 49 TV BEV werden Leistungszulagen nicht gewährt.

Protokollnotiz

Die Zulage berechtigende Zeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der Zulage berechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung im Allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauert.

- b) Leistungszulagen dürfen für die in § 38 Abs. 3 TV BEV genannten Zeitlohtätigkeiten nicht gezahlt werden.
2. a) Wenn bei auswärtiger Beschäftigung der Zulage berechtigenden Tätigkeit Reisezeit unmittelbar vorangeht oder folgt, werden die Leistungszulagen auch für diese Zeit insoweit gewährt, als sie mit Lohn vergütet wird (§ 5 Abs. 7 TV BEV und Anlage 8 § 2 TV BEV). Für reine Reisetage werden Leistungszulagen nicht gewährt.
- b) Beschäftigte, die in Ausübung ihres Dienstes nicht ausschließlich Kraftfahrzeuge führen, erhalten für die Fahrzeit die Leistungszulagen, die sie erhalten würden, wenn sie kein Kraftfahrzeug führen würden. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die Aufwandsvergütung für Kraftfahrpersonal nach VAF erhalten.
Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für Fahrer von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb.

Protokollnotiz

Diese Regelung gilt auch dann, wenn den Beschäftigten z. B. die Tätigkeit eines Kraftwagenfahrers als ständige Beschäftigung übertragen ist, weil sie überwiegt.

3. Zu den in Abs. 3 genannten Beschäftigten zählen jeweils auch ihre Helfer sowie Gruppenführer und Vorarbeiter.
- (2) 1. Der Höchstsatz der Leistungszulagen beträgt 15 v. H.
2. Die Höhe der Leistungszulagen richtet sich nach dem Wert der Leistung des Beschäftigten. Für die Festsetzung der Höhe der Leistungszulagen gelten folgende Grundsätze:
- a) Für die Bewertung der Leistung sind - je nach Art der Arbeit - die vom Beschäftigten bewiesene Geschicklichkeit, sein Fleiß, seine Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortung sowie die Menge und Güte seiner Arbeit entscheidend.
- b) Die Höhe der Leistungszulagen ist innerhalb des zugelassenen Bereichs nach dem jeweiligen Wert der Leistung während des Lohnungszeitraums in vollen Vomhundertsätzen festzusetzen. Der Höchstsatz ist nur für besondere Leistungen zu gewähren. Die Gewährung einer Leistungszulage von mehr als 10 v. H. setzt sehr gute Leistungen voraus.

¹⁾ Abschnitt D ist zum 31. Dezember 1993 gekündigt.

noch Anlage 1

Abschnitt D

3. Werden keine Mehrleistungen erbracht, ist von der Gewährung von Leistungszulagen abzusehen.
4. Ausbilder (Lehrgesellen) erhalten stets 15 v. H. Leistungszulage (Lehrgesellenzulage).
5. Die Leistungszulagen schließen sich gegenseitig aus.
6. Bei Abordnungen gilt die für die Beschäftigungsstelle des Beschäftigten getroffene tarifliche Regelung.

(3) Zulage berechtigt sind Beschäftigte

- im Fahrzeugreinigungsdienst (außer in der Unterwegsreinigung),
- im Gleisbau,
- im Werkstättendienst,
- im Schiffsdienst (einschl. Hafen-Terminal),
- bei Unterhaltungsarbeiten in oder an Verwaltungsgebäuden sowie, bei der Unterhaltung von Motoren und Stromerzeugern. (PN)

Protokollnotiz

Verwaltungsgebäude im Sinne dieser Regelung sind die Verwaltungsgebäude des Bundeseisenbahnvermögens.

E. Bestimmungen über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Vorbemerkungen

- (1) 1. a) Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den Zulage berechtigenden Arbeiten gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Protokollnotiz

Die Zulage berechtigende Zeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der Zulage berechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung im Allgemeinen nicht länger als 30 Minuten dauert.

- b) In den Fällen des § 49 TV BEV werden Erschwerniszulagen nicht gezahlt.
2. a) Wenn bei auswärtiger Beschäftigung der Zulage berechtigenden Arbeit Reisezeit unmittelbar vorangeht oder folgt, zählt diese Zeit insoweit als Zulage berechtigende Zeit, als die Reisezeit mit Lohn vergütet wird (§ 5 Abs. 7 TV BEV und Anlage 8 § 2 TV BEV). Für reine Reisetage werden Erschwerniszulagen nicht gewährt.
- b) Die Bestimmungen unter a finden entsprechend Anwendung auf die Fahrzeit der Fahrer/innen von Kraftfahrzeugen sowie von Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb.
- (2) 1. a) Erschwerniszulagen werden dann nebeneinander gewährt, wenn es ausdrücklich zugelassen ist.
- b) Werden durch eine Arbeit die Voraussetzungen mehrerer Tarifstellen mit unterschiedlich hohen Zulagen erfüllt, ist die Erschwerniszulage nach der höheren Zuschlaggruppe zu gewähren. Die AB zu Abs. 1 Nr. 1 a gilt entsprechend.
2. Tarifstellen, die mit * gekennzeichnet sind, können neben Tarifstellen nach anderen laufenden Nummern angewendet werden. In solchen Fällen tritt an die Stelle von zwei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe B. Treffen eine Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe A und eine der Zuschlaggruppe B zusammen, wird die Erschwerniszulage der Zuschlaggruppe C gezahlt. Dies gilt auch, wenn Ansprüche auf drei Erschwerniszulagen der Zuschlaggruppe A bestehen.

- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt

	<u>ab 01.02.2017</u>	<u>ab 01.04.2022</u>	
1. in Zuschlaggruppe A je Stunde	0,69 €	0,77 €	*
2. in Zuschlaggruppe B je Stunde	1,14 €	1,28 €	*
3. in Zuschlaggruppe C je Stunde	1,55 €	1,74 €	*

- (4) Die Zuschläge nach Abs. 3 erhöhen sich um jeweils 12 v. H., sobald sich die Löhne (Lohnsatz der Lohngruppe IV 4. Lohnstufe) allgemein jeweils insgesamt um mindestens 12 v. H. erhöhen. Soweit die allgemeine Lohnerhöhung den Satz von 12 v. H. übersteigt, wird der überschüssende Vomhundertsatz bei der Ermittlung der nächsten 12 v. H. angerechnet. Bei Erhöhung der Zuschläge sich ergebende Bruchteile Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

noch Anlage 1
Abschnitt E

Erschwerniszulagenkatalog

lfd. Nr.	Zulageberechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
1	<p>a) Arbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen (einschließlich druckluftbetriebenen Nadelentrostern), Druckluftschleifwerkzeugen oder Kraftstopfern, soweit nicht unter b aufgeführt, ferner Bedienen von Explosionsrammen, Arbeiten mit kraftstoffbetriebenen Hämmern oder Stampfern oder mit kraftstoffbetriebenen Werkzeugen mit verschiedenen Funktionen (z. B. Bohrhämmern) ...</p> <p>b) Arbeiten mit elektrisch betriebenen Schlag- oder Schleifwerkzeugen, mit druckluftbetriebenen Kettenfräsen, mit Schlag-schrauben für Schrauben ab M 14, mit Schlagbohrmaschinen oder mit Explosivkraft betriebenen Bolzensetzgeräten sowie Niet-gegenhalten bei Nietarbeiten mit Druckluftschlagwerkzeugen ...</p> <p>c) Arbeiten, die in Räumen unter starker Lärmbelästigung ausgeführt werden (z. B. in Räumen mit hochtourigen Aggregaten, in Werkstätten bei Unterhaltungsarbeiten an Oberbau-maschinen) ...</p> <p>d) Prüfarbeiten an Prüfständen für Verbrennungsmotoren ...</p> <p><u>Protokollnotiz</u> Hierunter fallen auch die Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Prüfarbeiten ausgeführt werden.</p> <p>e) Sonstige Lärmarbeiten, wenn das Tragen von Hörschutzgeräten vorgeschrieben ist ...</p> <p><u>Protokollnotiz</u> Arbeiten der lfd. Nr. 12 fallen nicht hierunter.</p>	<p>B</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>A *</p>
2	<p>a) Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen in Kanälen, Schächten oder ähnlichen schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinenartigen Anlagen ...</p> <p><u>Protokollnotiz</u> 1. Arbeiten der lfd. Nr. 11 fallen nicht hierunter. 2. Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind. 3. Zu den Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen gehören auch die entsprechenden Arbeiten an den Laufwerken, Maschinenanlagen und Wagenkästen (Fahrzeugaufbauten).</p>	<p>B</p>

Ifd. Nr.	Zulageberechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
3	b) Arbeiten, die ohne gesicherten Arbeitsstand ausgeführt werden müssen in Höhen von mehr als 1. 7 m über dem Erdboden ... 2. 5 m über dem Erdboden ...	B * A *
	<u>Protokollnotiz</u> 1. Bei Verwendung von Laufstegen oder Gerüsten gilt der Arbeitsstand als gesichert. 2. Hierunter fällt auch das Stapeln von Oberbaustoffen in diesen Höhen.	
	c) Arbeiten am Überbau oder Oberbau der Brücken mit einer Höhe der Schienen- oder Straßenoberkante von mehr als 1. 7 m über dem Erdboden oder der Sohle ... 2. 5 m über dem Erdboden oder der Sohle ...	B * A *
	d) Arbeiten an steilen Böschungen und Hängen, wenn sich die Arbeiter dabei durch Schutzseile sichern müssen ...	B
	e) Arbeiten an Böschungen und Hängen von 31 und mehr Grad ...	A
	a) Arbeiten unter erschwerenden Umständen (Farbspritznebel, Gase, Hitze, Nässe, Ölschlamm, Staub oder dgl.) in Rohrleitungskanälen oder in Behältern ...	B
	b) Außenspritzlackierungen an Fahrzeugen in Spritzkabinen bei Einwirkung von Trocknungswärme ...	B
	c) Spritzlackierungen im Innern von Fahrzeugen oder in Spritzkabinen oder dgl., wenn die Arbeiten ohne Absaugvorrichtung verrichtet werden ...	B
	d) Deckenarbeiten in Schienenfahrzeugen, die eine den Reisezugwagen entsprechende Deckenkonstruktion haben ...	B
	<u>Protokollnotiz</u> Deckenarbeiten im Sinne dieser Tarifstelle sind: Schreinerarbeiten, soweit sich diese auf den Abbau beziehen, Lackiererarbeiten einschließlich Spachtel- und Schleifarbeiten, Schlosserarbeiten beim Abbau der Wasserbehälter, Elektrikerarbeiten an schwer zugänglichen Stellen, Reinigungsarbeiten beim Vorliegen erschwerender Umstände (z. B. starke Nässeinwirkung).	
4	Arbeiten innerhalb der ungereinigten Untergestelle von Schienen- oder Straßenfahrzeugen (einschließlich der Kraftfahrzeugreifenarbeiter) oder von Flurförderzeugen ...	A

noch Anlage 1

Abschnitt E

Ifd. Nr.	Zulageberechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
5	a) Warmschweißungen in Gruben sowie außerhalb von diesen an glühenden Werkstücken ...	C
	b) Schweißen an schwer zugänglichen Stellen oder in Körperzwangshaltung, ferner Schutzgasschweißen, wenn dabei ein Schutzhelm getragen wird ...	B
	<p><i>Protokollnotiz</i> <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i></p>	
	c) Schweißen von Hand, Thermitschweißen, autogenes Hartlöten oder Brennschneiden ...	A
	d) Anwärmarbeiten und Abbrennen von Farb- oder Schmutzkrusten mit Autogenbrennern an den Untergestellen von Fahrzeugen ...	A
6	Abbauarbeiten oder Auseinanderbauarbeiten an ungereinigten Motorkränen, gleisfahrbaren Baumaschinen sowie an ihren ungereinigten Hauptbauteilen oder Gelenkwellen ...	B
	<p><i>Protokollnotiz</i> <i>Als Hauptbauteile gelten Dieselmotoren, Getriebe, Triebdrehgestelle, Triebradsätze und Heizkessel.</i></p>	
7	a) Polieren mit Schwabbeln Scheiben oder Arbeiten mit Polier- oder Schleifmaschinen ...	A
	b) Nassschleifen mittels rotierender oder vibrierender Schleifscheiben unter Wasserzuführung und in Körperzwangshaltung ...	A
	<p><i>Protokollnotiz</i> <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i></p>	
8	a) Bedienen von 1. Betonspritzmaschinen ... 2. Kernbohrmaschinen ...	B A
	b) Sand- oder Stahlkiesstrahlen von Hand 1. bei Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ...	A
	<p><i>Protokollnotiz</i> <i>Hierunter fallen auch die Arbeiten nach dem Vaquad-Verfahren.</i></p>	
	2. ohne Verwendung einer Absaugvorrichtung an der Strahldüse ...	B
	<p><i>Protokollnotiz</i> <i>Werden die Strahlarbeiten ohne Verwendung einer automatischen Aufbereitungsanlage ausgeführt, wird die Erschwerniszulage nach der jeweils höheren Zuschlaggruppe gewährt.</i></p>	

Ifd. Nr.	Zulageberechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
	c) Arbeiten, die an Brücken in unmittelbarer Nähe der unter b genannten Arbeiten ausgeführt werden ... d) Arbeiten mit Spritzverzinkungsgeräten bei Korrosionsschutzarbeiten an Brückenkonstruktionen - im ein- oder ausgebauten Zustand - ...	A B
9	Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Einwirkung von ätzenden oder beizenden Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand (einschließlich Bitumen und Teer) ausgesetzt sind ... <u>Protokollnotiz</u> 1. Hierunter fällt auch das Arbeiten mit frisch getränktem Holz von Hand. 2. Arbeiten unter Laborbedingungen fallen nicht hierunter.	A
10	Arbeiten, bei denen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren das Tragen von Atemschutzgeräten vorgeschrieben ist ...	A *
11	a) Reinigen von Abortanlagen in Fahrzeugen ...	B
	b) Außenreinigung von Fahrzeugen ...	A
	<u>Protokollnotiz</u> Die Bediener von Waschanlagen fallen nur dann hierunter, wenn sie bei der Arbeit der Nässeinwirkung ausgesetzt sind. c) Außenreinigung von Fahrzeugen, wenn hierbei das Tragen von Schutzanzügen vorgeschrieben ist ... <u>Protokollnotiz zu b und c</u> Werden bei den Arbeiten säurehaltige oder alkalische Außenreiniger verwendet, wird die Erschwerniszulage nach der jeweils höheren Zuschlaggruppe gewährt.	B
	d) Innenreinigung von Fahrzeugen (einschließlich der Tätigkeit der Unterwegsreiniger) ...	A
12	a) Bedienen von 1. Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen), Richtmaschinen mit Stoßeinwirkung, Flankenreinigern, Schotterpflügen, Schotterverteiltern oder Bettungsverdichtern (Robel-Stabilisator und gleichgeartete) ... 2. selbstfahrenden Oberbaumaschinen beim Arbeitseinsatz oder sonstigen bei Oberbauarbeiten eingesetzten Baummaschinen, wenn dabei Arbeiterschwernisse auftreten, die denen bei selbstfahrenden Oberbaumaschinen vergleichbar sind (z. B. bei den durch Verbrennungsmotoren betriebenen Riffelschleif- und Schienenstoßschleifgeräten, Weichenentgratungsgeräten) ...	C B

noch Anlage 1

Abschnitt E

Ifd. Nr.	Zulageberechtigende Arbeiten	Zuschlaggruppe
	b) Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe der Bettungsreinigungs-, Gleis- oder Weichenstopfmaschinen (ausgenommen Kleinstopfmaschinen) oder der anderen fahrbaren Oberbaumaschinen, die ununterbrochen Schotter bei starker Staubentwicklung bewegen, ausgeführt werden ...	B
	c) sonstige Oberbauarbeiten auf der Baustelle ...	A
13	a) Bedienen von	
	1. Dieselkränen oder Schüttgutladern ...	A
	2. Auto- oder Mobilkränen (einschließlich Fahren) mit einer zulässigen Belastung von 40 Mp und mehr ...	B
	b) Bedienen von Heckenschneidemaschinen, Kulturmähern oder Motorkettensägen, Arbeiten mit Auftaugeräten unter erschwerenden Umständen (z. B. unter Fahrzeugen oder Belästigung durch Dampf, Heißwasserspritzer, Abgase) ...	A
	c) Heckenschneiden und sonstige Rückschnittarbeiten von Hand ...	A
14	a) Arbeiten im Tunnel ...	B *
	b) Arbeiten im Tunnel mit einer Länge von mehr als 3 500 m ...	C *
	<u>Protokollnotiz</u>	
	1. Bei S-Bahnen sind Tunnel die Abschnitte vom Portal zum Haltepunkt/Bahnhof oder zwischen zwei Haltepunkten/Bahnhöfen. Als Grenze zwischen Haltepunkt/Bahnhof und Tunnel gilt die erkennbare bauliche Gestaltung des Haltepunktes/ Bahnhofs.	
	2. Die Zulage berechtigende Zeit wird bei Arbeiten des Baudienstes auch dann nicht unterbrochen, wenn die Beschäftigten in Fortführung oder im Zusammenhang mit der Arbeit in den Tunnelabschnitten innerhalb der unterirdischen Bahnhöfe/Haltepunkte tätig werden.	
15	a) Reinigen (einschließlich Entfernen von Eis und Schnee) von Bahnhofsgleisen, von Weichen oder Weichenheizungen (einschließlich der sonstigen Wartung) ...	A
	b) Rangierarbeiterdienst, Rangierbeamten dienst, wenn die Beschäftigten als Rangierleiter oder in sonstigen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie im wesentlichen den gleichen Arbeiterschwernissen wie im Rangierarbeiterdienst ausgesetzt sind ...	A
	c) Arbeiten während des Betriebs ohne Sicherungsposten innerhalb des Gleis- oder Weichenbereichs ...	A
16	Ekelerregende Arbeiten (Entleeren und Reinigen von Senk- oder Abortgruben, von Sammelbehältern der Abortanlagen einschließlich Reinigen der Abortanlagen in Werkstätten, Entleeren der Aborttrichter bei ortsfesten Anlagen oder Reinigen von Kläranlagen oder dgl.) ...	B

Monatslohntabelle

gültig vom 01.04.2021 an

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	3.241,27	3.289,65	3.338,68	3.388,48	3.438,97	3.490,15	3.542,78	3.596,07
	(19,11)	(19,40)	(19,69)	(19,98)	(20,28)	(20,58)	(20,89)	(21,21)
Is	3.095,49	3.141,70	3.188,64	3.236,30	3.284,68	3.333,70	3.383,47	3.433,97
	(18,25)	(18,53)	(18,80)	(19,09)	(19,37)	(19,66)	(19,95)	(20,25)
Ia	3.051,37	3.096,91	3.143,12	3.190,04	3.237,73	3.286,06	3.335,16	3.384,91
	(17,99)	(18,26)	(18,54)	(18,81)	(19,09)	(19,38)	(19,67)	(19,96)
I	2.956,82	3.000,92	3.045,70	3.091,24	3.137,44	3.184,39	3.232,04	3.280,37
	(17,44)	(17,70)	(17,96)	(18,23)	(18,50)	(18,78)	(19,06)	(19,35)
IIa	2.884,99	2.927,67	2.971,06	3.015,14	3.059,95	3.105,43	3.151,69	3.198,63
	(17,01)	(17,27)	(17,52)	(17,78)	(18,05)	(18,31)	(18,59)	(18,86)
II	2.840,92	2.882,87	2.925,53	2.968,92	3.012,99	3.057,81	3.103,34	3.149,53
	(16,75)	(17,00)	(17,25)	(17,51)	(17,77)	(18,03)	(18,30)	(18,57)
IIIa	2.816,75	2.857,96	2.899,96	2.942,59	2.985,95	3.030,07	3.074,89	3.120,39
	(16,61)	(16,85)	(17,10)	(17,35)	(17,61)	(17,87)	(18,13)	(18,40)
III	2.737,77	2.778,32	2.819,56	2.860,80	2.902,79	2.945,42	2.988,83	3.032,92
	(16,15)	(16,38)	(16,63)	(16,87)	(17,12)	(17,37)	(17,63)	(17,89)
IVa	2.695,85	2.735,68	2.776,19	2.817,42	2.858,68	2.900,65	2.943,33	2.986,69
	(15,90)	(16,13)	(16,37)	(16,62)	(16,86)	(17,11)	(17,36)	(17,61)
IV	2.646,08	2.685,18	2.724,28	2.764,12	2.804,62	2.845,87	2.887,86	2.930,49
	(15,60)	(15,84)	(16,07)	(16,30)	(16,54)	(16,78)	(17,03)	(17,28)
Va	2.612,65	2.651,01	2.690,17	2.729,97	2.769,80	2.810,35	2.851,58	2.893,55
	(15,41)	(15,63)	(15,86)	(16,10)	(16,33)	(16,57)	(16,82)	(17,06)
V	2.574,25	2.611,91	2.650,32	2.689,44	2.729,26	2.769,08	2.809,59	2.850,86
	(15,18)	(15,40)	(15,63)	(15,86)	(16,10)	(16,33)	(16,57)	(16,81)
VI	2.540,81	2.577,80	2.615,46	2.653,87	2.692,99	2.732,80	2.773,33	2.813,87
	(14,98)	(15,20)	(15,42)	(15,65)	(15,88)	(16,12)	(16,36)	(16,59)
VII	2.477,54	2.513,78	2.550,79	2.587,75	2.625,43	2.663,85	2.702,94	2.742,77
	(14,61)	(14,82)	(15,04)	(15,26)	(15,48)	(15,71)	(15,94)	(16,17)
VIII	2.395,78	2.430,60	2.466,14	2.502,42	2.538,67	2.575,66	2.613,35	2.651,75
	(14,13)	(14,33)	(14,54)	(14,76)	(14,97)	(15,19)	(15,41)	(15,64)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/169,57 des Grundbetrages.

Monatslohntabelle

gültig vom 01.04.2022 an

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	3.299,61	3.348,86	3.398,78	3.449,47	3.500,87	3.552,97	3.606,55	3.660,80
	(19,46)	(19,75)	(20,04)	(20,34)	(20,65)	(20,95)	(21,27)	(21,59)
Is	3.151,21	3.198,25	3.246,04	3.294,55	3.343,80	3.393,71	3.444,37	3.495,78
	(18,58)	(18,86)	(19,14)	(19,43)	(19,72)	(20,01)	(20,31)	(20,62)
Ia	3.106,29	3.152,65	3.199,70	3.247,46	3.296,01	3.345,21	3.395,19	3.445,84
	(18,32)	(18,59)	(18,87)	(19,15)	(19,44)	(19,73)	(20,02)	(20,32)
I	3.010,04	3.054,94	3.100,52	3.146,88	3.193,91	3.241,71	3.290,22	3.339,42
	(17,75)	(18,02)	(18,28)	(18,56)	(18,84)	(19,12)	(19,40)	(19,69)
IIa	2.936,92	2.980,37	3.024,54	3.069,41	3.115,03	3.161,33	3.208,42	3.256,21
	(17,32)	(17,58)	(17,84)	(18,10)	(18,37)	(18,64)	(18,92)	(19,20)
II	2.892,06	2.934,76	2.978,19	3.022,36	3.067,22	3.112,85	3.159,20	3.206,22
	(17,06)	(17,31)	(17,56)	(17,82)	(18,09)	(18,36)	(18,63)	(18,91)
IIIa	2.867,45	2.909,40	2.952,16	2.995,56	3.039,70	3.084,61	3.130,24	3.176,56
	(16,91)	(17,16)	(17,41)	(17,67)	(17,93)	(18,19)	(18,46)	(18,73)
III	2.787,05	2.828,33	2.870,31	2.912,29	2.955,04	2.998,44	3.042,63	3.087,51
	(16,44)	(16,68)	(16,93)	(17,17)	(17,43)	(17,68)	(17,94)	(18,21)
IVa	2.744,38	2.784,92	2.826,16	2.868,13	2.910,14	2.952,86	2.996,31	3.040,45
	(16,18)	(16,42)	(16,67)	(16,91)	(17,16)	(17,41)	(17,67)	(17,93)
IV	2.693,71	2.733,51	2.773,32	2.813,87	2.855,10	2.897,10	2.939,84	2.983,24
	(15,89)	(16,12)	(16,36)	(16,59)	(16,84)	(17,08)	(17,34)	(17,59)
Va	2.659,68	2.698,73	2.738,59	2.779,11	2.819,66	2.860,94	2.902,91	2.945,63
	(15,68)	(15,92)	(16,15)	(16,39)	(16,63)	(16,87)	(17,12)	(17,37)
V	2.620,59	2.658,92	2.698,03	2.737,85	2.778,39	2.818,92	2.860,16	2.902,18
	(15,45)	(15,68)	(15,91)	(16,15)	(16,38)	(16,62)	(16,87)	(17,11)
VI	2.586,54	2.624,20	2.662,54	2.701,64	2.741,46	2.781,99	2.823,25	2.864,52
	(15,25)	(15,48)	(15,70)	(15,93)	(16,17)	(16,41)	(16,65)	(16,89)
VII	2.522,14	2.559,03	2.596,70	2.634,33	2.672,69	2.711,80	2.751,59	2.792,14
	(14,87)	(15,09)	(15,31)	(15,54)	(15,76)	(15,99)	(16,23)	(16,47)
VIII	2.438,90	2.474,35	2.510,53	2.547,46	2.584,37	2.622,02	2.660,39	2.699,48
	(14,38)	(14,59)	(14,81)	(15,02)	(15,24)	(15,46)	(15,69)	(15,92)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/169,57 des Grundbetrages.

Monatstabelle L ¹⁾

gültig ab 01.04.2019

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1 1. und 2. Dienst- jahr	2 3. und 4. Dienst- jahr	3 5. und 6. Dienst- jahr	4 7. und 8. Dienst- jahr	5 9. und 10. Dienst- jahr	6 11. und 12. Dienst- jahr	7 13. und 14. Dienst- jahr	8 vom 15. Dienst- jahr
Iz	1976,14 (11,80)	2007,56 (11,99)	2039,52 (12,18)	2072 (12,38)	2105,02 (12,57)	2138,56 (12,78)	2172,64 (12,98)	2207,25 (13,19)
Is	1880,82 (11,24)	1911,18 (11,42)	1941,53 (11,60)	1972,42 (11,78)	2003,84 (11,97)	2035,79 (12,16)	2068,27 (12,36)	2101,29 (12,55)
Ia	1852,07 (11,06)	1881,9 (11,24)	1912,25 (11,42)	1942,6 (11,60)	1973,49 (11,79)	2004,9 (11,98)	2036,85 (12,17)	2069,34 (12,36)
I	1789,77 (10,69)	1818,52 (10,86)	1847,81 (11,04)	1877,64 (11,22)	1907,46 (11,39)	1937,8 (11,58)	1968,7 (11,76)	2000,11 (11,95)
Ila	1743,44 (10,41)	1771,13 (10,58)	1799,36 (10,75)	1828,11 (10,92)	1857,4 (11,10)	1887,22 (11,27)	1917,57 (11,46)	1948,46 (11,64)
II	1714,15 (10,24)	1741,85 (10,41)	1769,53 (10,57)	1797,75 (10,74)	1826,51 (10,91)	1855,8 (11,09)	1885,61 (11,26)	1915,97 (11,45)
IIla	1698,18 (10,14)	1725,34 (10,31)	1753,02 (10,47)	1781,25 (10,64)	1810 (10,81)	1838,76 (10,98)	1868,04 (11,16)	1897,86 (11,34)
III	1647,06 (9,84)	1673,15 (9,99)	1699,77 (10,15)	1726,93 (10,32)	1754,63 (10,48)	1782,85 (10,65)	1811,6 (10,82)	1840,35 (10,99)
IVa	1619,37 (9,67)	1645,46 (9,83)	1671,56 (9,99)	1698,18 (10,14)	1725,34 (10,31)	1753,02 (10,47)	1781,25 (10,64)	1810 (10,81)
IV	1586,88 (9,48)	1612,44 (9,63)	1638 (9,78)	1664,1 (9,94)	1690,72 (10,10)	1717,88 (10,26)	1745,56 (10,43)	1773,26 (10,59)
Va	1565,05 (9,35)	1590,08 (9,50)	1615,64 (9,65)	1641,73 (9,81)	1667,83 (9,96)	1694,45 (10,12)	1721,61 (10,28)	1749,29 (10,45)
V	1540,02 (9,20)	1564,52 (9,35)	1589,55 (9,50)	1615,11 (9,65)	1641,2 (9,80)	1667,29 (9,96)	1693,92 (10,12)	1721,08 (10,28)
VI	1518,18 (9,07)	1542,68 (9,22)	1567,18 (9,36)	1592,2 (9,51)	1617,76 (9,66)	1643,86 (9,82)	1669,95 (9,98)	1696,58 (10,13)
VII	1476,65 (8,82)	1500,08 (8,96)	1524,05 (9,10)	1548,54 (9,25)	1573,57 (9,40)	1598,6 (9,55)	1624,16 (9,70)	1650,25 (9,86)
VIII	1422,87 (8,50)	1445,77 (8,64)	1468,66 (8,77)	1492,09 (8,91)	1516,06 (9,06)	1540,56 (9,20)	1565,05 (9,35)	1590,08 (9,50)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind die Sätze für 1/167,40 des Grundbetrages

¹⁾ Zum 01. Mai 1998 gekündigt.

Anlage 4

(§ 43 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b,
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c)

**Tabelle
über die für die Berechnung der Funktionszulage - Zulage F -
und der Monatslohnausgleichszulage - Zulage M -
maßgebenden Vomhundertsätze**

gültig ab 01.04.2019

Lohngruppe der ständigen Beschäftigung	Vomhundertsatz 1) a) der Funktionszulage bei vorübergehender Beschäftigung in einer Tätigkeit der Lohngruppe b) der Monatslohnausgleichszulage als Lohnsicherung aus der Lohngruppe													
	Iz	Is	Ia	I	Ila	II	IIIa	III	IVa	IV	Va	V	VI	VII
Is	5,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ia	6,5	1,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	10,0	5,0	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ila	13,0	7,5	6,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
II	14,5	9,5	8,0	4,5	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IIIa	15,5	10,5	9,0	5,5	3,0	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-
III	19,0	13,5	12,0	8,5	6,0	4,0	3,0	-	-	-	-	-	-	-
IVa	21,0	15,5	13,5	10,0	7,5	6,0	5,0	2,0	-	-	-	-	-	-
IV	23,5	17,5	16,0	12,5	9,5	8,0	7,0	4,0	2,0	-	-	-	-	-
Va	25,0	19,0	17,5	14,0	11,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,5	-	-	-	-
V	27,0	21,0	19,0	15,5	12,5	11,0	10,0	6,5	5,0	3,0	2,0	-	-	-
VI	28,5	22,5	21,0	17,0	14,0	12,5	11,5	8,0	6,5	4,5	3,0	1,5	-	-
VII	32,0	26,0	24,0	20,0	17,0	15,5	14,0	11,0	9,5	7,0	6,0	4,5	3,0	-
VIII	36,5	30,0	28,5	24,5	21,0	19,5	18,0	15,0	13,0	11,0	9,5	8,0	6,5	3,5

(PN)

1) Anmerkung zu a

Der Vomhundertsatz der Funktionszulage nach dieser Tabelle ist für je 5 v. H. um je 1 v. H. zu erhöhen, wenn die Tätigkeit in der höheren Lohngruppe, für die sie gezahlt wird, im Leistungslohn verrichtet wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c TV BEV).

Protokollnotiz

Die Vomhundertsätze werden wie folgt ermittelt:

Für jede Lohngruppe wird die Summe der Monatslöhne aller 8 Lohnstufen gebildet. Hieraus wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der Monatslöhne der jeweils einander gegenüberzustellenden beiden Lohngruppen errechnet.

Der Vomhundertsatz, um den dieser Unterschiedsbetrag die Summe der Monatslöhne der niedrigeren der beiden einander gegenübergestellten Lohngruppen übersteigt, ist der entsprechende Vomhundertsatz der Anlage 4. Dabei werden Bruchteile dieses Vomhundertsatz bis 0,49 v. H auf 0,5 v. H. höhere Bruchteile auf 1 v. H. aufgerundet.

Vergütungsordnung

Vorbemerkungen:

(1) Die Vergütungsordnung enthält in

Teil A Tätigkeitsmerkmale für Angestellte, die einen Angestelltendienstposten wahrnehmen.

Der Teil A gliedert sich in die Abschnitte

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
2. Angestellte in technischen Berufen
 - 2.1 Staatlich geprüfte Techniker/innen
 - 2.2 Ingenieure/Ingenieurinnen
3. Angestellte im Schreibdienst
4. Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk
 - 4.1 Angestellte in Erholungseinrichtungen
 - 4.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen
5. Sonstige Angestellte

Teil B Eingruppierungsmerkmale für Angestellte, die auf Beamtenstellenposten beschäftigt werden.

- (2) Soweit Tarifstellen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 des Teiles A nicht ausdrücklich auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt sind, gelten sie auch für Beschäftigte der Stiftung Bahn-Sozialwerk, deren Tätigkeit diesen Tarifstellen entspricht.
- (3) Soweit Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach diesem Tarifvertrag erfüllen, ist ihre Übernahme in das Angestelltenverhältnis von ihrem schriftlichen Antrag abhängig; sie sind am Ersten des Monats, der auf den Antragsmonat folgt, in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen.
- (4) „Sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ sind Angestellte, die in der Lage sind, eine Tätigkeit auszuüben, die in der Regel von Angestellten mit der jeweils vorgeschriebenen abgeschlossenen Schul- oder Berufsvorbildung gefordert wird. Es genügt aber nicht, dass sich die Fähigkeiten oder Kenntnisse nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Faches beschränken, in dem die entsprechenden Angestellten mit abgeschlossener Schul- oder Berufsvorbildung tätig sein können.

(5) Soweit Angestellte in Tätigkeiten beschäftigt werden, für die in Teil A der Vergütungsordnung Tätigkeitsmerkmale nur für entsprechend vorgebildete Kräfte vorgesehen sind, diese Angestellten aber die tarifliche Vorbildungsvoraussetzung nicht erfüllen, gilt für ihre Eingruppierung jeweils die nächstniedrigere Vergütungsgruppe; an einem Bewährungs- oder Zeitaufstieg der entsprechend vorgebildeten Angestellten nehmen sie mit der Maßgabe teil, dass sie nach Ablauf der gleichen Fristen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufrücken.

(6) 1. Diese Anlage verwendet - abgesehen vom Bewährungsaufstieg nach § 56 TV BEV - zur Bestimmung zeitlicher Voraussetzungen für die Ein- oder Höhergruppierung unterschiedliche Formulierungen. Bei der Anwendung der in Betracht kommenden Tarifstellen sind, sofern in ihnen selbst oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgende Regeln zu beachten:

a) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Tätigkeit/Bewährung als
- nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in dieser Tätigkeit/in einer dieser Tätigkeiten
- nach x-jähriger/monatiger entsprechender Berufstätigkeit
- nach x-jähriger Ausübung dieser Tätigkeit
- nach x-jähriger Berufsausübung/Bewährung in einer Tätigkeit/in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)
- nach x-jähriger Berufserfahrung
- nach x-jähriger Bewährung in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Y
- in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z) nach x-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- nach x-jährigerTätigkeit

sind alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Rechtsverhältnis (z. B. ob als Angestellte/r oder als Arbeiter/in) die Tätigkeit ausgeübt worden ist.

b) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/jähriger Berufsausübung/Berufstätigkeit/Berufserfahrung/Bewährung nach Ablegen der Prüfung nach erlangter (staatlicher) Erlaubnis/nach erlangter Berufsbefähigung

gilt Nr. 1 für alle Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung bzw. nach Erlangung der Erlaubnis zur

Ausübung des Berufs bzw. nach Erlangung der Berufsbefähigung.

- c) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal eine der folgenden Formulierungen

- nach x-jähriger Bewährung/Tätigkeit/(entsprechender) Berufstätigkeit, Berufsausübung (als Angestellter, als in der Vergütungsgruppe Y (Fallgruppe Z)

sind nur Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit als Angestellte/r im Geltungsbereich des ehemaligen AnTV BEV und des TV BEV zu berücksichtigen.

- d) Enthält ein Tätigkeitsmerkmal die folgenden Formulierungen

- nach x-monatiger/nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe Y Fallgruppe Z

sind nur Zeiten der Einarbeitung in die geforderte Tätigkeit als Angestellte/r im Geltungsbereich des ehemaligen AnTV BEV und des TV BEV zu berücksichtigen.

Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in voller Höhe anzurechnen.

Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert worden ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 21 TV BEV oder Zeiten einer Freistellung nach den Bildungsurlaubsgesetzen.

Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.

2. Wird in einzelnen Fallgruppen der Vergütungsordnung gefordert, dass die höherwertige Tätigkeit nur „in erheblichem Umfang“ zu leisten ist, so bedeutet dies, dass sie mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit betragen muss. Als eine „in nicht unerheblichem Umfang“ ausgeübte Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens etwa ein Viertel der Gesamttätigkeit der oder des Angestellten erreicht.

Das in einzelnen Tarifstellen geforderte Tätigkeitsmerkmal einer „nicht nur gelegentlich“ ausgeübten Tätigkeit ist dann erfüllt, wenn die geforderte Tätigkeit mindestens etwa ein Zehntel der Gesamttätigkeit ausmacht.

- (7) Die Eingruppierungsmerkmale in Teil B finden nur auf Angestellte Anwendung, die
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben und durch schriftliche Verfügung auf unbestimmte Zeit
- oder
- die befristet für die im Arbeitsvertrag festgelegte Beschäftigungsdauer.
- mit der Wahrnehmung eines Beamtendienstpostens beauftragt sind oder die aufgrund einer vorübergehenden Verwendung im Beamtendienst Anspruch auf Vergütungsausgleich nach § 55 Abs. 3 TV BEV haben.
- (8) Angestellte, die unter Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit für eine Beamtenlaufbahn ausgebildet werden, behalten ihre bisherige Vergütung (§ 58 TV BEV) für die Dauer dieser Ausbildung, es sei denn, der Anspruch auf einen Vergütungsbestandteil wäre auch ohne die laufbahnmäßige Ausbildung weggefallen (z. B. Verminderung des Ortszuschlags infolge Wegfalls von Kindergeld nach dem EStG oder BKG).
- (9) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (10) Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 35 TV BEV) als Bestandteil der Vergütung (§ 58 TV BEV).

Teil A

Angestellte auf Angestelltendienstposten

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. * (PN 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt. * (PN 1 und 2)

3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. * (PN 1)

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Ia oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (PN 1 und 4)

3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 2.
(PN 1 und 2)
4. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (PN 1)
5. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 3.
(PN 1)
50. Angestellte, die nach dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa. (PN 4)

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (AB 1 und 3)

Vergütungsgruppe I

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1. (PN 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa oder vergleichbare Beamte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (PN 1 und 3)

Protokollnotiz

1. *Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.*

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. - vorgeschrieben ist.

2. *Die Voraussetzungen der besonderen Schwierigkeit und der Bedeutung eines Aufgabengebietes müssen nebeneinander erfüllt sein, so z. B. bei eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Gutachtertätigkeit in grundlegenden Fragen, wissenschaftlichen Untersuchungen von grundlegender Bedeutung und deren Auswertung sofern dafür eine wissenschaftliche Vorbildung erforderlich ist.*
3. *Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit*
 - a) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 1, 2 und 3 des Abschnitts 2.2,*

- b) *Angestellte der Vergütungsgruppe IIa auf nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten,*
 - c) *Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.*
4. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte*
- a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa*

oder
 - b) *in den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 2.2 oder in Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe IIa des Abschnitts 6*

oder
 - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach G 13 bewerteten Beamtendienstposten in der Vergütungsgruppe IIa*

eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die oder der Angestellte bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

2. Angestellte in technischen Berufen

2.1 Staatlich geprüfte Techniker

Vergütungsgruppe Vlb

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (PN 1 und 2)
2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (PN 1)

Vergütungsgruppe Vc

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (AB 1 und 2)
- 1a. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 2.
(PN 1)
2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach zweijähriger Tätigkeit als Angestellte/r in Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1. (PN 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vb

1. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (PN 1, 2 und 3)

2. Staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.
(PN 1 und 2)

Protokollnotiz

1. *Unter „staatlich geprüften Technikern/Technikerinnen“ bzw. „Technikern/Technikerinnen mit staatlicher Abschlussprüfung“ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker/in“ bzw. „Techniker/in mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.*
2. *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher/in (Bauaufseher/in, Bauwart)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner/in“ ausüben.*
3. *Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 59 Abs. 1 TV BEV) der Vergütungsgruppe Vb.*

2.2 Ingenieure/Ingenieurinnen

Vergütungsgruppe Va

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (PN 1, 2 und 4)

Vergütungsgruppe IVb

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (PN 1, 2 und 4)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IVa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1, 3 und 4)
2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1 und 4)
3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2. (PN 1, 3 und 4)

*

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.
(PN 1 und 4)

Vergütungsgruppe III

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt. (PN 1 und 4)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 1 heraushebt.
(PN 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.
(PN 1 und 4)

4. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.
(PN 1 und 4)

Vergütungsgruppe IIa

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt.

(PN 1, 4 und 5)

2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.

(PN 1 und 4)

3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach PN 1 und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

(PN 1 und 4)

Protokollnotiz

1. *Unter technischer Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.*

2. *Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*

- a) *Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statistischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. (Hierunter fallen auch zeichnerische Konstruktionsarbeiten, die Ingenieurkenntnisse voraussetzen.);*
- b) *Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

3. *Besondere Leistungen liegen vor z. B. bei der Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie der örtlichen Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen.*
4. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten eine Zulage nach § 64 Abs. 2, 4 und 6 TV BEV. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.*
5. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 59 Abs. 1 TV BEV) der Vergütungsgruppe IIa.*

3. Angestellte im Schreibdienst

Vergütungsgruppe VIII

1. Bahnarztthilfen. (PN 1)

Vergütungsgruppe VII

1. Bahnarztthilfen nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII (PN 1)

Vergütungsgruppe VIb

1. Bahnarztthilfen bei den Oberbahnärzten nach vierjähriger Tätigkeit als Angestellte in Vergütungsgruppe VII

Protokollnotiz

Bahnarztthilfen sind Beschäftigte, die als Hilfskräfte im bahnärztlichen Dienst alle Büroarbeiten (einschl. Aufnahme und Übertragung von schwierigen Stenogrammen) sowie nach Anweisung Laborarbeiten und andere einfache Verrichtungen, für die gesetzlich eine Ausbildung und Prüfung nicht vorgeschrieben sind, ausführen.

4. Angestellte bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)

4.1 Angestellte in Erholungseinrichtungen

Vergütungsgruppe VIII

1. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.

Vergütungsgruppe VII

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der entsprechenden Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.
2. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit *

Vergütungsgruppe VIb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsmonatiger entsprechender Berufstätigkeit.
50. Angestellte, die in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
(PN 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (PN 1)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (PN 1)
3. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung, die sich mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 1 bewährt haben, als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Erholungsheimen mit weniger als 60 Bettplätzen für Erwachsene. (PN 1)

Vergütungsgruppe Vb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Erholungsheimen mit mindestens 60 Bettplätzen für Erwachsene. (PN 1)
2. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 oder 2.

Vergütungsgruppe IVb

1. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung nach vierjähriger entsprechender Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1.

Protokollnotiz

1. *Angemietete Bettplätze außerhalb des Heimes zählen nicht mit.*
2. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

4.2 Angestellte in der Gesundheitsfürsorge und in der Verwaltung der Stiftung Bahn-Sozialwerk mit Ausnahme der Sozialarbeiter/innen

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst mit schwieriger Tätigkeit. * (PN 1)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (PN 2)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. * (PN 2 und 3)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. * (PN 2)
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2. (PN 2)
4. Maschinenbucher in den zentralen Buchhaltungen der Bezirksvorstände.*
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII. (PN 5)

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (PN 2, 3 und 6)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. (PN 2 und 3)
3. Angestellte als Kassensführer bei den Bezirksvorständen.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII. (PN 7)

**noch Anlage 5
(4.2)**

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (PN 2, 3 und 6)

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. * (PN 2, 3, 6 und 8)
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. *
3. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1. (PN 2, 3 und 6)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2.
50. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb. (PN 9)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand und Angestellte im Buchhaltereidienst bei den Bezirksvorständen,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte im Büro- und Buchhaltereidienst beim Hauptvorstand, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte als Verkaufsleiter im Bereich Hausbrandversorgung mit Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie sonstige Angestellte mit langjähriger Tätigkeit in diesem Aufgabenbereich.

Protokollnotiz

1. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brieffagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Kontenführung.*
2. *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*
3. *Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Stiftung Bahn-Sozialwerk zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*
4. *Bleibt frei.*

**noch Anlage 5
(4.2)**

5. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen sind*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.

6. *Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

7. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen sind.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.

8. *„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ bedeuten gegenüber „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

9. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten*

a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder

b) in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.7 oder

c) aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb

eingruppiert gewesen sind.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.

5. Sonstige Angestellte

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann). *
2. Angestellte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens.
50. Angestellte, die in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
(PN 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie). Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen. (PN 1)

2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (PN 1)

3. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (PN 1)
4. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
5. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte mit Abschlusszeugnis einer anerkannten Wirtschaftsober-
schule oder Höheren Wirtschaftsfachschule, deren Tätigkeit diese Vor-
bildung erfordert. *
2. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizi-
nisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund
gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig-
keiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(PN 1)
3. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungs-
gruppe Vc Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(PN 1)
4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten
ausüben.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb
Nr. 1, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben, dass
sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungs-
gruppe Vb Fallgruppe 2 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(PN 1)
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten
ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten. (PN 4 und 5)
4. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und ent-
sprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleich-
wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten
ausüben,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.
(PN 6)

50. Angestellte, die nach dem mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmal in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb. (PN 3)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IVb Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Nr. 1 herausheben.
2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.

Protokollnotiz

1. *Die Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung auf die Angestellten angewendet, die unter das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin MTA-Gesetz - MTAG vom 2. August 1993 fallen.*
2. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen sind.*

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.

3. *Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Angestellten*
 - a) *in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Vb oder*
 - b) *in der Fallgruppe 1 oder 2 der Vergütungsgruppe Vb des Abschnitts 2.1 oder*
 - c) *aufgrund der Beschäftigung auf einem nach M 9 bewerteten Beamten dienstposten in der Vergütungsgruppe Vb*

eingruppiert gewesen sind.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen die Angestellten bei einem in § 56 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TV BEV genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen sind.

4. *Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die*
 - a) *Beratung von Sucht-Abhängigen,*
 - b) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
 - c) *begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*
 - d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
 - e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe Vb.*
5. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 59 Abs. 1 TV BEV) der Vergütungsgruppe IVb.*
6. *Die unter diese Tarifstelle fallenden Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 59 Abs. 1 TV BEV) der Vergütungsgruppe IVb.*

Teil B Angestellte auf Beamten dienstposten

Für die Bewertung der Tätigkeit der auf Beamten dienstposten beschäftigten Angestellten ist die jeweilige Bewertung der Beamten dienstposten maßgebend.

Die Eingruppierung dieser Angestellten in die Vergütungsgruppen dieses Tarifvertrages richtet sich nach folgender Übersicht:

Bei Verwendung auf Beamten dienstposten mit Bewertung nach	in Vergütungsgruppe
H 16 (Abteilungspräsident, Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat)	I
H 15 (Regierungsdirektor)	Ia
H 14 (Regierungsoberrat)	Ib
H (Regierungsrat)	Ila, nach fünfzehnjähriger, bei abgelegter zweiter Staatsprüfung nach elf- jähriger Bewährung Ib
G 13 (Oberamtsrat, Regierungsoberamtsrat Techn. Bundesbahnoberamtsrat)	Ila
G 12 (Amtsrat, Regierungsamtsrat, Techn. Bundesbahnamtsrat)	III
G 11 (Regierungsamtmann, Techn. Bundesbahn amtmann)	IVa
tG (Techn. Bundesbahninspektor, Techn. Bundesbahnoberinspektor) . . .	IVb, ohne Ausbildung nach PN 1 zu Abschn. 2.2 während der ersten sechs Monate Va

Bei Verwendung auf Beamten dienstposten mit Bewertung nach		in Vergütungsgruppe
G	(Regierungsinspektor, Regierungs oberinspektor)	Vb, nach sechsjähriger Bewährung IVb
M 9/tM 9	(Amtsinspektor, Regierungs betriebsinspektor, Techn. Amtsinspektor, Techn. Bundesbahn betriebsinspektor)	Vb
M 8/tM 8	(Regierungshauptsekretär, Techn. Bundesbahn hauptsekretär)	Vc
M 7/tM 7	(Regierungsobersekretär, Techn. Bundesbahn obersekretär)	VIb
tM	(Techn. Bundesbahn sekretär)	VII
M	(Regierungsassistent, Regierungs sekretär)	VIII, nach dreijähriger Bewährung VII
E	Laufbahn des einfachen Dienstes	VIII bis VII (PN 1 bis 2)

Unabhängig von der vorstehenden Regelung sind Angestellte auf Beamten dienstposten, deren Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer Tarifstelle des Teils A dieser Anlage erfüllt, nach dieser Tarifstelle des Teils A einzugruppieren, wenn es für sie günstiger ist.

Protokollnotiz

1. Angestellte auf Beamten dienstposten der Laufbahnen des einfachen Dienstes sind bei Verwendung auf Beamten dienstposten mit Bewertung nach A 5 in die Vergütungsgruppe VIII und bei Verwendung auf Beamten dienstposten mit Bewertung nach A 6 in die Vergütungsgruppe VII einzugruppieren.
2. Technische Angestellte auf Beamten dienstposten, die bewertet sind nach tG, tG 11, tG 12 oder tG 13, erhalten eine Zulage nach § 64 Abs. 2, 4 und 6 TV BEV. Mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weggefallen sind, ist die Zahlung der Zulage einzustellen.

Anlage 6
(§ 59 Abs. 1)

**Vergütungstabellen
inklusive Ortszuschläge**

Vorbemerkungen:

Zu der Grundvergütung tritt der Ortszuschlag (§ 60 TV BEV), dessen Höhe sich aus den abgedruckten Tabellen ergibt.

Vergütungstabelle TV BEV

gültig ab 01. April 2021

Vgr	Grundvergütungen nach Entwicklungsstufen (monatlich in EURO)									TKI
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I	5072,63	5733,20	6358,97	6567,57	6776,17	6824,84	6862,07	6899,31	6982,00	lb
Ia	3986,56	4321,69	4695,51	4950,67	5205,83	5468,31	5670,93	5873,54	6076,16	lb
Ib	3522,25	3824,32	4220,61	4440,50	4660,37	4905,49	5104,50	5303,51	5536,18	lb
IIa	3112,75	3407,60	3783,21	3988,74	4194,27	4436,12	4604,23	4772,35	4940,46	lb
IIb	2917,17	3096,18	3477,12	3723,23	3971,35	4262,50	4451,64	4640,79	4829,94	lb
III	2790,84	2982,23	3291,59	3468,53	3645,81	3891,36	4065,31	4239,26	4413,21	lc
IVa	2550,36	2764,43	3073,62	3241,29	3408,95	3595,67	3713,82	3832,32	3976,74	lc
IVb	2350,67	2600,12	2895,33	3055,55	3215,76	3389,47	3484,54	3579,62	3675,44	lc
Va	2104,00	2341,76	2615,12	2763,48	2911,84	3074,63	3219,71	3364,80	3509,88	lc
Vb	2104,00	2307,64	2363,65	2458,31	2552,96	2724,88	2827,31	2929,73	3032,16	lc
Vc	2000,82	2156,08	2288,39	2354,43	2420,47	2491,30	2568,04	2644,78	2739,03	II
Vla	1906,35	2011,76	2142,86	2209,01	2286,44	2381,46	2476,48	2571,50	2666,53	II
Vlb	1906,35	1978,71	2051,06	2123,41	2195,76	2268,11	2340,46	2412,82	2501,13	II
VII	1782,21	1837,87	1931,24	1994,07	2056,90	2115,28	2154,85	2194,43	2234,01	II
VIII	1665,17	1706,24	1846,18	1892,61	1939,04	1985,46	2019,06	2052,66	2086,26	II

Ortszuschläge (monatlich in Euro)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3
Ib	786,09	934,73	1064,18
Ic	698,56	847,20	976,65
II	658,07	799,65	929,10

Der Ortszuschlag erhöht sich für Beschäftigte

mit Entgelt nach den Vergütungsgruppen/ Lohngruppen (Vgr/Lgr)	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Lgr VIII und VII	5,37 €	26,84 €
Lgr VI und Va	5,37 €	21,47 €
Lgr IV und IVa, Vgr VIII	5,37 €	16,10 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 129,45 EURO.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Vergütungstabelle TV BEV

gültig ab 01. April 2022

Vgr	Grundvergütungen nach Entwicklungsstufen (monatlich in EURO)									TKI
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I	5163,94	5836,40	6473,43	6685,79	6898,14	6947,69	6985,59	7023,50	7107,68	lb
Ia	4058,32	4399,48	4780,03	5039,78	5299,53	5566,74	5773,01	5979,26	6185,53	lb
Ib	3585,65	3893,16	4296,58	4520,43	4744,26	4993,79	5196,38	5398,97	5635,83	lb
IIa	3168,78	3468,94	3851,31	4060,54	4269,77	4515,97	4687,11	4858,25	5029,39	lb
IIb	2969,68	3151,91	3539,71	3790,25	4042,83	4339,23	4531,77	4724,32	4916,88	lb
III	2841,08	3035,91	3350,84	3530,96	3711,43	3961,40	4138,49	4315,57	4492,65	lc
IVa	2596,27	2814,19	3128,95	3299,63	3470,31	3660,39	3780,67	3901,30	4048,32	lc
IVb	2392,98	2646,92	2947,45	3110,55	3273,64	3450,48	3547,26	3644,05	3741,60	lc
Va	2141,87	2383,91	2662,19	2813,22	2964,25	3129,97	3277,66	3425,37	3573,06	lc
Vb	2141,87	2349,18	2406,20	2502,56	2598,91	2773,93	2878,20	2982,47	3086,74	lc
Vc	2036,83	2194,89	2329,58	2396,81	2464,04	2536,14	2614,26	2692,39	2788,33	II
Vla	1940,66	2047,97	2181,43	2248,77	2327,60	2424,33	2521,06	2617,79	2714,53	II
Vlb	1940,66	2014,33	2087,98	2161,63	2235,28	2308,94	2382,59	2456,25	2546,15	II
VII	1814,29	1870,95	1966,00	2029,96	2093,92	2153,36	2193,64	2233,93	2274,22	II
VIII	1695,14	1736,95	1879,41	1926,68	1973,94	2021,20	2055,40	2089,61	2123,81	II

Ortszuschläge (monatlich in Euro)

Tarifklasse	Stufen		
	1	2	3
Ib	800,24	951,56	1083,34
Ic	711,13	862,45	994,23
II	669,92	814,04	945,82

Der Ortszuschlag erhöht sich für Beschäftigte

mit Entgelt nach den Vergütungsgruppen/ Lohngruppen (Vgr/Lgr)	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Lgr VIII und VII	5,37 €	26,84 €
Lgr VI und Va	5,37 €	21,47 €
Lgr IV und IVa, Vgr VIII	5,37 €	16,10 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 131,78 EURO.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Stundenvergütungen
Gültig vom 01. April 2021 an
Die Stundenvergütungen (§ 62 Abs. 2) betragen

in Vergütungsgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
I alle Stufen	36,46 €	37,11 €
Ia alle Stufen	33,45 €	34,05 €
Ib Stufe 2 bis Stufe 9	30,81 €	31,36 €
Ila Stufe 3 bis Stufe 9	28,25 €	28,75 €
Ilb Stufe 4 bis Stufe 9	26,84 €	27,32 €
III Stufe 5 bis Stufe 9	25,54 €	26,00 €
IVa Stufe 7 bis Stufe 9	23,54 €	23,96 €
IVb Stufe 9	21,84 €	22,23 €
Ib Stufe 1	30,64 €	31,19 €
Ila Stufe 1 bis Stufe 2	28,19 €	28,69 €
Ilb Stufe 1 bis Stufe 3	26,84 €	27,32 €
III Stufe 1 bis Stufe 4	25,58 €	26,04 €
IVa Stufe 1 bis Stufe 6	23,65 €	24,08 €
IVb Stufe 1 bis Stufe 8	21,90 €	22,29 €
Va alle Stufen	20,35 €	20,72 €
Vb alle Stufen	20,35 €	20,72 €
Vc alle Stufen	18,70 €	19,04 €
Vla alle Stufen	17,47 €	17,78 €
Vlb alle Stufen	17,47 €	17,78 €
VII alle Stufen	16,49 €	16,78 €
VIII alle Stufen	15,57 €	15,85 €

Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Arbeitszeit bei auswärtiger Beschäftigung und Umzugskostenvergütung

§ 1

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld

Auf die Beschäftigten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

§ 2

Arbeitszeit, Reisezeit an arbeitsfreien Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

- (1) 1. Das für die Beschäftigungsstelle festgesetzte Arbeitszeitmaß ist auch am auswärtigen Beschäftigungsort einzuhalten, sofern es nicht schon bei der Beschäftigungsstelle teilweise erfüllt ist. Bei ungünstigen Reisemöglichkeiten kann hiervon abgewichen werden. Das gleiche gilt, wenn eine andere Regelung zweckmäßiger ist.
2. Nimmt die Erledigung des Auftrags keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, ist die Weiter- oder Rückreise unverzüglich anzutreten und die Arbeit am neuen Beschäftigungsort oder am Sitz der Beschäftigungsstelle sogleich fortzusetzen, sofern die Möglichkeit hierzu besteht und das für diesen Tag festgesetzte Arbeitszeitmaß noch nicht erfüllt ist.
- (2) Als Arbeitszeit ist die wirkliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Wird infolge der auswärtigen Beschäftigung die festgesetzte tägliche Arbeitszeit nicht erreicht, so ist diese zu berücksichtigen. (PN 1)
- (3) Bei den Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV und bei Beschäftigten des technischen Dienstes, die mindestens zehnmal im Monat eintägige auswärtige Beschäftigungen durchführen, in denen
 - am auswärtigen Arbeitsplatz jeweils mindestens die festgesetzte tägliche Arbeitszeit abgeleistet wird,
 - jeweils für die tägliche Hin- und Rückreise zum und vom auswärtigen Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden müssen und
 - dadurch jeweils eine längere Ausbleibezeit als bei einer Beschäftigung mit entsprechender Dauer am ständigen Arbeitsplatz entsteht,

wird der Arbeitszeit für jede eintägige auswärtige Beschäftigung eine Stunde hinzugerechnet.
(PN 2 bis 3)

Die hiernach anzurechnende Arbeitszeit ist Überzeitarbeit. Für die Zahlung von Überzeitzuschlag gilt für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 § 47 Abs. 10 TV BEV und für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV § 62 Abs. 1 Nr. 1 TV BEV. Andere Zulagen und Zuschläge werden nicht gewährt.

- (4) 1. Reisen Beschäftigte an einem arbeitsfreien Sonntag oder arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag, erhalten sie für den Weg, der an diesem Tage zum oder vom auswärtigen Beschäftigungsort oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten zurückgelegt wurde, eine Entschädigung.
2. die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde
 - a) für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV die Hälfte von 1/169,57 des Monatslohns, höchstens jedoch 4/169,57 des Monatslohns

und

- b) für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV die Hälfte der Stundenvergütung (§ 62 Abs. 2 TV BEV), höchstens jedoch das Vierfache der Stundenvergütung.
3. Im Übrigen gelten sinngemäß
- a) für die Bemessung der Reisedauer die Bestimmungen des Reisekostenrechts der Beamtinnen und Beamten des Bundes,
- b) für den Fall, dass sich die Reisezeit über zwei Kalendertage erstreckt, § 43 Abs. 1 Nr. 2 TV BEV.
4. In den Fällen des § 43 Abs. 5 und § 49 TV BEV wird den Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV die Entschädigung nicht gezahlt.

Protokollnotiz

- Zu Abs. 1 1. Waren Beschäftigte während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auswärts beschäftigt und erreicht ihre wirkliche Arbeitszeit infolge der auswärtigen Beschäftigung nicht die an diesem Tag für sie festgesetzte Arbeitszeit, ist die festgesetzte Arbeitszeit auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Dienstleistung an diesem Tag außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nochmals - z. B. in einem Falle des § 49 TV BEV - zur Arbeitsleistung herangezogen werden.*
- Zu Abs. 2 2. Als auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Regelung gilt die dienstliche Tätigkeit der Beschäftigten an einem Arbeitsplatz, der außerhalb der ständigen Beschäftigungsstelle liegt, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet und der mindestens 5 km vom Sitz dieser ständigen Beschäftigungsstelle entfernt ist.*
- Zu Abs. 3 3. Für Beschäftigte mit wechselnden auswärtigen Arbeitsplätzen gilt als ständiger Arbeitsplatz das Dienstgebäude, in dem sich ihre Unterkunft mit Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsraum befindet.*

§ 3

Umzugskostenvergütung

- (1) Auf die Beschäftigten sind die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen des Umzugskostenrechts entsprechend anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) 1. Die Umzugskostenvergütung aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Beschäftigte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
2. Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Beschäftigten ohne Wohnung nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so haben die Beschäftigten die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung,
1. wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt

- a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
2. wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch die Beschäftigten endet.
- (4) 1. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von den Beschäftigten zu vertretenden Grunde endet.
2. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beschäftigte, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde geendet hat oder die Beschäftigten wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- (5) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges durch die Dienststelle gewährt, sofern sie schriftlich von der Dienststelle zugesagt worden ist. Auf Antrag kann den Beschäftigten vor dem Umzug ein angemessener Vorschuss gezahlt werden.

Arbeit an Bildschirmgeräten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Beschäftigte, die an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.
- (2) Bildschirmgeräte im Sinne der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) sind Funktionseinheiten, zu denen insbesondere Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen, Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe, sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie eine Software zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe gehören.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.
- (4) Zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigeegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 2

Personenkreis

Die §§ 3 bis 7 gelten für Beschäftigte auf Bildschirmarbeitsplätzen.

Bildschirmarbeitsplätze im Sinne der ArbStättV sind Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Bildschirmarbeitsplätze müssen den gesetzlichen und allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz hat der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten.
- (2) Wiederholungsuntersuchungen hat der Arbeitgeber nach den vorgegebenen Fristen anzubieten oder den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig gem. § 11 ArbSchG zu ermöglichen.
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden vom bahnärztlichen Dienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung veranlasst.

Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlass oder auf Verlangen der Beschäftigten durchzuführen, und zwar ebenfalls vom bahnärztlichen Dienst, es sei denn, die/der Beschäftigte wünscht eine augenfachärztliche Untersuchung. Die Untersuchung ist von dem vom Bundeseisenbahnvermögen benannten Facharzt vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Untersuchungen trägt das Bundeseisenbahnvermögen. Das gleiche gilt für die im erforderlichen Umfang anfallenden Kosten für die Beschaffung von solchen Sehhilfen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

§ 5

Einweisung, Fortbildung oder Einarbeitung, Unterweisung

- (1) Vor dem ersten Einsatz auf Bildschirmarbeitsplätzen sind die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Die Beschäftigten sind insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen. Die Einweisung kann durch Fortbildung (in der Regel bei der Beschäftigungsstelle) ergänzt werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Aufgabenerledigung mit dem Bildschirmgerät erforderlich ist. Die Einweisungs- und ggf. Fortbildungszeit ist Arbeitszeit.
- (2) Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich über Sicherheit und Gesundheit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.
- (3) Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6

Schutzvorschriften

- (1) Die Umwandlung eines Arbeitsplatzes in einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.
- (2) Können Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so sind sie - ggf. nach Einweisung oder Fortbildung - auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen.

§ 7

Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens zwei Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, muss für jede Stunde dieser Tätigkeit Gelegenheit zu einer zehnmütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit gegeben werden. Die Unterbrechungen entfallen für die jeweils letzte Arbeitsstunde in dieser Tätigkeit und wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nur für je zwei Stunden zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Arbeitsordnung für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens

Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

- (1) Die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften zu erfüllen und sonstige dienstliche Anordnungen zu befolgen.
- (3)
 1. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben die Beschäftigten unverzüglich geltend zu machen.
 2. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sich die Beschäftigten, wenn ihre Bedenken fortbestehen, an die/den nächsthöhere/n Vorgesetzte/n zu wenden. Bestätigt diese/r die Anordnung, müssen die Beschäftigten sie ausführen, sofern nicht die Ausführung für die Beschäftigten erkennbar gegen ein Gesetz, gegen Vorschriften über die Sicherung des Eisenbahnbetriebs oder gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt; von der eigenen Verantwortung sind die Beschäftigten dann befreit. Die Bestätigung der Anordnung hat auf Verlangen der Beschäftigten schriftlich zu erfolgen.
 3. Verlangt die/der Anordnende die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung der/des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
 4. Im Übrigen trifft bei Vollzug einer Anordnung die Verantwortung die Person, die die Anordnung erteilt hat.
- (4)
 1. Die Dienstausbübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.
 2. Bekanntmachungen (z. B. Aushänge, Umlauflisten, Flugblätter usw.) dürfen im Bereich der Dienststelle nur mit schriftlicher Genehmigung der Dienststellenleitung vorgenommen werden, soweit nicht allgemein eine Ausnahme zugelassen ist.
 3. Versammlungen während der Arbeitszeit sind nur nach Maßgabe des Bundespersonalvertretungsgesetzes statthaft.
 4. Nicht der Genehmigung bedarf die Bekanntgabe von Mitteilungen aus Anlass bevorstehender Personalratswahlen, die in anderer Weise als durch Aushang erfolgen soll.
- (5) Geldsammlungen während der Arbeitszeit sind nur mit Genehmigung der Dienststellenleitung gestattet.
- (6) Die Beschäftigten haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass sie ihre Arbeit einwandfrei ausüben können. Insbesondere dürfen sie den Dienst nicht antreten oder fortsetzen, wenn sie infolge Einwirkung von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol) oder von Medikamenten in ihrer Dienstausbübung (Reaktionsfähigkeit) beeinträchtigt sind.

- (7) 1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Beschäftigten dürfen ohne Genehmigung ihrer Dienststellenleitung von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücken verschaffen.
- Diesem Verbot unterliegen die Beschäftigten nicht bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
3. Die Beschäftigten haben auf Verlangen ihrer Dienststelle dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.
4. Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht nach Nr. 1 und 2 unterliegen, dürfen die Beschäftigten ohne Genehmigung ihrer Dienststellenleitung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder Erklärungen abgeben oder als gerichtliche oder außergerichtliche Sachverständige Gutachten erstatten.
5. Die Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 4 bestehen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- (8) Bezüglich der Annahme von Belohnungen oder Geschenken finden die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gültigen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (9) Die oder der Beschäftigte hat sich den angeordneten ärztlichen und sonstigen Eignungsuntersuchungen auf Kosten des Bundeseisenbahnvermögens zu unterziehen und Fragen der/des Untersuchenden wahrheitsgemäß zu beantworten. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der oder dem Beschäftigten auf Antrag bekanntzugeben.
- (10) 1. Die Beschäftigten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihrer Dienststelle der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt Nr. 2.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die oder der Beschäftigte verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. In besonderen Einzelfällen ist die Dienststellenleitung berechtigt, auch früher die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind die Beschäftigten verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Halten sich Beschäftigte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sind sie darüber hinaus verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat das Bundeseisenbahnvermögen zu tragen.
 4. Wird der oder dem Beschäftigten eine Kur bewilligt, ist sie bzw. er verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und ggf. die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
- (11) Beschäftigte, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrer/m Vorgesetzten anzuzeigen. Dies gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar Beschäftigten, auch wenn sie nicht arbeitsunfähig sind.
- (12) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Dienstweg, dienstliche Meldungen

- (13) Anfragen, Anzeigen, Gesuche und Beschwerden sind bei der Dienststelle anzubringen; Beschwerden über die Dienststellenleitung können unmittelbar an deren vorgesetzte Stelle gerichtet werden.
- (14) Die Beschäftigten sind verpflichtet, im Rahmen der tariflichen und dienstlichen Vorschriften wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die von Einfluss auf das Arbeitsverhältnis sind, haben die Beschäftigten unverzüglich ihrer Dienststelle mitzuteilen, z. B. eine evtl. Mitgliedschaft in einer Sportversicherung, auch wenn sie kooperativ ist, sowie die Zuerkennung einer Rente.
- (15) Will eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens Privatklage erheben oder Strafanzeige erstatten, ist dies der Dienststelle so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die Möglichkeit hat, zu vermitteln oder selbst die Strafverfolgung zu veranlassen. Dies gilt auch bei Beleidigungen und Körperverletzungen, die Beschäftigten während oder aus Anlass des Dienstes von anderen Personen zugefügt worden sind. Beabsichtigt die oder der Beschäftigte, die Privatklage oder den Strafantrag zurückzunehmen, hat sie bzw. er dies der Dienststelle ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (TV BEV) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die Regelungen gelten für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden die Regelungen keine Anwendung.

*
*
*

Abschnitt II Regelungen zur Altersteilzeit

§ 2

Möglichkeiten der Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

- (1) Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Die Festlegung der in Absatz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Beschäftigte haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten des Arbeitgebers im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres; sofern der Arbeitgeber zur Meldung an das Statistische Bundesamt verpflichtet ist, gilt die dort gemeldete Zahl.
- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Protokollerklärungen zu § 4:

1. Die Quote von 2,5 v.H. wird für das Bundeseisenbahnvermögen (einschließlich der nachgeordneten Bereiche) berechnet, wobei jeweils eine weitere Aufteilung auf Teile der Verwaltung (Verwaltungsteile, z. B. auf Dienststellen oder Außenstellen) möglich ist.
2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Regelungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder
 - b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bzw. § 65 Abs. 4 TV BEV ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen sowie Wechselschicht- und Schichtzulage entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS) (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v.H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jährliche Zuwendung nach § 9 TV BEV) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.
- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regularbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 19 TV BEV. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 19 TV BEV), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Beschäftigte bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Beschäftigte die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 9

Nebentätigkeiten

- (1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Urlaub

Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

Abschnitt III

Regelungen zum flexiblen Übergang in den Ruhestand (FALTER)

§ 11

Begriffsbestimmung

FALTER ist ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung (§ 6 TV BEV) mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

§ 12

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Beschäftigte und Arbeitgeber können bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf und ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit vereinbaren.
- (2) Das Arbeitszeitmodell beginnt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die Beschäftigten eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen können, und endet spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze. Die Zeiträume vor und nach Erreichen dieser Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.
- (3) Der Beginn des Arbeitszeitmodells setzt den Beginn einer hälftigen Teilrente voraus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen. In den Fällen der Vereinbarung des Arbeitszeitmodells wird der Beendigungszeitpunkt nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 TV BEV um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells erfordert Regelungen über eine reduzierte Arbeitszeit nach Absatz 3 sowie über den Beendigungszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2. *
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitszeitmodells beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TV BEV. Eine geringere Arbeitszeit kann vereinbart werden.
- (3) Die zu leistende Arbeit ist gleichmäßig über die Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells zu verteilen.

§ 14

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 7 Nr. 1 TV BEV endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem nach § 13 Abs. 2 vertraglich festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente.

Abschnitt IV Sonstige Regelungen

§ 15

Mitteilungspflichten

Beschäftigte haben während der Dauer des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder FALTER-Arbeitszeitmodells dem Arbeitgeber solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 oder für den Bestand des Arbeitszeitmodells nach § 14 Abs. 2 erheblich sind.

§ 16

Qualifizierungen

Der Arbeitgeber bietet bei Bedarf Maßnahmen zur Qualifizierung an, die die Beschäftigten befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.

Niederschriftserklärungen

1. Niederschriftserklärung zu § 7:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, die Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See dahingehend anzupassen, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der Anlage 7 zur Satzung das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 gilt.

2. Niederschriftserklärung zu § 3 Abs. 2:

Das BEV erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch das BEV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Im Übrigen gilt die Niederschriftserklärung des Bundes zu § 3 Abs. 2 analog. Diese lautet:

„Der Bund erklärt: Die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht. Das Bundesministerium des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das seinerseits zuvor den Haushaltsausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) des Deutschen Bundestages um dessen Einvernehmen ersucht hat, die obersten Bundesbehörden ermächtigen, in ihrem Geschäftsbereich eigenständig weitere Bereiche als Stellenabbaubereiche festzulegen, soweit dort haushaltsgesetzliche Stelleneinsparungen zu erbringen sind.“

**Verzeichnis der hochwertigen Arbeiten
in einer Werkstatt der regionalen Busgesellschaften
für BEV - Personal**

• **Störungssuche und deren Beseitigung**

- Bremsanlage, auch Bremsuntersuchungen auf Computer gesteuertem Bremsenprüfstand (§§ 29 und 41 STVZO)
- Türanlagen an KOM
- Kraftstoffeinspritzpumpen und Düsen
- Hochdruckanlagen (nach EURO III-Norm)
- Knickschutzanlagen, Knickwinkelsteuerung
- Motor- und Getriebesteuerung am KOM
- Lenkhilfeeinrichtung
- ABS- (Antiblockiersystem) und ASR-Anlagen (Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage)

• **Einstellen**

- Kraftstoffeinspritzpumpen
- Steuerung automatisches Getriebe
- Motoren-Grundeinstellung
- Türsteuerung am KOM
- Knickschutzanlage bei Gelenk - KOM
- Lenkhilfeeinrichtungen
- Vermessen und Einstellen von Spur, Sturz und Nachlauf an Vorderachsen der KOM
- Arbeiten und Einstellungen an luftgefederten Anlagen

• **Zusammenbau von Hochleistungsmaschinen und Aggregaten**

- Mechanische und automatische Getriebe, Retarder, Differential
- Verbrennungsmotoren
- Bremsventile / Trystopzylinder
- Abschleifen von Bremsscheiben
- Ausdrehen von Bremstrommeln
- Abdrehen von Trommelbremsbelägen

• **Schweißarbeiten**

- an eingebauten Rohrleitungen (auch Hartlöten)
- an Blechen bis 1 mm Stärke
- an Blechen bis 2,5 mm Stärke in Senkrechtposition
- an Rahmen der Fahrzeuguntergestelle (tragende Teile)

• **Karosserie**

- Richten von Rahmen
- Ausrichten, Anfertigen oder Einpassen von Karosserie- und Blechteilen
- Verkleben und Bearbeiten von Kunststoff-Karosserieteilen
- Ein- und Ausbau von Scheiben (tragende Teile) – Abdichten
- Lackierarbeiten

- **Aufsuchen und Beseitigung von Schaltfehlern oder Störungen einschließlich Funktionsprüfung von elektronisch gesteuerten Fahrzeugeinrichtungen**

- Anfahrsperrung, Knickschutz und Knickwinkelsteuerung
 - Getriebesteuerung mit Gangwahl, Betriebsüberwachung am KOM
 - Elektronische Türsteuerung – Türautomatik (ETS)
 - Elektronische Sitzeinstellung am KOM
 - Retardersteuerung, EFR Anlage
 - Fahrtschreiber mit Prüfung gem. § 57b STVZO
 - Stromversorgung (Lima, Abschaltung, Notschaltung)
 - Überspannungsschutzeinrichtungen
 - VDO / KIBES-Datenbussysteme
 - Linienbusbeschleunigungssysteme (Logische Ortung, IRIS, GPS)
 - Fahrgastzähleinrichtungen
 - Zusatzheizung mit Steuerung
 - Automatische Motorenölnachfüllung
 - Zusatzeinrichtungen am Reisebus
 - Funkgeräte, Fahrscheindrucker, Fahrzielanzeige, Ampelansteuerung
 - ON-Board Diagnosen
-
- ECAS elektronische Niveauregelung und Kneeling der Luftfederung
 - ABS, ASR, EBS automatischer Blockierschutz, Antriebsschlupfregelung der Bremsanlage, elektronische Bremsanlage
 - EDC elektronische Dieselregelung – Motorregelung mit Retardersteuerung
 - FMR Fahrzeug-Motor-Regelung von EURO II Motoren
 - ATR-E automatische Fahrgastraumregelung der Heizung-Lüftung-Klimatisierung
 - LSA Ampelansteuerung (Lichtsignalansteuerung)

- **Fahrzeugklimatisierung**

- Kältekreislauf von Fahrzeugklimaanlagen (Hoch- und Niederdruckkreis)
- Elektronische Steuerung von Fahrzeugklimaanlagen

Wird aufgrund technischer Entwicklungen ein Nachfolge- oder Erweiterungssystem der oben genannten technischen Einrichtungen eingeführt, gelten auch Tätigkeiten an diesen als hochwertige Arbeiten.

**Arbeitszeitbestimmungen für die in der Unterhaltung
der Gleisanlagen und der dafür benötigten Maschinen
und Fahrzeuge eingesetzten Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Beschäftigten, die im Rahmen von Dienstleistungsüberlassungsverträgen für die DB Bahnbau Gruppe GmbH beschäftigt sind.

§ 2

Jahresarbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Jahresarbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte 2.036 Stunden, in Schaltjahren 2.043 Stunden.
- (2) Im Rahmen der Verteilung der Jahresarbeitszeit werden 261 Arbeitstage zugrunde gelegt. In Schaltjahren 262 Arbeitstage, wenn der 29. Februar auf Montag bis Freitag fällt.
- (3) Das Arbeitszeitjahr läuft vom 01. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.
- (4) Bei Ein- und Austritten im Laufe eines Arbeitszeitjahres verringert sich die Jahresarbeitszeit entsprechend. § 3 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 3

Verteilung der Jahresarbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit beträgt in der Regel von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden, am Freitag 7 Stunden.
- (2) Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Tage der Kalenderwoche ungleichmäßig verteilt werden. Durch die ungleichmäßige Verteilung entsteht keine Überzeit.

Die Verteilung der Arbeitszeit wird grundsätzlich durch Arbeitszeitpläne geregelt, die vom Bundeseisenbahnvermögen unter Beteiligung des Personalrates festgelegt werden. Die Arbeitszeitpläne sind grundsätzlich 6 Arbeitstage vor Schichtbeginn den Beschäftigten bekannt zu geben. Kurzfristige Änderungen sind aus zwingenden betriebsbedingten Gründen zulässig; der Personalrat ist unverzüglich zu informieren.

- (3) Die geplante tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Die maximale planmäßige Monatsarbeitszeit soll 212 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, sofern im Ausnahmefall keine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Baustellen mit größerer Entfernung zum Arbeitsplatz beginnt und endet die Arbeitszeit an der im Einvernehmen mit dem Personalrat festgelegten Sammelstelle.
- (5) In jedem Kalendermonat ist mindestens ein Wochenende arbeitsfrei zu stellen. Das freie Wochenende beginnt am Freitag spätestens um 18.00 Uhr und endet frühestens

am Montag um 05.00 Uhr. Wochenendarbeit soll nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Im Kalenderjahr sollen insgesamt 26 Wochenenden arbeitsfrei sein.

- (6) Die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) bleiben unberührt.

§ 4

Jahresarbeitszeitkonto

- (1) Für jede/n Beschäftigten wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, in das die anrechenbare Arbeitszeit eingebucht wird.
- (2) Zeitguthaben und Zeitschulden sind die Differenz (Saldo) zwischen der Summe der geleisteten Stunden (einschließlich der Anrechnung nach § 8) und der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit nach §§ 2 und 3.
- (3) Zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden insbesondere im Zeitraum vom 01. November bis 31. März ist auf dem Jahresarbeitszeitkonto jeweils zum 31. Oktober ein Zeitguthaben (einschl. Urlaub und Zeitzuschlag für Nachtarbeit) von mindestens 185 Stunden sicherzustellen.
- (4) Den Beschäftigten ist nach Ablauf der Monate Mai und Oktober der Zeitkontenstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Arbeitszeitzuschlag

Die Beschäftigten erhalten einen Arbeitszeitzuschlag für die während des Kalenderjahres erbrachten Nachtarbeitsstunden. Ab 100 erbrachte Nachtarbeitsstunden beträgt der Zeitzuschlag 7 % für jede Nachtarbeitsstunde. Die Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden und mindestens 100 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen zusätzlichen Arbeitszeitzuschlag von einem Tag. § 25 TV BEV findet keine Anwendung.

§ 6

Überzeitarbeit

- (1) Abweichend von § 47 Abschn. A Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 TV BEV ist Überzeitarbeit die Arbeit, die auf Anordnung über die nach § 3 festgesetzte Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

Dabei werden Überschreitungen unter 10 Minuten nicht berücksichtigt.

- (2) Überzeitarbeit nach Absatz 1 ist vorrangig zur Verrechnung von Zeitschulden dem Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 Abs. 1 gutschreiben; danach noch verbleibende Zeitguthaben können im Rahmen der Planung nach § 3 Abs. 2 durch Freizeit ausgeglichen werden.

Hierbei hat Urlaubsabwicklung am Jahresende Vorrang vor dem Freizeitausgleich von Überzeitarbeit.

Ist zu erkennen, dass Freizeitausgleich im laufenden Arbeitszeitjahr nicht gewährt werden kann, kann die Überzeitarbeit auf Wunsch der oder des Beschäftigten durch Bezahlung abgegolten werden. Dabei ist jede Stunde mit 1/169,57 des Monatslohns, jede halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages zu vergüten.

- (3) Abweichend von § 47 Abschn. D Abs. 10 TV BEV wird ein Überzeitzuschlag von 25 v. H. gezahlt, wenn die nach Absatz 1 geleistete Überzeitarbeit nicht innerhalb von 6 Kalenderwochen ausgeglichen wird.
- (4) Überzeitarbeit gilt nicht als ausgeglichen, wenn diese gem. § 4 Abs. 3 in das Jahresarbeitszeitkonto übertragen wird.

§ 7

Urlaubsregelung

- (1) Für die Urlaubsabwicklung gilt grundsätzlich § 8 Abs. 1.
- (2) Mindestens der Teil des Erholungsurlaubs, der 22 Urlaubstage übersteigt, ist in den Monaten, Januar, Februar, März, November oder Dezember (Schlechtwetterperiode) anzutreten oder dem Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 Abs. 1 gutschreiben zu lassen. Dabei ist die den Beschäftigten nach den §§ 24 und 26 TV BEV zustehende Zahl von Urlaubstagen mit 7,8 Stunden zu vervielfachen; Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.
- (3) Die Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Arbeitstage ist nur zur Abwicklung von Urlaubsresten von kürzerer Dauer als ganzen Arbeitstagen zulässig. Ein Urlaubsrest von kürzerer Dauer als einem ganzen Arbeitstag ist auf Wunsch der oder des Beschäftigten dem Urlaub für das folgende Urlaubsjahr zuzuschlagen.

§ 8

Arbeitstage ohne Arbeitsleistung

- (1) Arbeitstage ohne Arbeitsleistung, für die Lohnfortzahlung besteht (z. B. gesetzliche Feiertage, Urlaub), werden auf die Jahresarbeitszeit nach den sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Stunden als geleistet angerechnet.
- (2) Bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsbefreiung nach den §§ 18, 19 und 21 TV BEV wird die gemäß Arbeitszeitplan (§ 3 Abs. 2) festgelegte Arbeitszeit als geleistet angerechnet.

§ 9

Entnahmen aus dem Jahresarbeitszeitkonto

- (1) Die/der Beschäftigte ist berechtigt, Zeitguthaben aus Überzeitarbeit des Vorjahres aus dem Jahresarbeitszeitkonto ab 31. Juli durch Bezahlung abgeltet zu lassen, vorrangig gilt jedoch § 47 Abschn. C Abs. 9 Satz 1 TV BEV.
- (2) Bei Ausscheiden der Arbeitskraft werden die angesammelten Zeitguthaben abgegolten. *
- (3) Hat die/der Beschäftigte am Ende des Arbeitszeitjahres (31. Mai) das 50. Lebensjahr vollendet, so kann sie bzw. er anstelle des Rechtes nach Absatz 1 jeweils bis zum 31. Juli Zeitguthaben des Vorjahres in ein Langzeitkonto übertragen lassen. Die so angesammelten Zeitguthaben können unmittelbar vor Erreichen der Rentenaltersgrenzen als Freizeitblock entnommen werden oder im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen als Ergänzungszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit verrechnet werden.

Während der Abgeltung des angesammelten Zeitguthabens besteht das Arbeitsverhältnis fort.
- (4)
 1. Am 31. Mai nicht abgegoltene Zeitguthaben oder Zeitschulden, die von der oder dem Beschäftigten zu vertreten sind, werden auf das neue Jahresarbeitszeitkonto übertragen.
 2. Bei arbeitgeberseitig zu vertretendem Arbeitsausfall ist die bzw. der Beschäftigte zur Nacharbeit innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Ereignisses verpflichtet. Das Jahresarbeitszeitkonto gilt am 31. Mai als ausgeglichen, sofern ein Ausgleich durch Nacharbeit nicht bis zum 31. Mai möglich war.

§ 10

Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung

- (1) Wird die Arbeitsleistung infolge ungünstiger Witterung unmöglich und stehen auch keine Ersatztätigkeiten zur Verfügung, wird die ausfallende Arbeitszeit auf die Jahresarbeitszeit nicht angerechnet, wenn der Ausfall der Arbeitszeit bis 11 Stunden vor regulärem Arbeitsbeginn angekündigt wurde. Erscheint die/der Beschäftigte mangels einer Ankündigung an der Arbeitsstelle und kann sie/er weder die Arbeitsleistung noch eine Ersatztätigkeit aufnehmen, so werden mindestens 4 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.
- (2) Ungünstige Witterung liegt vor, wenn
 - atmosphärische Einwirkungen (Hitze, Regen, Schnee, Frost usw.) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht fortgesetzt oder die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann

und/oder
 - die Folgewirkungen der ungünstigen Witterung die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann.
- (3) Über die Fortsetzung, Einstellung oder Wiederaufnahme der Arbeit entscheidet das Bundeseisenbahnvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Personalrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Schneebereitschaft der Beschäftigten in Bautrupps aller Art

- (1) Unter Bautrupps aller Art fallen Beschäftigte in Gleis-, Weichen-, Schweiß-, Kranzügetrupps oder ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Wo Schneebereitschaft angeordnet wird, haben die daran beteiligten Beschäftigten sich für die Dauer der Bereitschaft beim Bautrupp aufzuhalten oder beim Bautrupp zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, damit sie im Bedarfsfalle sofort herbeigerufen werden können.
- (3)
 1.
 - a) Die Anordnung von Schneebereitschaft an einem Werktag, Sonntag oder Feiertag, der für die Beschäftigten in Bautrupps ein Arbeitstag ist, ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Schneebereitschaft beginnt in diesem Falle mit der Beendigung der Arbeitsschicht und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am folgenden Arbeitstag.
 - b) Auch die an arbeitsfreien Werktagen, Sonntagen oder Feiertagen angeordnete Schneebereitschaft beginnt mit der Beendigung der Arbeitsschicht am vorhergehenden Arbeitstag und endet mit Beginn der Arbeitsschicht am nächsten Arbeitstag. Davon abweichend soll bei zwei aufeinanderfolgenden arbeitsfreien Tagen die Schneebereitschaft so eingeteilt werden, dass den Beschäftigten die zumutbare Rückkehr zum Wohnort ermöglicht wird.
 2. Im Übrigen gilt § 46 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 TV BEV.
- (4) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn Beschäftigte, die zur Schneebereitschaft an Sonn- oder Feiertagen eingeteilt sind, bei Heranziehung zu Schneeräumungsarbeiten aus eigenem Verschulden nicht erscheinen.

**Bestimmungen
für die Beschäftigten in den Erholungseinrichtungen der Stiftung Bahn-Sozialwerk BSW)**

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die in den Erholungseinrichtungen des BSW Beschäftigten.

§ 2

Ausschluss von LTV BEV-Bestimmungen

Für die im § 1 genannten Beschäftigten gelten die nachstehenden Bestimmungen des TV BEV nicht: § 5, § 29, § 38 Abs. 2, § 39, § 46, § 47 Abs. 1 bis 3 und 7 bis 11, § 48 Abs. 1 und 3, § 49 sowie Anhang I.

§ 3

Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Im Rahmen dieser Arbeitszeit ist das Personal an Sonn- und Feiertagen im gleichen Umfang zur Arbeitsleistung verpflichtet wie an Werktagen.

- (2) Die Arbeitszeit soll durch angemessene Pausen - Essenspausen, ggf. auch Freistunden - unterbrochen werden. Arbeitszeit, Essenspausen und Freistunden dürfen insgesamt 13 aufeinanderfolgende Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Pausen und Unterbrechungen müssen zur freien Verfügung der Bediensteten stehen, andernfalls gelten sie als Arbeitszeit. Werden die Mahlzeiten ohne Unterbrechung der Dienstleistungen eingenommen, darf die hierfür aufgewendete Zeit nicht von der Arbeitszeit abgezogen werden.
- (4) In der Regel soll in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag gewährt werden. Im Jahre sollen 20 der ungeteilten freien Tage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden. Ungeteilte freie Tage sind Tage, die den ganzen Sonn- oder Feiertag einschließen und mindestens 36 Stunden umfassen.
- (5) Überzeitarbeit ist die auf Anordnung über die wöchentliche Regelarbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Überzeitarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen durch Freizeit auszugleichen. Für Überzeitarbeit wird ein Überzeitzuschlag von 25 v. H. gezahlt. Er ist je Stunde aus dem Satz von 1/169,57 des Monatslohns nach der 1. Lohnstufe, je halbe Stunde von der Hälfte dieses Betrages zu berechnen.

- (6) Für Arbeit am Sonntag wird ein Zuschlag von 30 v. H. gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.
- (7) Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, und am Ostersonntag und Pfingstsonntag ist entsprechend der Dauer der geleisteten Feiertagsarbeit zusätzliche bezahlte Freizeit zu gewähren.

Wenn zusätzliche Freizeit nicht gewährt werden kann, wird zum Lohn für die Feiertagsarbeit am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Wochenfeiertagen, ein Zuschlag von 135 v. H. an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ein Zuschlag von 150 v. H. gezahlt. Neben diesem Zuschlag wird die Zulage für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

- (8) Hinsichtlich Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung, Freizeitausgleich bzw. Vorfesttagszuschlag für die Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag gilt § 5 Abs. 8 Nr. 1 TV BEV. Abs. 5 letzter Satz findet Anwendung.

§ 4

Lohngruppeneinteilung

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten werden nach Art und Bedeutung ihrer Tätigkeit in die nachstehenden Lohngruppen eingereiht:

Lohngruppe	Tätigkeit
II	1. Beschäftigte der Tarifstelle IIIa 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.
IIIa	1. Beschäftigte der Tarifstelle III 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 2. Beschäftigte der Tarifstelle III 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
III	1. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1 als leitende Köche/Köchinnen mit Beikoch/Beiköchinnen. 2. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1, die in eigener Verantwortung handwerksmäßige Arbeiten an Heizungsanlagen, Aufzugsanlagen, Gaskochgeräten oder dgl. ausführen. 3. Beschäftigte der Tarifstelle IV 1 und IV 3 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
IV	1. Qualifizierte Facharbeiter/innen gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 2 TV BEV. <u>Protokollnotiz</u> <i>Unter diese Tarifstelle fallen auch die Hausmeister/innen, von denen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine einschlägige Ausbildung als qualifizierter Facharbeiter oder entsprechende Fähigkeiten verlangt werden</i> 2. Facharbeiter/innen der Tarifstelle V 1 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 3. Köche/Köchinnen als leitende Köche. 4. Beschäftigte der Tarifstelle V 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.

Va	1. Vorarbeiter/innen der Lohngruppe V nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit und sechsjähriger Eisenbahndienstzeit.
V	<ol style="list-style-type: none"> 1. Facharbeiter/innen gemäß Anlage 1 Abschnitt A Abs. 3 TV BEV. 2. Köche/Köchinnen als Alleinköche. 3. Vorarbeiter/innen. 4. Hausmeister/innen der Lohngruppe VI nach Bewährung und zweijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Beschäftigte der Tarifstellen VI 1 und VI 2 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit.
VI	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beiköche/Beiköchinnen, Näher/innen, Verkaufshilfen. 2. Gartenarbeiter/innen der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 3. Hausmeister/innen der Lohngruppe VII nach Bewährung und sechsmonatiger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 4. Beschäftigte der Tarifstelle VII 3 nach Bewährung und dreijähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit. 5. Beschäftigte der Tarifstelle VII 1 nach Bewährung und vierjähriger Eisenbahndienstzeit. 6. Servierer/innen
VII	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte, die - auch im Gemenge mit anderen Tätigkeiten - Arbeiten verrichten, die sich aus der Lohngruppe VIII herausheben, wie zum Beispiel Ausgabe von Speisen und Getränken, Bedienen von elektrischen Küchenmaschinen, Transport schwerer Gegenstände. 2. Arbeiten beim Reinigen von Fluren, Treppen, Aufenthaltsräumen und dgl., bei der Nassreinigung, wenn diese nicht nur gelegentlich anfällt. 3. Gartenarbeiter/innen. 4. Hausmeister/innen. <p data-bbox="419 1532 584 1559"><u>Protokollnotiz</u></p> <p data-bbox="419 1592 1401 1653"><i>Unter diese Tarifstelle fallen Hausmeister/innen, die von der PN der Tarifstelle IV 1 nicht erfasst werden.</i></p>
VIII	1. Beschäftigte bei einfachen Tätigkeiten wie Hausarbeiten, Hausgehilfen, Küchenhilfen, Plättereihilfen, Wäschereihilfen.

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach der überwiegenden regelmäßigen Tätigkeit.

§ 5

Lohnbemessung

Zum Monatslohn nach Anlage 2 TV BEV kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstands des BSW eine Leistungszulage nach den Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt D TV BEV gewährt werden.

1)

1) zum 31. Dezember 1993 gekündigt.

§ 6

Bewertung der Kosten für Wohnung und Verpflegung

- (1) Soweit Beschäftigten in den Heimen Sachbezüge (freie Unterkunft, Verpflegung) gewährt werden, sind diese auf den Lohn anzurechnen. Als Wert dieser Sachbezüge gelten die auf Grund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sachbezugsverordnung jeweils festgesetzten Beträge. (PN)
- (2) Ist den Beschäftigten für sich und ihre Familienangehörigen eine Wohnung (Leerwohnung) zugewiesen, für die eine festgesetzte Miete erhoben wird, ist für die Familienangehörigen kein weiteres Entgelt für die Wohnung zu erheben. Werden verfügbare Ausstattungsgegenstände und Geräte des BSW zur Benutzung überlassen, ist dafür eine jährliche Miete von 5 v. H. des Gebrauchswertes zu erheben. Der Ermittlung des Gebrauchswertes sind die Neubeschaffungskosten eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zur Zeit der Überlassung nach Abzug des durch Abnutzung bedingten Minderwertes zugrunde zulegen.

Protokollnotiz

zu Abs. 1

Zur Wohnung gehören eine vollständige Zimmereinrichtung, Bett- und Tischwäsche (einschl. deren Reinigung), Essgeschirr und Besteck, Heizung, Beleuchtung und evtl. Warmwasser.

Dient der den Beschäftigten als Wohnung zur Verfügung gestellte Raum gleichzeitig dienstlichen Zwecken (z. B. Pförtnerzimmer mit Fernsprechvermittlung), ist eine Entschädigung dafür nicht zu zahlen.